

Der Jugendstrafvollzug in Schwäbisch Hall im 19. Jahrhundert

VON EDELTRAUD SCHWEIZER

Einleitung

Die vorliegende Abhandlung über die Geschichte des Jugendstrafvollzugs in Schwäbisch Hall im 19. Jahrhundert (November 1846 bis Februar 1876) gründet sich in weiten Teilen auf die Auswertung der Rechnungs- bzw. Hauptbücher der Strafanstalt für jugendliche Gefangene in Hall nebst deren Beilagen¹. Dabei soll jedoch weniger ein detailliertes Bild von der damaligen anstaltsinternen Finanzverwaltung entworfen als vielmehr die neben den endlosen Zahlenketten und Rechnungsbilanzen sichtbare Alltagswirklichkeit innerhalb der Mauern der Strafanstalt zum Ausdruck gebracht werden.

Ein Teil der von mir zusätzlich herangezogenen Quellen wie der erste Bericht des Haller Gefängnisverwalters E. Jeitter über »Die K. Württembergische Strafanstalt für jugendliche Verbrecher in Schwäbisch Hall«², die »Haus-Ordnung der Strafanstalt für jugendliche Gefangene in Hall« vom 9. Oktober 1851³ oder das »Abrechnungs-Büchlein für den Straf-Gefangenen«⁴ sowie Strafgesetzbücher und ministerielle Verfügungen jener Zeit wurden bereits in neueren Veröffentlichungen als Quellenmaterial benutzt⁵. Ergänzend dazu wurden in dieser Abhandlung verschiedene Artikel aus der Zeitschrift »Blätter für Gefängniskunde« und andere zeitgenössische Schriften verwendet.

Der Untersuchungszeitraum beginnt mit den letzten Oktobertagen des Jahres 1846. Damals wurden 38 Jungen und acht Mädchen zwischen zehn und 16 Jahren vom Arbeitshaus Ludwigsburg in den Mittelbau des neu errichteten Kreisgefäng-

1 Bestand E 226/422 im Staatsarchiv Ludwigsburg.

2 E. Jeitter: Die K. Württembergische Strafanstalt für jugendliche Verbrecher in Schwäbisch Hall, Erlangen 1863.

3 Haus-Ordnung der Strafanstalt für jugendliche Gefangene in Hall, in: Regierungsblatt für das Königreich Württemberg 1851, S. 253 ff.

4 Abrechnungs-Büchlein für den Straf-Gefangenen, o. D., Württembergische Landesbibliothek Stuttgart.

5 H. Beutter: Die Strafanstalt, in: E. Schraut, H. Siebenmorgen, M. Akermann (Hrsgg.): Hall im 19. Jahrhundert. Eine württembergische Oberamtsstadt zwischen Vormärz und Jahrhundertwende (Kataloge des Hällisch-Fränkischen Museums Schwäbisch Hall 5), Sigmaringen 1991, S. 310; dies.: Abrechnungsbüchlein für die Strafgefangenen, in: ebd., S. 311; dies.: Aus der Geschichte der Strafanstalt bis 1900, in: Landes-Sportfest 1981 der Bediensteten des Strafvollzugs von Baden-Württemberg, 1981, S. 11 ff.; J. Meister: Die Königliche Strafanstalt für jugendliche Verbrecher in Hall (1846 bis 1876), in: WFr 69 (1985), S. 243 ff.; P. Sauer: Im Namen des Königs. Strafgesetzgebung und Strafvollzug im Königreich Württemberg von 1806 bis 1871, Stuttgart 1984, S. 192 f.

nisses in Hall verlegt⁶. Abgesondert vom Erwachsenenvollzug, wie Art. 96, Abs. 2 des Strafgesetzbuches für das Königreich Württemberg vom 1. März 1839⁷ es verlangte, sollten dort sämtliche jugendliche Strafgefangene aus ganz Württemberg, deren Strafe länger als vier Wochen dauerte, vom 1. November 1846 an ihre Haftzeit verbringen⁸. Ihre bisherige Unterbringung im Arbeitshaus Ludwigsburg war von vornherein nur als provisorische Lösung bis zur Fertigstellung des neuen Kreisgefängnisses in Hall gedacht gewesen⁹.

Die Absonderung der jugendlichen Gefangenen im Jugendbau des Haller Kreisgefängnisses, das 1849 zum Zuchtpolizeihaus¹⁰ und 1871 zum Landesgefängnis bestimmt wurde¹¹, geschah mit der Absicht, sie vor negativen Einflüssen seitens erwachsener Häftlinge zu bewahren. Diese Trennung von Jugendlichen und Erwachsenen war der wesentliche Bestandteil eines Strafvollzugs, der nicht mehr nur auf Härte und Vergeltung, sondern nun auch auf »sittliche Besserung« und Erziehung ausgerichtet war.

Vor dieser Entwicklung wurde Kindern und Jugendlichen unter einer gewissen Altersgrenze (in der Regel 14 Jahre) fehlende oder mangelnde Schuldfähigkeit zugestanden. Sie gingen deshalb bei Delikten straffrei aus, oder es wurde eine mildere Form der Strafe verhängt. Über dieser Altersgrenze jedoch wurde den jungen Menschen uneingeschränkte Strafmündigkeit zugesprochen. Sie galten als Erwachsene und hatten die gleichen Strafen zu erwarten. Sie wurden auch zusammen mit Erwachsenen interniert, als der Freiheitsentzug nicht mehr nur, wie beispielsweise im Mittelalter, die Festsetzung des Delinquenten bis zu seiner Aburteilung zu Geld- oder Körperstrafen, Verbannung oder Hinrichtung bedeutete, als Mittel zur Erpressung von Geldzahlungen benutzt wurde oder zur Ausschaltung von politischen Gegnern oder anderen unerwünschten Personen diente, sondern den Stellenwert einer Strafe angenommen hatte, »die unter höchst qualvollen Umständen vollzogen wurde«¹². Eine getrennte Unterbringung der Gefangenen nach Geschlechtern oder der Schwere des Vergehens fand ebenfalls nicht statt. Die Absonderung der Jugendlichen von den Erwachsenen und die pädagogische Ausrichtung des Jugendstrafvollzugs waren das Ergebnis eines lang andauernden Prozesses, der, beginnend im Zeitalter der Aufklärung, mit dem

6 StAL E 226/422, Bd. 1 (A. II. 6.): Verfügung, betreffend die Einrichtung eines Kreis-Gefängnisses für den Jaxt-Kreis in Hall, vom 17. Oktober 1839, in: Regierungs-Blatt für das Königreich Württemberg 1839, S. 664f.

7 Strafgesetzbuch für das Königreich Württemberg, Stuttgart 1839, S. 24.

8 Verfügung, betreffend die Eröffnung der Strafanstalt für jugendliche Gefangene in Hall, vom 20. Oktober 1846, in: Regierungs-Blatt für das Königreich Württemberg 1846, S. 454.

9 Verfügung, betreffend die Einlieferung der Strafgefangenen in die Straf-Anstalten, vom 12. Mai 1839, in: Regierungs-Blatt für das Königreich Württemberg 1839, S. 373.

10 A. Dehlinger: Württembergs Staatswesen, Bd. 1, Stuttgart 1951, S. 412.

11 Verfügung des Justiz-Ministeriums, betreffend die Vollziehung der Freiheitsstrafen vom 1. Januar 1872 ab, vom 28. Dezember 1871, in: Regierungs-Blatt für das Königreich Württemberg 1871, S. 421.

12 M. Voß: Jugend ohne Rechte. Die Entwicklung des Jugendstrafrechts (Demokratie und Rechtsstaat), Frankfurt a. M./New York 1986, S. 55; F. Schaffstein, W. Beulke: Jugendstrafrecht. Eine systematische Darstellung, Stuttgart/Berlin/Köln¹¹1993, S. 18ff.; siehe auch H. Cornel: Geschichte des Jugendstrafvollzugs. Ein Plädoyer für seine Abschaffung, Weinheim/Basel 1984.

Aufkommen der neuen Strafrechtstheorien und ihren »Forderungen nach einer allgemeinen Humanisierung des Strafrechts« eine Umgestaltung des Strafen-systems bewirkte, die nicht ohne Auswirkungen auf das Jugendstrafrecht blieb¹³. Nach dem württembergischen Strafgesetzbuch von 1839 waren Jugendliche unter zehn Jahren allgemein strafunmündig¹⁴. Die Zehn- bis Sechzehnjährigen konnten nur dann zur Verantwortung gezogen werden, wenn sie *die zur Unterscheidung der Strafbarkeit der Handlung erforderliche Ausbildung*¹⁵ bereits erlangt hatten. Außerdem sollten die Todes- und lebenslange Zuchthausstrafe in eine Freiheitsstrafe von fünf bis 15 Jahren umgewandelt und die übrigen Freiheitsstrafen auf ein Viertel bis Dreiviertel der normalen Strafe herabgesetzt werden, durften aber zwölf Jahre nicht überschreiten. Eine Zuchthaus- oder Arbeitshausstrafe konnte in Gefängnis bis zu sechs Jahren umgewandelt werden. Die Zuchthausstrafe bei Jugendlichen zog nicht die sonst üblichen Ehrenfolgen nach sich, und die zu Zuchthaus Verurteilten wurden ebenso wie die zu Arbeitshaus- und Gefängnisstrafen Verurteilten in der Strafanstalt für jugendliche Gefangene in Hall untergebracht. Der Vollzug war also bei sämtlichen Freiheitsstrafen ab vier Wochen weitgehend derselbe¹⁶. Über das 16. Lebensjahr hinaus wurde dem Jugendalter keine Strafmilderung zugestanden. Erst im Jahr 1853 wurden die Todesstrafe und die lebenslange Zuchthausstrafe für Jugendliche von 16 bis 18 Jahren abgeschafft¹⁷.

In der Diskussion über die Reformierung und Modernisierung des Strafvollzugs nahmen die Auseinandersetzungen um das richtige Strafsystem einen weiten Raum ein. Es ging dabei vor allem um zwei in den USA bereits praktizierte Strafsysteme, über deren Vor- und Nachteile für den angestrebten Besserungszweck heftig gestritten wurde¹⁸. Beide Strafsysteme waren grundsätzlich von der schädlichen Wirkung des direkten Zusammenlebens und des gegenseitigen Umgangs der Strafgefangenen überzeugt und versuchten dies so weit wie möglich zu verhindern. Das auburn'sche System, zum ersten Mal in Auburn im Staat New York angewandt, bestand darin, daß man die Gefangenen nachts voneinander absonderte, während sie tagsüber unter strenger Beachtung eines allgemeinen Schweigegebots zusammen arbeiteten¹⁹. Das Klassifikationssystem ging davon aus, daß die Aufrechterhaltung des völligen Stillschweigens nicht möglich sei und praktizierte deshalb die Trennung der *Verderbteren von den minder Verderbten, um so den nachtheiligen Folgen vorzubeugen, welche der mögliche Bruch des Stillschweigens,*

13 *Schaffstein/Beulke* (wie Anm. 12), S. 20; *H. Jung*: Der Einfluss der Aufklärung auf die strafrechtliche Behandlung der Jugendlichen, Tübingen 1950 (Diss.), S. 156.

14 Strafgesetzbuch 1839 (wie Anm. 7), Art. 95, S. 24.

15 Ebd., Art. 96, Abs. 3, S. 24.

16 Ebd., Art. 96, Abs. 1 u. 2; *E. Pfannenschwarz*: Die Bedeutung des Jugendalters in den strafrechtlichen Vorschriften der deutschen Partikulargesetzgebung von der Carolina bis zum Reichsstrafgesetzbuch, Tübingen 1952 (Diss.), S. 109.

17 *Jung* (wie Anm. 13), S. 135.

18 *Sauer* (wie Anm. 5), S. 138ff.

19 *Ch. G. N. David*: Über die neueren Versuche zur Verbesserung der Gefängnisse und Strafanstalten, Kiel 1842, S. 8.

oder richtiger gesagt die Nicht-Erreichung des Hauptzwecks in dem auburn'schen System, haben könnte²⁰.

In Hall hatte man sich für das Klassifikationssystem entschieden. Die jugendlichen Gefangenen waren sowohl streng nach Geschlechtern als auch in je zwei Abteilungen, nämlich die der *Besseren* und die der *Schlechteren* getrennt. Die beiden Gruppen arbeiteten und schliefen unter ständiger Beaufsichtigung in verschiedenen Räumen, und soweit möglich hatte jede Abteilung bei gemeinsamen Aktivitäten wie Gottesdienst, Unterricht, Mahlzeiten und Erholung zumindest eigene Plätze. Die *Besseren* waren durch ein rotes Abzeichen mit einem schwarzen I in der Mitte zu erkennen, das sie auf dem linken Oberarm trugen. Aus ihrer Mitte wurden Obleute ausgewählt, denen sich die übrigen Gefangenen unterzuordnen hatten. Die Einstufung als *Besserer* oder *Schlechterer* orientierte sich überwiegend danach, ob der Gefangene angepasstes oder unangepasstes Verhalten zeigte. Überhaupt war ein Großteil der Bemühungen um »sittliche Besserung« sehr stark auf das System Belohnung und Bestrafung ausgerichtet. Das Gebot des Still-schweigens wurde je nach Situation mehr oder weniger konsequent aufrechterhalten, beispielsweise durfte bei der Arbeit nur das Notwendigste gesprochen, jedoch durchaus auch ein *passendes Lied* gesungen werden, während in der Freizeit Gespräche in gewissem Rahmen geführt werden konnten²¹.

Ein weiteres amerikanisches Strafsystem, das pennsylvanische, zuerst in Philadelphia und Pittsburg im Staate Pennsylvania eingeführt, bedeutete die *gänzliche Absonderung der Gefangenen von einander, so daß ein Jeder, ungesehen und ungehört von allen Andern, am Tage in dem abgesonderten Raume (Zelle) arbeitet, in welchem er auch die Nacht zubringt*²². Mit einem nach solchen Prinzipien aufgebauten Strafvollzug kamen die jugendlichen Gefangenen allerdings erst nach ihrer Verlegung ins Zellengefängnis Heilbronn in Berührung²³. Von mancher Seite wurde ein Strafsystem dieser Art für Jugendliche geradezu abgelehnt: *Die jugendlichen Gefangenen (im Alter von 10–16 Jahren) aller Kategorien sollen von der Einzelhaft ausgeschlossen bleiben, weil die zu ihrer Aufnahme bestimmte besondere Strafanstalt vorzugsweise die Aufgabe einer Erziehungsanstalt habe, welche Aufgabe bei der Einzelhaft nicht leicht zu lösen sein würde*²⁴.

20 Ebd., S. 35.

21 Haus-Ordnung (wie Anm. 3), §§ 7–9, 14–17, 49, 53–62; Haus-Regeln für die Anstalt der jugendlichen Strafgefangenen zu Hall, in: Haus-Ordnung, Beilage Nr. 1., §§ 1. 2; *Jeitner*: K. Württembergische Strafanstalt (wie Anm. 2), S. 30; *M. Sieberer-Falch*: Der Jugendstrafvollzug. Ein geschichtlicher Überblick über den Vollzug der Gefängnisstrafe an Jugendlichen im Deutschen Reich, insbesondere in Württemberg, Tübingen 1939 (Diss.), S. 5.

22 *David* (wie Anm. 19), S. 7.

23 *Sieberer-Falch* (wie Anm. 21), S. 7.

24 *Köstlin*: Das württembergische Gesetz, betreffend die Einführung der Zellenhaft für weibliche Zuchtpolizeihaus- und Arbeitshausgefangene vom 15. Dez. 1865 nebst einem Rückblick auf die vorausgegangenen Gesetzgebungsarbeiten in Württemberg auf dem Gebiet des Gefängniswesens, in: Blätter für Gefängniskunde 2/IV (1867), S. 229.

Von Jugendlichen begangene Straftaten²⁵ bewegten sich überwiegend im Bereich des Diebstahls und der Veruntreuung, außerdem wurden viele wegen Bettelei und Landstreicherei verurteilt. Auch Brandstiftung scheint immer wieder vorgekommen zu sein²⁶. Ebenso wie im Erwachsenenvollzug waren auch bei den jungen Strafgefangenen die Männer weit in der Überzahl: »Frauen wurden . . . nicht nur in weit geringerem Maß als Männer straffällig, sondern sie ließen sich auch im Verhältnis weniger schwere und schwerste Verbrechen zuschulden kommen«²⁷. Aus diesem Grund war es durchaus realistisch, von den in der Jugendstrafanstalt Hall zur Verfügung stehenden 60 Plätzen 48 für männliche und zwölf für weibliche Gefangene bereitzuhalten. Allerdings trat der Fall einer länger anhaltenden Belegung mit durchschnittlich 60 Gefangenen so gut wie nie ein, im Gegenteil: Während der 30 Jahre des Bestehens der Strafanstalt für jugendliche Gefangene war der Gefangenenstand zum Teil sogar erheblichen Schwankungen unterworfen. Vor allem in den 1860er Jahren sanken die Gefangenzahlen erheblich unter die vorgesehene Durchschnittsbelegzahl, um die Mitte der 1850er Jahre lagen sie allerdings weit und seit Anfang der 1870er Jahre deutlich über dieser Grenze²⁸. Steudel vergleicht den Anstieg der Zahl der jugendlichen Straftäter zwischen 1828 und 1854/55 mit dem der anderen Altersklassen und bemerkt dazu: *Weit am stärksten aber ist die Zunahme der Zahl der jugendlichen Gefangenen unter 16 Jahren; solche beträgt vom Jahr 1828 an, wo auf 100 eingelieferte Gefangene nur 0,4 jugendliche Gefangene gekommen sind, bis zum Jahr 1854/55 8,6, indem in diesem Jahr auf 100 eingelieferte Gefangene 9,0 jugendliche unter 16 Jahren fallen. Die Zahl derselben hat sich daher binnen 27 Jahren 22½ mal vermehrt, und wird der freilich ganz niedere Stand vom Jahr 1827 mit dem vom Jahr 1855 verglichen, so ergibt sich sogar eine 74½ fache Vermehrung*²⁹. Auch die Zahl der rückfälligen Jugendlichen war innerhalb der Jahre 1839 bis 1855 kontinuierlich angestiegen: Unter 100 jährlich eingelieferten jugendlichen Strafgefangenen waren

im Jahr	erstmal Straffällige	Rückfällige ³⁰
1839/40	88,4	11,6
1849/50	75,5	24,5
1854/55	69,3	30,7

25 Im Untersuchungszeitraum gefällte Gerichtsurteile gegen Jugendliche siehe: Rechts-Erkenntnisse der Gerichtshöfe des Königreichs Württemberg, in: Regierungs-Blatt für das Königreich Württemberg 1846ff.

26 Sauer (wie Anm. 5), S. 104; Jeitner: K. Württembergische Strafanstalt (wie Anm. 2), S. 25f., 58, 62f.

27 Sauer (wie Anm. 5), S. 199.

28 Siehe Anhang, Tab. 5.

29 v. Steudel: Beiträge zur Statistik der höheren Civil-Straf-Anstalten in dem Königreich Württemberg, in: WJbb 1 (1855), S. 140.

30 Tab. nach v. Steudel: 1855 (wie Anm. 29), S. 139.

Für den massiven Anstieg der Gefangenzahlen vor allem in der ersten Hälfte der 1850er Jahre (auch im Erwachsenenvollzug) war zweifellos die schlechte wirtschaftliche Situation verantwortlich. Mißernten und hohe Lebensmittelpreise bedrohten neben dem Kleingewerbe und den Lohnarbeitern auch die kleinen Bauern, vor allem in Südwestdeutschland.

Massenarbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung und damit Elend und Armut bestimmten das Leben eines Großteils der Bevölkerung. Allein in den Jahren 1849 bis 1855 wanderten mehr als 70000 Menschen aus Württemberg aus, also über fünf Prozent der Einwohner des Landes³¹. Diese Umstände bewirkten allgemein auch einen starken Anstieg der Bettelei und Landstreicherei, *in welche die entlassenen jugendlichen Gefangenen, wenn sie nach Ablauf ihrer Strafzeit nicht sogleich eine sichere Unterkunft fanden, vielfältig wieder verfallen, und deshalb aufs Neue zur Strafe gezogen worden sind*³².

Daß straffällig gewordene Jugendliche weitgehend aus den unvermögenden Schichten stammten, wird auch dann deutlich, wenn man sich die Einnahmen betrachtet, die der Jugendstrafanstalt Hall als Beiträge von Gefangenen aus vermögenden Verhältnissen zu ihren Unterhaltskosten zukamen³³. Die Höhe dieser Unterhaltsbeiträge hatten die Bezirksgerichte festzusetzen. Sie bewegten sich in einem festgelegten Rahmen, und zwar für Kreisgefängnisse zwischen vier und einem Gulden im Monat und für Zucht- und Arbeitshausgefängnisse zwischen 40 und zehn Gulden im Jahr³⁴. Von 1843 bis 1858 waren von 100 jugendlichen Strafgefangenen 99,19 *unvermöglich* und nur 0,81 konnten zu ihren Unterbringungskosten beitragen. Im selben Zeitraum waren in sämtlichen württembergischen Strafanstalten zusammen 93,79 von 100 Gefangenen nicht in der Lage, Unterhaltszahlungen an die Gefängniskasse zu leisten³⁵.

Die günstigere wirtschaftliche Entwicklung und die Auswirkungen der Strafzeitenverkürzung für die Zucht- und Arbeitshausgefängnisse hatten zur Folge, daß die Gefangenzahlen nach 1854/55 sowohl im Erwachsenenstrafvollzug als auch in der Jugendstrafanstalt wieder zurückgingen³⁶. In den 1860er Jahren war unter den jugendlichen Straftätern sogar ein erheblicher Rückgang zu verzeichnen.

Der deutlich höhere Gefangenenstand ab 1872³⁷ war dadurch bedingt, daß mit der Einführung des Reichsstrafgesetzbuchs vom 15. Mai 1871³⁸ ab 1. Januar 1872

31 R. Rürup: Deutschland im 19. Jahrhundert 1815–1871 (Deutsche Geschichte 8), Göttingen 1984, S. 208; K. Weller, A. Weller: Württembergische Geschichte im südwestdeutschen Raum, Stuttgart/Aalen⁸ 1975, S. 242.

32 v. Stuedel: 1855 (wie Anm. 29), S. 141.

33 Siehe Anhang, Tab. 10.

34 StAL E 226/422, Bd. 1 (E. IV.).

35 v. Stuedel: Beiträge zur Statistik der höhern Civil-Straf-Anstalten in dem Königreich Württemberg, in: WJbb 2 (1859), S. 20.

36 Sauer (wie Anm. 5), S. 198.

37 Siehe Anhang, Tab. 5.

38 Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, vom 15. Mai 1871, in: Reichsgesetzblatt 1871, S. 128ff.

neue Bestimmungen über den Vollzug der Freiheitsstrafen geltend wurden, unter anderem die Anhebung des Strafmündigkeitsalters auf zwölf Jahre und die Ausweitung des Jugendalters auf 18 Jahre³⁹. In einem Bericht des Justizministers an den König vom 17. März 1873 heißt es: *Der Umstand, dass die Grenze des jugendlichen Alters, welches die Vollziehung der Strafe in den besonderen, zur Verbüßung von Strafen jugendlicher Personen (§ 57 des Reichsstrafgesetzbuchs) bestimmten Anstalten oder Räumen bedingt, auf das vollendete 18. Lebensjahr hinausgerückt ist, während die strafrechtliche Zurechnungsfähigkeit nicht mehr mit dem vollendeten zehnten, sondern erst mit vollendetem zwölfstem Jahr beginnt, wird aber nicht bloss die Wirkung haben, daß der Gefangenenstand in der Anstalt für jugendliche Verbrecher fortan ein namhaft höherer sein wird, sondern es wird auch die Bevölkerung dem Durchschnitt nach aus älteren, in der Entwicklung fortgeschritteneren Gefangenen bestehen*⁴⁰.

Jugendliche Gefangene mit Strafen, die länger als vier Wochen dauerten, sollten auch nach Inkrafttreten des Reichsstrafgesetzbuchs in der Haller Jugendstrafanstalt untergebracht werden⁴¹. Doch bereits im April 1873 wurden die weiblichen Jugendlichen infolge einer Verfügung des Justizministeriums vom 18. April 1873 in eine neugebildete, vom Erwachsenenstrafvollzug abgesonderte Jugendabteilung der Strafanstalt für weibliche Gefangene zu Gotteszell verlegt⁴². Am 8. Februar 1876 schließlich wurde die Strafanstalt für jugendliche Gefangene in Hall per Justizministerialverfügung aufgehoben, da die männlichen Jugendlichen ihre Freiheitsstrafen künftig in einem abgesonderten Teil des 1873 erbauten Zellengefängnisses in Heilbronn verbüßen sollten⁴³. Ihre Versetzung begann unmittelbar nach dem Erscheinen der Aufhebungsverfügung⁴⁴.

Es sollte 76 Jahre dauern, bis der Jugendstrafvollzug wieder nach Schwäbisch Hall zurückkehrte: Am 1. April 1952 wurde in der damaligen Landesstrafanstalt Schwäbisch Hall ein Jugendgefängnis eröffnet, das am 1. Oktober 1953 die Bezeichnung »Jugendstrafanstalt« erhielt⁴⁵.

39 Verfügung von 1871 (wie Anm. 11), S. 421 ff.

40 Auszug aus dem Berichte des Justizministers an den König, vom 17. März 1873, betreffend die Verwaltung und den Zustand der höheren Strafanstalten des Königreichs, während des Zeitraums vom 1. Juli 1871 bis 30. Juni 1872, in: WJbb 1872, S. 91.

41 Verfügung von 1871 (wie Anm. 11), S. 422.

42 Verfügung des Justiz-Ministeriums, betreffend den Vollzug der gegen jugendliche Personen weiblichen Geschlechts erkannten Freiheitsstrafen, vom 18. April 1873, in: Regierungs-Blatt für das Königreich Württemberg 1873, S. 179.

43 Verfügung des Justiz-Ministeriums, betreffend die Aufhebung der Strafanstalt für jugendliche Verbrecher in Hall und neue Bestimmungen über die Vollziehung von Strafen im Zellengefängnis zu Heilbronn, vom 8. Februar 1876, in: Regierungs-Blatt für das Königreich Württemberg 1876, S. 57 ff.

44 StAL E 226/422, Bü 60, Schreiben vom 12. 02. 1876.

45 N. Fehl: Die tatsächliche und rechtliche Entwicklung des Jugendstrafvollzugs und seine gegenwärtige Verwirklichung im Lande Baden-Württemberg, Heidelberg 1966 (Diss.), S. 106.

1. Arbeitsformen im Haller Jugendstrafvollzug

1.1. Die Gewerbe

1.1.1. Die Einführung der Gewerbe

Aufsichtsbehörde und Entscheidungsgremium für die Belange der Jugendstrafanstalt sowie für alle Strafanstalten und ab 1. Januar 1828 auch für die Polizeihäuser war die am 21. Dezember 1824 gegründete und dem Justizministerium unterstellte Strafanstaltenkommission, ab Juni 1832 mit der Benennung »Strafanstaltenkollegium«⁴⁶.

Im Jahresbericht der Kreisgefängnisverwaltung an diese Behörde über die Strafanstalt für jugendliche Gefangene vom 18. September 1848 waren Vorschläge enthalten, verschiedene Gewerbe (Schusterei, Schneiderei, Weberei, Schreinerei, Gärtnerei) zu einer zweckmäßigeren Beschäftigung dieser Gefangenen einzuführen. Dieser Idee stand das Strafanstaltenkollegium positiv gegenüber. Die Kreisgefängnisverwaltung wurde beauftragt, über die Kosten der Einführung der vorgeschlagenen Gewerbe ... Berechnungen zu entwerfen und nachzuweisen, ob und wie weit der dießfällige Aufwand mit den Mitteln des Etats bestritten werden könne, zugleich auch anzuzeigen, in welcher Ausdehnung diese Gewerbe, ohne dadurch den Gewerbetreibenden in Hall Anlaß zu gegründeten Beschwerden zu geben, betrieben werden wollen, und ob und welcher Nutzen für die Kasse der Strafanstalt von dem Betrieb dieser Gewerbe in Aussicht gestellt werden könne⁴⁷.

Der Hinweis des Strafanstaltenkollegiums auf eventuelle Einwände des Haller Gewerbes hatte seine Ursache darin, daß sich der Gewerbeverein der Stadt bereits 1847 über die im selben Jahr in der Jugendstrafanstalt eingerichtete Buchbinderei und andere gewerbsmäßig betriebene Arbeiten beschwert hatte: Sie seien geschäftsschädigend für das städtische Gewerbe.

Die Haller Beschwerden bildeten keine Ausnahme. Allgemein wehrten sich die Gewerbetreibenden gegen die ihrer Auffassung nach unlautere Konkurrenz des Gewerbebetriebs in den Strafanstalten⁴⁸. Sie befanden sich seit 1835 in einer Absatzkrise, die hauptsächlich durch die wachsende Mechanisierung der Großbetriebe ausgelöst worden war, mit deren niedrigen Stückkosten und Preisen sie in zunehmendem Maße nicht mehr konkurrieren konnten. Nachdem Württemberg 1834 dem Deutschen Zollverein beigetreten war, konnte sich das Gewerbe gegen industriell verfertigte Waren, die nun ins Land strömten, nicht mehr durchsetzen. Dazu kamen noch die Mißernten von 1843 und 1846/47. In der Mitte der 1840er Jahre und nach 1848/49 spitzte sich die Situation weiter zu: sinkende Nachfrage, sinkender Absatz, steigende Arbeitslosigkeit nicht nur bei den Beschäftigten der

46 Dehlinger (wie Anm. 10), S. 411; Sauer (wie Anm. 5), S. 80.

47 StAL E 226/422, Bü 33, Schreiben vom 29. 11. 1848.

48 Sauer (wie Anm. 5), S. 158.

Handwerksmeister, sondern auch bei den Meistern selbst, auf dem Land Mißbräuten⁴⁹.

Die Gewerbetreibenden sahen sich den Strafanstalten gegenüber dadurch im Nachteil, daß sie gezwungen waren, einen fünf- bis sechsmal so hohen Taglohn an ihre Beschäftigten zu zahlen. Dazuhin mußten Fabrikaufseher gehalten und Kontoristen entlohnt werden, während die Strafanstalten nur Kost und Bekleidung der Gefangenen zu berechnen hatten und ihnen festbesoldetes Personal zur Verfügung stand. Außerdem waren die Ausgaben für Fabrikgebäude und Gewerbesteuer beträchtlich – ein Posten, der bei den Strafanstalten vollständig wegfiel. Die Gefängnisverwaltungen hielten dagegen, daß die Arbeitsleistung von Gefangenen wesentlich niedriger sei als die freier Arbeiter und wiesen auf die nicht unerheblichen Kosten für die Beaufsichtigung der Häftlinge und auf die höheren Verwaltungsausgaben hin. Außerdem betonten sie die Notwendigkeit einer sinnvollen Beschäftigung der Gefangenen im Hinblick auf deren Besserung ebenso wie in Anbetracht der hohen Unterhaltskosten, die sie dem Staat verursachten. So wurden die Bedenken der bürgerlichen Gewerbe zurückgewiesen, die Situation dadurch jedoch keineswegs entspannt. Der Vorwurf des unlauteren Wettbewerbs sollte die Gefängnisarbeit noch lange verfolgen. Auch die Beschwerden der Gewerbetreibenden von Hall fanden beim Justizministerium kein Gehör⁵⁰.

Immerhin bemühte sich der Kreisgefängnisverwalter Entreß von Fürsteneck in seinen Vorschlägen zum Ausbau neuer Gewerbebetriebe in der Jugendstrafanstalt darum, die Interessen der Haller nicht zu verletzen. In einem umfangreichen Bericht konkretisierte er gegenüber dem Strafanstaltenkollegium seine Vorstellungen darüber, wie die Einführung der Gewerbe in der Praxis zu bewerkstelligen und mit welchen Notwendigkeiten sie verbunden sei. Er stellte ausführliche Berechnungen an, um nachzuweisen, daß die notwendigen Mittel für die Gewerbe, bestehend aus den Gehältern der Lehrmeister, dem Aufwand für Arbeitsmaterialien und den Zunftgebühren, bereitgestellt werden konnten, ohne den Etat zu überschreiten. Außerdem regte er an, die Bezirksgerichte des Jagstkreises anzuweisen, ihren Bedarf an Kleidungsstücken für die Bezirksgefangenen sowie ihre Leintücher für die Gefängnisse von den Gewerben der Jugendstrafanstalt zu beziehen. Schon allein dies würde für die jungen Weber, Schneider und Schuster Vollbeschäftigung bedeuten, und *bei den Preisen, welche die Arbeitshausverwaltung Ludwigsburg für die Kleidungsstücke und Leintücher ansetzt, glaube ich, daß nicht bloß das Material und der Taglohn gedeckt sind, sondern auch noch ein weiterer Nutzen herauskommt, durch den Ersatz für Lehrer und Handwerkszeug erzielt wird*. Auch den Haller Gewerbetreibenden erwachse dann keine unliebsame Konkurrenz. Nur die Schreinerei müßte sich ihren Absatzmarkt stärker außerhalb staatlicher Institutionen suchen⁵¹.

Auf die Kritik des Strafanstaltenkollegiums an seinen Kostenvoranschlägen

49 O. Windmüller: Die wirtschaftliche Entwicklung zur Zeit der Frühindustrialisierung, in: *Schraut, Siebenmorgen, Akermann* (wie Anm. 5), S. 39ff.

50 Sauer (wie Anm. 5), S. 114f., 158.

51 StAL E 226/422, Bü 33, Schreiben vom 21. 12. 1848.

reagierte Fürsteneck unter anderem mit folgenden Zeilen: *Sollten diese geringen Kosten für die Erziehung verwahrloster Knaben zu hoch seyn, so kann ich nur bedauern, dazu dienen zu müssen, diese jungen Leute ins sichere Verderben zu stürzen, während der Staat die Mittel hat, sie der Gesellschaft als nützliche Glieder zurückzugeben*⁵².

Am 31. Januar 1849 genehmigte das Strafanstaltenkollegium die Vorschläge zur Einführung der Gewerbe unter dem Vorbehalt, daß die Mittel des Etats der Strafanstalt für jugendliche Gefangene im ganzen nicht überschritten werden sollten. Das Problem der angemessenen Unterbringung derjenigen Gefangenen, deren Lehrzeit länger dauern würde als ihr Aufenthalt in der Strafanstalt, sollte in Rücksprache mit dem Verein zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene gelöst werden⁵³.

Diese Bemühungen, die jugendlichen Gefangenen zu Fleiß und Arbeitsamkeit zu erziehen, entsprachen der allgemeinen Tendenz der damaligen Sozialpolitik in Württemberg, die stark von pietistischen Wertvorstellungen durchsetzt war. Sie sah als wesentlichste Aufgabe bei der Bekämpfung sozialer Mißstände wie Armut und Kriminalität die »konsequente Durchsetzung von Arbeiterziehung und Arbeitszwang«. Die Gefangenenarbeit war außerdem nicht nur als Mittel zur »sittlichen Besserung« gedacht, sondern ebenso als Versuch, die öffentlichen Aufwendungen für die Gefangenen so gering wie möglich zu halten⁵⁴.

1.1.2. Die Entwicklung der Gewerbe

Die Intensität, mit der die einzelnen Gewerbe der Jugendstrafanstalt betrieben werden konnten, schwankte zum Teil stark. Die Gründe für einen schwachen Betrieb waren zum einen darin zu suchen, daß es an ausgebildeten bzw. tauglichen Gefangenen mangelte oder daß aufgrund des niedrigen Gefangenenstandes nicht genug Gefangene eingesetzt werden konnten. Außerdem waren die meisten Jugendlichen Kurzeitgefangene, konnten also nur für leichtere Tätigkeiten angelehrt werden. Zum anderen konnte ein Mangel an auswärtigen Arbeitsbestellungen die Ursache sein, oder es mußten aufgrund einer niedrigen Gefangenenzahl oder aus anderen Gründen weniger Arbeiten für den Eigenbedarf geleistet werden⁵⁵. Die Schneiderei und Schusterei hatten beispielsweise vor allem dann Hochkonjunktur, wenn infolge vieler Neuzugänge ein verstärkter Bedarf an neu zu fertigender Kleidung herrschte, oder wenn besonders viele schadhafte Kleidungsstücke ersetzt werden mußten⁵⁶. Schlechte ökonomische Verhältnisse wirkten sich ebenfalls auf den Gewerbebetrieb aus. Zum Beispiel blieb im Teuerungsjahr 1856/57

52 Ebd., Schreiben vom 25.01.1849.

53 Ebd., Schreiben vom 31.01.1849.

54 F. Förtsch: Armenfürsorge in Hall im 19. Jahrhundert, in: Schraut, *Siebenmorgen, Akermann* (wie Anm. 5), S. 62; L. Militzer-Schwenger: *Armenziehung durch Arbeit. Eine Untersuchung am Beispiel des württembergischen Schwarzwaldkreises 1806–1914* (Untersuchungen des Ludwig-Uhland-Instituts der Universität Tübingen 48), Tübingen 1979, S. 28, 157.

55 StAL E 226/422, Bü 36ff., Übersicht über die Verwaltungsergebnisse 1851/52ff.

56 Ebd., Bü 37, 39f., Übersicht über die Verwaltungsergebnisse 1852/53, 1854/55f.

bei allen Gewerben ein Teil der Arbeitsbestellungen aus, so daß der ihnen zugeteilte Etatsatz weitaus höher als die tatsächlichen Ergebnisse veranschlagt worden war⁵⁷.

Zur Koordination des Gewerbebetriebs an den württembergischen Strafanstalten war 1833 die Königliche Fabrikinspektion mit dem Dienstsitz Ludwigsburg ins Leben gerufen worden. Aufgrund von anhaltenden Kompetenzstreitigkeiten zwischen dem Fabrikinspektor und den Gefängnisverwaltungen jedoch wurde der Aufgabenbereich dieser Institution ab 1853 soweit eingeschränkt, daß sie zwar weiterhin für den Gewerbebetrieb des Arbeitshauses Ludwigsburg verantwortlich war, den anderen Strafanstalten gegenüber jedoch nur noch beratende Funktion wahrnahm⁵⁸.

Bis zur Einführung der völligen Gewerbefreiheit im Königreich Württemberg durch die Gewerbeordnung vom 22. Februar 1862⁵⁹ wurden etliche jugendliche Gefangene bei den entsprechenden Zünften der Stadt Hall als Lehrlinge ein- und ausgeschrieben⁶⁰. Diese Lehrjungen durften keinen Nebenverdienst erwerben⁶¹, und für ihre Tätigkeit wurde kein Lohn verrechnet, während die übrigen Arbeitskräfte durchschnittlich fünf Kreuzer pro Tag und Person verdienten⁶². Ab Dezember 1855 erhöhte sich der Taglohn aller Gewerbe auf acht Kreuzer⁶³.

Die weiblichen Gefangenen der Jugendstrafanstalt wurden vor allem in der Strickerei und Weißzeugnäherei eingesetzt⁶⁴. In den Gewerben wurden sie größtenteils nur als Hilfskräfte beschäftigt. Hinweise auf eine der Lehrzeit der Knaben ähnliche Ausbildung finden sich nicht; dies war aber auch im bürgerlichen Gewerbe nicht üblich: »In den Handwerksordnungen ist zwar kein Verbot in bezug auf die Aufnahme von Mädchen zu finden, doch faktisch stand das Handwerk nur Jungen offen, weil es nach damaligem Rollenverständnis nicht in das Aufgabengebiet der Frauen gehörte⁶⁵.«

Die für ihre Arbeit berechneten Tagelöhne und Verdienste wurden den jugendlichen Gefangenen nicht ausbezahlt, sondern mit dem finanziellen Aufwand, den die Strafanstalt für die Jugendlichen zu leisten hatte, verrechnet. Auf diese Weise wurde bei jeder von den Gefangenen ausgeübten Tätigkeit verfahren. Trotzdem waren besonders fleißige und geschickte Gefangene in der Lage, sich durch *Überverdienste*, also durch geleistete Arbeit außerhalb der Norm, persönliche Einnahmen zu verschaffen, die sie dann in Nahrungsmittel umsetzen konnten⁶⁶.

57 Ebd., Bü 41, Übersicht über die Verwaltungsergebnisse 1856/57.

58 Sauer (wie Anm. 5), S. 214.

59 O. Windmüller: Das Handwerk in Schwäbisch Hall vom Ende der Reichsstadtzeit bis zur Einführung der Gewerbefreiheit im Jahr 1862 (Beiträge zur südwestdeutschen Wirtschafts- und Sozialgeschichte 5), St. Katharinen 1987, S. 19.

60 StAL E 226/422, Bd. 5 ff. (A. IV.1.).

61 Ebd., Bü 32, Schreiben vom 10. 05. 1848.

62 Ebd., Bd. 2 ff. (E. I. 2.).

63 Ebd., Bd. 10 ff. (E. I. 2.).

64 Jetter: K. Württembergische Strafanstalt (wie Anm. 2), S. 45.

65 Windmüller: Handwerk (wie Anm. 59), S. 38.

66 Jetter: K. Württembergische Strafanstalt (wie Anm. 2), S. 34.

Dies änderte sich allerdings mit der Einführung der neuen Hausordnung der Strafanstalt für jugendliche Gefangene in Hall vom 9. Oktober 1851⁶⁷. Nach Paragraph 43, Abs. 3 war der Erwerb von Nebenverdiensten nun nicht mehr möglich, *dagegen werden für gute und fleißige Arbeit, in Verbindung mit Wohlverhalten, auf den Antrag des Oberaufsehers und Lehrers nach vorheriger Vernehmung der Geistlichen, angemessene Prämien ausgeteilt*⁶⁸. Die Verteilung dieser Prämien erfolgte vierteljährlich, *der Betrag derselben bewegt sich zwischen 24 kr. bis 1 fl. und es wird derselbe aus der Casse der Anstalt bezahlt und jedem Gefangenen bis zur Entlassung gutgeschrieben, sodann möglichst nach den Wünschen des Gefangenen selbst zu Anschaffung von Büchern, Kleidern, Werkzeug u. dgl. verwendet*⁶⁹. Diese Umstellung von Nebenverdiensten auf Prämien bedeutete eine finanzielle Benachteiligung der Gefangenen, da die auf einen vierteljährlichen Höchstbetrag festgelegten Prämien nicht so viel einbrachten wie die von individueller Arbeitsleistung abhängigen Nebenverdienste. Außerdem war die Ausgabe der Prämien an »Wohlverhalten« gekoppelt – also eine weitere Disziplinierungsmaßnahme im System von Belohnung und Bestrafung, auf dem die Anstaltserziehung gegründet war⁷⁰. Sämtliche Ersparnisse, Einnahmen und Ausgaben eines jeden Gefangenen wurden monatlich in ein persönliches *Abrechnungs-Büchlein* eingetragen, in dem unter anderem auch die Vergehen und Vorstrafen vermerkt wurden, ebenso die Disziplinarstrafen und die Klassenzugehörigkeit (*Besserer* oder *Schlechterer*)⁷¹. Mit ihren Arbeitsprodukten nahm die Strafanstalt für jugendliche Gefangene auch an Ausstellungen teil. Bei der internationalen Ausstellung von in Straf-, Wohltätigkeits- und anderen öffentlichen Anstalten angefertigten *Industrie-Gegenständen*, die vom 19. bis 25. Mai 1865 in London stattfand⁷², war sie mit einer eingebundenen Bibel, drei Garderobehaltern, zwei Paar Schuhen und einem Paar Pantoffeln vertreten⁷³. Insgesamt trugen sich einzelne Gewerbe der Jugendstrafanstalt nicht nur selbst, sondern hatten nahezu regelmäßige Gewinne aufzuweisen⁷⁴. In den folgenden Abschnitten soll nun ein Überblick über die Entwicklung der von den jungen Gefangenen ausgeübten Gewerbe gegeben werden.

a. Linnengewerbe

Bevor die jugendlichen Gefangenen in die Strafanstalt Hall verlegt wurden, waren sie im Arbeitshaus Ludwigsburg mit Arbeiten wie Nähen, Stricken und Spinnen

67 Königliche Verordnung, betreffend die Hausordnung der Strafanstalt für jugendliche Gefangene in Hall, vom 9. Oktober 1851, in: Regierungs-Blatt für das Königreich Württemberg 1851, S. 253.

68 Haus-Ordnung (wie Anm. 3), § 43, Abs. 3; siehe Anhang, Tab. 14.

69 *Jeiter*: K. Württembergische Strafanstalt (wie Anm. 2), S. 55f.

70 Siehe auch *Miltzer-Schwenger* (wie Anm. 54), S. 117.

71 *Abrechnungs-Büchlein* (wie Anm. 4); Haus-Ordnung (wie Anm. 3), § 44.

72 v. *Götzen*: Die internationale Ausstellung von in Straf-, Besserungs- und Rettungsanstalten angefertigten Industrie-Gegenständen in London im Mai 1865, in: Blätter für Gefängniskunde I/IV (1865), S. 33ff.

73 StAL E 226/422, Bd. 20 (E. II. b., c., e.).

74 Siehe Anhang, Tab. 3.

beschäftigt. Sie verdienten damit generell vier Kreuzer pro Person und Tag, allein das Spinnen stand nicht so hoch im Kurs: Nur zwei Kreuzer Taglohn wurden dafür verrechnet. Nach ihrer Übersiedlung nach Hall wurden Jungen wie Mädchen in den ersten beiden Rechnungsjahren lediglich zum Spinnen eingesetzt. Auch hier brachte diese Tätigkeit nicht mehr als zwei Kreuzer Taglohn ein⁷⁵, und auch das nur im Idealfall, der, wie Jeitter schreibt, grundsätzlich nie eintrat: *Beim Spinnen beträgt das ganze Pensum 800 Faden und wird zu 2 kr. angeschlagen; aber nicht einmal so viel wird verdient, weil noch nie ein Sträfling im Stande war, diese Aufgabe zu leisten. Wie überall ist daher auch bei uns das Spinnen das wenigst einträgliche Geschäft, und da es überdieß auf Leib und Seele erschlaffend einwirkt, so haben sich demselben nur solche Individuen zu widmen, die gar nichts Anderes leisten können. Überhaupt liefen neben der eigentlichen gewerblichen Beschäftigung das Spinnen und Stricken nebenher*⁷⁶.

Ausschließlich von Jungen ausgeführt wurden die Tätigkeiten des Webens, Zettels und Spulens, ebenso die im März 1850 als bedeutender Posten auftauchende Herstellung von Steinsalzsäcken im Auftrag der Königlichen Salinenverwaltung. Meistens waren es mehrere 100 bis zu 1000 Säcke im Jahr, die dem Steinsalzlager Wilhelmglück geliefert wurden. Die Arbeiten, die die Weberei für die eigenen Bedürfnisse der Jugendstrafanstalt herstellte, waren ebenso wichtig. Unter anderem waren dies Zwilche und Leinwand, Baumwollzeug und Hanfgarn zur Kleidung der Gefangenen für das anstaltseigene Schneidergewerbe sowie für die Weißzeugnäherei, ebenso Sackleinwand zur Verarbeitung zu Putzlappen oder zu verschiedenen anderen Zwecken⁷⁷.

Das Webergewerbe wurde von dem Gewerbeaufseher Johann Steinhilber beaufsichtigt. Er trat am 25. Oktober 1847 seinen Dienst an und verließ die Anstalt am 1. März 1859⁷⁸.

Der Einsatz der Mädchen blieb überwiegend auf die Spinnerei beschränkt, die auch von den Lohnerhöhungen im Dezember 1855 unberührt blieb. Mit dem Rechnungsjahr 1855/56 wurden fürs Spinnen innerhalb des Linnengewerbes nur noch Jungen aufgeführt⁷⁹.

Bis 1856/57 verzeichnete das Linnengewerbe im Vergleich zu den anderen Gewerben der Strafanstalt die höchsten Einnahmen durch Ertrag und Verdienste. Dies bedeutet allerdings nicht, daß es besonders ertragreich gewesen wäre, sondern daß dort die meisten Leute beschäftigt wurden⁸⁰. Nicht lange danach wurde es jedoch bereits aufgegeben: Mit dem Rechnungsjahr 1859/60 ist keine Salzsackproduktion mehr verzeichnet. Überhaupt wurden nur noch Spinnarbeiten ausgeübt, und auch

75 StAL E 226/422, Bd. 1f. (E. I. 2. a.).

76 Jeitter: K. Württembergische Strafanstalt (wie Anm. 2), S. 45f.

77 StAL E 226/422, Bd. 3ff. (E. II. a.).

78 Ebd., Bd. 2 (A. I. 1.); ebd., Bü 32, Schreiben vom 25. 08. 1847; ebd., Bd. 5 (A. VI.); ebd., Bd. 13 (A. I. 1.); ebd., Bü 43, Schreiben vom 15. 12. 1858.

79 Ebd., Bd. 3ff., 10ff. (E. I. 2. a.).

80 Ebd., Bd. 2ff. (E. I. 2., E. II.); siehe Anhang, Tab. 7, 8.

diese wurden nach 1861/62 in diesem Rahmen nahezu vollständig eingestellt⁸¹. Zudem wurden in diesem Rechnungsjahr sämtliche Fabrikate des Linnengewerbes dem Schneidergewerbe zugeschrieben, und es mußte mit einem Verlust von einem Gulden und 45 Kreuzern abschließen⁸².

Ein allerdings nur kurzes und unerhebliches Aufleben des Linnengewerbes ist im Februar 1865 mit an das benachbarte Zuchtpolizeihaus geliefertem Garn zu verzeichnen. In den folgenden Jahren bis zur Verlegung der Jugendabteilung nach Heilbronn wurde es nicht mehr reaktiviert⁸³.

Die Ursachen dieses Niedergangs sind zum einen mit dem in den 1860er und zu Beginn der 1870er Jahre anhaltend niedrigen Gefangenenstand zu erklären. Besonders für die körperlich recht aufwendige Weberei fanden sich kaum noch Gefangene, die dafür die geeignete Konstitution aufwiesen⁸⁴. Zum anderen mußte die Haller Saline Ende der 1850er Jahre einen starken Bedeutungsverlust hinnehmen, nachdem man in Jagstfeld bei Heilbronn auf ergiebige Steinsalzlager gestoßen war⁸⁵. Das Ende der Salzsackproduktion in der Jugendstrafanstalt mag damit in Verbindung zu bringen sein. Ein weiterer Grund für die Einstellung des Linnengewerbes mag darin liegen, daß die Spinnerei allgemein unrentabel geworden war, da sie durch die Konkurrenz der wesentlich billigeren Produkte der Maschinenspinnerei zunehmend vom Markt gedrängt wurde⁸⁶.

b. Buchbindergewerbe

Für die Tätigkeiten des seit August 1847 bestehenden Buchbindergewerbes wurden ausschließlich männliche Gefangene herangezogen. Es wurden vor allem Arbeiten für die Kanzlei und den pädagogischen Bereich (Gottesdienst und Unterricht) sowohl des Jugendbaus als auch des benachbarten Erwachsenenvollzugs gefertigt⁸⁷. Ein weiterer einträglicher Posten war der Erlös aus dem Verkauf von Papierspänen, mit deren Verlesen Jungen für fünf Kreuzer Taglohn beschäftigt waren⁸⁸.

Die Buchbinderei wurde im gesamten Untersuchungszeitraum und überwiegend mit Gewinn betrieben⁸⁹.

c. Schreinergerwerbe

Auch die Arbeiten des Schreinergerwerbes wurden ausschließlich von männlichen Jugendlichen geleistet. Es waren dies Reparaturen und Anfertigungen innerhalb des Hauses, am Gebäude selbst und im Garten: das Anbringen von Brettern zum

81 Ebd., Bd. 14ff. (E. I. 2. a.).

82 Ebd., Bü 46, Rechnung über den Betrieb des Linnenspinnerei- u. Weberei Gewerbes vom 1. Juli 1861 bis 30. Juni 1962.

83 Ebd., Bd. 19ff. (E. I. 2. a., E. II. a.).

84 *Jeitner*: K. Württembergische Strafanstalt (wie Anm. 2), S. 46.

85 *Windmüller*: Wirtschaftliche Entwicklung (wie Anm. 49), S. 42.

86 *Miltzer-Schwenger* (wie Anm. 54), S. 86.

87 StAL E 226/422, Bd. 2ff. (E. I. 2. b.).

88 Ebd., Bd. 17ff. (A. V. b.); ebd., Bd. 2 ff. (E. II. b.); ebd., Bd. 15ff. (E. III. 1.).

89 Siehe Anhang, Tab. 7, 8.

Aufhängen von Kleidersäcken, das Befestigen von Türschwellen, Abtrittreparaturen, Verschönerungsarbeiten an den Fenstern, die Neuanfertigung bzw. Ausbesserung der Gartentore und der Umzäunungen um die Gärten, die Anfertigung von Nistkästen, Ölbehältern und anderen Gegenständen sowie Schreinerarbeiten am Altar im Betsaal der Strafanstalt. Ebenso führte es Arbeiten für verschiedene anstaltseigene Gewerbe aus: für die Buchbinderei, die Schusterei, den Gartenbau und die Weberei, für die es zum Beispiel Webstühle herstellte und Spinn- und Webgerätschaften reparierte. Außerdem fertigte bzw. reparierte es zahlreiche Inventarstücke⁹⁰ wie Tafeln, Bänke, Tische, Stühle, Kleider-, Brot- und Bücherkästen, Schuh- und Weißzeugständer, Lichter- und Seifenkistchen, hölzerne *Kutter-schaukeln*, Ofenschirme, Spuckkästchen und vieles mehr⁹¹.

In den 1870er Jahren wurde die Schreinerei bis auf die Zeit zwischen August 1872 und März 1873 nicht mehr betrieben. Die trotzdem noch verzeichneten wenigen Erträge stammten lediglich vom Verkauf ehemals hergestellter Erzeugnisse⁹². Anhand der Quellen ist nicht festzustellen, ob der Niedergang dieses Gewerbes von fehlender Nachfrage oder dem Mangel an geeigneten Arbeitskräften herrührte. Lehrmeister und Werkführer der im Schreinerhandwerk beschäftigten Gefangenen war ab 1. April 1850 der Gewerbeaufseher Conrad Kempf. Sein Nachfolger wurde am 1. Juli 1852 Oberaufseher Christian Wiest, der die Schreinerei bis zum Auslaufen dieses Gewerbes betreute⁹³.

d. Schneidergewerbe

Das Schneidergewerbe beschäftigte mit Ausnahme der Monate April bis August 1856, in denen Mädchen zum Nähen und Stricken für acht Kreuzer Taglohn herangezogen wurden, ebenfalls nur Jungen⁹⁴. Es war vor allem mit dem Anfertigen neuer Kleidungsstücke für den Vorrat und Bedarf der jugendlichen Gefangenen der Strafanstalt sowie von jungen Untersuchungsgefangenen an den Oberamtsgerichten beschäftigt: Hosen, Wämser, Westen, Hemden, Röcke, Schürzen für Sommer und Winter, für Jungen und Mädchen. Eine weitere wichtige Betätigung waren die Flickarbeiten an schadhaft gewordenen Kleidungsstücken der Gefangenen, sodann wurden Gebrauchsgegenstände wie Strohhüte, Kopfpolster und Strohsäcke angefertigt, Matrazen abgeheftet und Strümpfe für das benachbarte Zuchtpolizeihaus hergestellt. Unter anderem wurde auch die Königliche Strafanstaltenfabrikinspektion in Ludwigsburg mit Zwilchwämsern und Hosen beliefert⁹⁵.

Trotzdem war auch die Schneiderei, zumindest im letzten Drittel des Untersu-

90 StAL E 226/422, Bd. 3ff. (E. I. 2. c., E. II. c.).

91 Ebd., Bü 41, Inventarium über sämtliches Mobiliar der Anstalt für den 1. Juli 1852. 1853. 1854 u. 1855. 1856 u. 1857.

92 Ebd., Bd. 25ff. (E. I. 2. c., E. II. c.); siehe Anhang, Tab. 7, 8.

93 StAL E 226/422, Bd. 7, 4ff. (A. I. 1.); ebd., Bd. 5, 7 (A. VI.).

94 Ebd., Bd. 3ff., 10f. (E. I. 2. d.).

95 Ebd., Bd. 3ff. (E. II. d.); ebd., Bü 40, Übersicht über die Verwaltungsergebnisse 1855/56.

chungszeitraums, ziemlichen Schwankungen unterworfen⁹⁶. Doch auch hier läßt sich die Ursache anhand der Quellen nicht konkret bestimmen. Man kann auch in diesem Fall nur vermuten, daß entweder ein Mangel an Bedarf oder ein Mangel an geeigneten Arbeitskräften dafür verantwortlich war.

Für seine Tätigkeit als Werkführer des Schneiderbetriebs und für das Unterrichten der jugendlichen Gefangenen im Schneiderhandwerk wurde Schneidermeister Walther aus Hall ab 26. Februar 1849 für jeden Arbeitstag mit 24 Kreuzern belohnt. Am 1. Januar 1859 wurde der Taglohn auf 30 Kreuzer erhöht und am 1. Februar 1868 auf 42 Kreuzer. Walther starb am 16. Oktober 1872⁹⁷.

e. Schustergewerbe

Die in der Hauptsache mit männlichen Gefangenen betriebene Schusterei wurde bis zum Ende des Untersuchungszeitraums mit wachsendem Gewinn ausgeübt⁹⁸. Neben dem Anfertigen von Knaben- und Mädchenschuhen für die Jugendstrafanstalt und für jugendliche Untersuchungsgefangene an den Oberamtsgerichten und neben den entsprechenden Flickarbeiten wurden Männer- und Frauenschuhe sowohl an die Königliche Strafanstaltenfabrikinspektion als auch an den benachbarten Erwachsenenenvollzug geliefert⁹⁹.

Auch in diesem Gewerbe wurden die weiblichen Gefangenen nur zu Hilfsarbeiten eingesetzt. Sie wurden zum Hanfspinnen und Fadenzwirnen für zwei Kreuzer Taglohn herangezogen, und ab 1855/56 tauchen sie in den das Schustergewerbe betreffenden Rubriken der Rechnungsbücher überhaupt nicht mehr auf¹⁰⁰.

Ab 26. Februar 1849 war Schuhmachermeister Blinzig aus Hall als Lehrmeister der in der Schusterei beschäftigten Jungen und als Werkführer des Gewerbes für 24 Kreuzer Taglohn an der Strafanstalt beschäftigt, wurde aber am 4. August 1849 wegen Untreue entlassen. Als sein Nachfolger wurde der Schuhmachermeister Zwing zu denselben Konditionen eingestellt¹⁰¹. Sein Taglohn erhöhte sich am 1. Januar 1859 auf 30 Kreuzer und am 1. Februar 1868 auf 42 Kreuzer. Zwing blieb bis zur Aufhebung der Jugendstrafanstalt Lehrmeister der jungen Gefangenen¹⁰².

f. Kleine Gewerbe

Die sogenannten Kleinen Gewerbe, d. h. die Fertigung von Körben, Strohböden und Strohmatten, hatten lediglich während der ersten Jahre nach ihrer Einführung im Februar 1849 und in der ersten Hälfte der 1860er Jahre Einnahmen zu verzeichnen. Überwiegend wurde – von für fünf Kreuzer Taglohn beschäftigten

96 Ebd., Bd. 13ff. (E. I. 2. d., E. II. d.); siehe Anhang, Tab. 7, 8.

97 Ebd., Bd. 2ff. (A. V. d.); ebd., Bd. 5ff., 13ff., 22ff., 27 (A. IV. 1.); ebd., Bü 43, Schreiben vom 19. 01. 1859.

98 Siehe Anhang, Tab. 7, 8.

99 StAL E 226/422, Bd. 3ff. (E. I. 2. e.; E. II. e.); ebd., Bü 40, Übersicht über die Verwaltungsergebnisse 1855/56.

100 Ebd., Bd. 4ff. (E. I. 2. e.).

101 Ebd., Bd. 2f., 4 (A. V. e.).

102 Ebd., Bd. 13ff., 22ff. (A. IV. 1.); ebd., Bü 43, Schreiben vom 19. 01. 1859.

Jungen¹⁰³ – die Herstellung *feiner Korbwaaren*¹⁰⁴ getätigt, die aus Weiden, dem Hauptanschaffungsposten der Kleinen Gewerbe, gefertigt wurden¹⁰⁵, ebenso – seit der Versetzung der weiblichen Zuchtpolizeihausgefangenen in die Rottenburger Strafanstalt – das Stricken von Strümpfen zum Verkauf¹⁰⁶. Die in den Ausgaben dokumentierte Anschaffung eines von der Hausschreinerei gefertigten Rahmens zur Herstellung von Strohmatte¹⁰⁷ deutet darauf hin, daß diese Produktion, allerdings wohl in sehr bescheidenem Umfang, sicherlich auch betrieben wurde. Nach 1864/65 wurden die Kleinen Gewerbe hauptsächlich mangels Arbeitskräften aufgrund des andauernd niedrigen Gefangenenstandes ganz eingestellt¹⁰⁸.

1.2. Weitere Tätigkeiten

Nicht nur im Rahmen der anstaltseigenen Gewerbe wurde in der Jugendstrafanstalt gewerblich gearbeitet. Während in diesem Bereich das sogenannte Regiesystem Gültigkeit hatte, also die Gefängnisverwaltung für die Gewerbe das Rohmaterial und die Arbeitsgeräte auf eigene Rechnung erwarb und unter der Leitung der Handwerksmeister Produkte herstellen ließ, die dann an andere Staatsverwaltungen (Gefängnisverwaltungen, Oberamtsgerichte etc.), aber auch an private Kunden verkauft sowie für die eigenen Bedürfnisse genutzt wurden¹⁰⁹, wurde die Arbeit für auswärtige Gewerbe und Unternehmen nach anderen Arbeitssystemen organisiert. In der Strafanstalt für jugendliche Gefangene kam in dieser Hinsicht wohl überwiegend das Kunden- oder Akkordsystem zur Anwendung: »Bei dem Kunden- oder Akkordsystem beschäftigt der Staat die Gefangenen auf Rechnung von Kunden. Der Auftraggeber liefert das Rohmaterial und allenfalls noch die Arbeitsgeräte und Maschinen, die Gefängnisverwaltung stellt fachkundige Werkmeister an, unter deren Leitung die Fabrikate hergestellt werden. Sie haftet für gute Arbeit und leistet für verdorbenes Material Ersatz¹¹⁰.«

So wurden beispielsweise ab Januar 1859 auf Bestellung des Fabrikunternehmens Baumann & Bürger in Göppingen männliche Jugendliche zu einem Taglohn von fünf Kreuzern für das Stricken von wollenen Kitteln *im Accord* eingesetzt. Als Jahrespensum wurden von der Gefängnisleitung 100 Kittel veranschlagt, und da an jedem Kittel 28 bis 30 Kreuzer verdient wurden, bedeutete dies eine jährliche Einnahme von ca. 50 Gulden. Diese Beschäftigung wurde bis Februar 1862 ausgeübt¹¹¹. Auch in den folgenden Jahren bis zum Ende des Untersuchungszeit-

103 Ebd., Bd. 3ff., 14ff. (E. I. 2. f., E. II. f.); siehe Anhang, Tab. 7, 8.

104 Ebd., Bd. 5 (E. II. f.); *Jeitner*: K. Württembergische Strafanstalt (wie Anm. 2), S. 46.

105 StAL E 226/422, Bd. 3f. (A. V. f.).

106 Ebd., Bd. 14ff. (E. I. 2. f., E. II. f., A. V. f.); ebd., Bü 44, Bemerkungen zu dem Etat pro 1859/60.

107 Ebd., Bd. 3 (A. V. f.); ebd., Bd. 19 (E. I. 2. f.).

108 Ebd., Bd. 19ff. (E. I. 2. f., E. II. f., A. V. f.).

109 *L. Seutter*: Die Gefängnisarbeit in Deutschland mit besonderer Berücksichtigung der Frauen-Gefängnisse, Tübingen 1912, S. 46; StAL E 226/422, Bd. 1ff. (A. V., E. II.).

110 *Seutter*, S. 45f.

111 StAL E 226/422, Bd. 13ff. (A. IV.3.); ebd., Bü 44, Bemerkungen zu dem Etat pro 1859/60; siehe Anhang, Tab. 14.

raums sind weitere Akkordarbeiten verzeichnet, doch wird nicht näher darauf eingegangen, um welche Tätigkeiten es sich dabei handelte¹¹².

Daneben waren die jungen Gefangenen lange Jahre mit Arbeiten beschäftigt, die sie zum Teil schon im Arbeitshaus Ludwigsburg ausgeführt hatten, nämlich mit Kratzenfertigen, Litzenschuhmachen, Spinnen und vor allem mit Nähen und Stricken für verschiedene Besteller sowie mit nicht näher ausgeführten Tagelohnarbeiten¹¹³. Auch das Abzupfen von Hopfen brachte der Strafanstalt gute Einnahmen¹¹⁴. Weitere Tätigkeiten kamen dazu bzw. lösten andere ab wie das *Colorieren*, verschiedene Gartenarbeiten oder das *Federnschleifen*¹¹⁵. Jeitter erwähnt im Zusammenhang mit Bemühungen um die Beschäftigung von Kurzzeitgefangenen neben dem Hopfenzupfen auch das Zerkleinern von Brennholz, das Schälen von Weiden, das Ausschneiden von Figuren zu beweglichen Darstellungen in Bilderbüchern, das Sortieren von Papierspänen, das Putzen von Sämereien und ähnliche Arbeiten¹¹⁶. Es spricht einiges dafür, daß zumindest manche dieser Tätigkeiten im Akkordsystem ausgeführt wurden, auch wenn sie nicht ausdrücklich als Akkordarbeiten ausgewiesen sind.

Sämtliche Arbeiten und Anfertigungen für die eigenen Bedürfnisse der Jugendstrafanstalt wurden im Rahmen des Regiesystems von den jugendlichen Gefangenen nach Möglichkeit selbst verrichtet, und zwar überwiegend von solchen, *die nur auf Monate ja Wochen ins Haus gesprochen sind* sowie von denjenigen, *die körperlich und geistig unterentwickelt und schwach sind*¹¹⁷, während die tauglichen bzw. die Langzeitsträflinge ausnahmslos einem der anstaltseigenen Gewerbe zugeteilt wurden. Die *weniger Brauchbaren*¹¹⁸ also wurden zu sämtlichen Kehr-, Putz- und Reinigungsarbeiten eingesetzt, ebenso zum Nähen, Schneidern, Stricken, zu Schuster- und Flickarbeiten und zum Roßhaarzupfen¹¹⁹. Männliche Jugendliche wurden häufig zur Mithilfe bei Bauarbeiten und zum Zurechtschlagen von Steinen herangezogen¹²⁰. Auch das Holzspalten gehörte zu ihren regelmäßigen Tätigkeiten. Sie verarbeiteten den gesamten Holzbedarf der Jugendstrafanstalt¹²¹, der sich je nach Gefangenenstand und Witterung bis auf 36 Klafter jährlich belaufen konnte¹²². Hofschäfferdienste, d. h. *diejenigen häuslichen Geschäfte, welche in den Gängen und Hofräumen der Anstalt vorgenommen werden*, wurden von Jungen und Mädchen verrichtet, die aus den *besseren und zuverlässigeren Gefangenen* ausgewählt wurden¹²³. Aus derselben Kategorie wurden auch die vereinzelt benötigten

112 StAL E 226/422, Bd. 17ff. (E. I. 1.); siehe Anhang, Tab. 6.

113 StAL E 226/422, Bd. 1ff. (E. I. 1.).

114 Ebd., Bd. 2 (Beilage).

115 Ebd., Bd. 12ff., 27f. (E. I. 1.).

116 E. Jeitter: Die Strafanstalt für jugendliche Verbrecher in Schwäbisch Hall, in: Blätter für Gefängniskunde 3/II (1868), S. 141 ff.

117 Jeitter: K. Württembergische Strafanstalt (wie Anm. 2), S. 45.

118 Ebd.; Jeitter: Strafanstalt (wie Anm. 116), S. 146.

119 StAL E 226/422, Bd. 1ff., 9 (E. I. 3.).

120 Ebd., Bd. 4ff. (E. I. 3.).

121 Ebd., Bd. 2ff. (E. I. 3.); Jeitter: K. Württembergische Strafanstalt (wie Anm. 2), S. 47.

122 StAL E 226/422, Bd. 9 (A. I. 7.).

123 Haus-Ordnung (wie Anm. 3), § 40.

Krankenwärter und Krankenwärterinnen bestimmt¹²⁴. Dafür geeignete männliche Jugendliche wurden darüber hinaus auch noch zu Schreibgeschäften vor allem für die Kanzlei der Strafanstalt herangezogen¹²⁵.

Vor ihrer Verlegung nach Hall betrug der Taglohn der jugendlichen Gefangenen im Arbeitshaus Ludwigsburg für solche häuslichen Tätigkeiten vier Kreuzer. In der darauffolgenden Zeit stieg er bei den Jungen auf fünf Kreuzer, während den Mädchen bei gleichartiger Beschäftigung weiterhin vier Kreuzer verrechnet wurden¹²⁶. Erst ab Dezember 1855 bekamen auch die Mädchen für ihre Arbeit fünf Kreuzer Taglohn zugesprochen. Über diese fünf Kreuzer entwickelten sich die Taglöhne nur ein einziges Mal hinaus, nämlich im Etatsjahr 1873/74, als sie auf acht Kreuzer stiegen¹²⁷. Den niedrigsten Lohn gab es mit zwei Kreuzern pro Person und Tag für die Arbeit derjenigen Gefangenen, die zum Hanfspinnen und Fadenzwirnen abgestellt waren¹²⁸.

Ein großer Teil der jugendlichen Gefangenen wurde mit Gartenarbeiten beschäftigt¹²⁹. Die Jugendstrafanstalt verfügte über verschiedenen Grundbesitz. Davon war ein Teil verpachtet: *das zwischen der Umfassungsmauer und dem Kupferschmid Großschen Garten liegende cca. 1/16 Morgen große der Strafanstalt gehörige Gartenstückchen*¹³⁰ ging ab 1. April 1848 für einen Gulden und 30 Kreuzer im Jahr an Oberaufseher Hofmann¹³¹. Dieser Hofmann war allerdings nicht identisch mit Johannes Hofmann, dem evangelischen Hauslehrer und Oberaufseher an der Jugendstrafanstalt, von dem noch die Rede sein wird, sondern war im benachbarten Erwachsenenstrafvollzug tätig. Als er wegen eines Hausmeisterpostens an die Strafanstalt Gotteszell versetzt wurde, erhielt den Garten am 1. April 1858 sein Nachfolger im Amt Oberaufseher Bechtel und im Rechnungsjahr 1865/66 Oberaufseher Merz, ebenfalls aus dem Zuchtpolizeihaus¹³². Der *sogenannte Verwaltungsgarten ungefähr 1/4 Morgen im Maß haltend, nebst den beiden Blumengärtchen außerhalb der Umfassungsmauer*¹³³ war für fünf Gulden jährlich an den jeweiligen Gefängnisverwalter verpachtet¹³⁴.

Die übrigen Gärten der Strafanstalt wurden durch die jugendlichen Gefangenen bebaut und die Erzeugnisse verkauft. Der Knabengarten nördlich des Jugendbaus mit einer Größe von *2/3 Morgen 49 Quadratruthen und 68' im Maaß* war mit einer *8' hohen doppelten Bretterwand* umgeben und überwiegend als Gemüse- und Blumengarten angelegt. Zusammen mit dem Hofraum diente er den männlichen

124 StAL E 226/422, Bd. 12f. (E. I. 3.).

125 Ebd., Bd. 1ff. (E. I. 3.).

126 Ebd.

127 Ebd., Bd. 10ff., 28 (E. I. 3.).

128 Ebd., Bd. 3ff. (E. I. 3.); siehe Anhang, Beilage 1 u. Tab. 6.

129 Ebd., Bd. 1ff. (E. III. 2.).

130 Ebd., Bd. 3 (E. III. 2.).

131 Ebd., Bd. 3ff. (E. III. 2.); ebd., Bü 33, Schreiben vom 30. 03. 1848 u. 19. 04. 1848.

132 Ebd., Bd. 12ff., 20ff. (E. III. 2.).

133 Ebd., Bd. 4 (E. III. 2.).

134 Ebd., Bd. 4ff. (E. III. 2.); Entreß von Fürsteneck ab März 1850, Bechstein 1850/51ff., Klemm 1854/55ff., Heyd 1857/58ff., Jetter 1860/61ff.

Jugendlichen als Aufenthaltsort für die tägliche Erholungsstunde. Es wurden dort auch das für die Strafanstalt notwendige Holz gespalten und der Gärtnereiunterricht durchgeführt. Dann gab es den südlich der Jugendabteilung gelegenen, mit einer Bretterwand von der gleichen Beschaffenheit umgebenen Mädchengarten, der $\frac{1}{8}$ Morgen 1 Quadratruthen und 68' im Maaß umfaßte und ebenfalls als Gemüse- und Blumengarten genutzt wurde¹³⁵. Der $2\frac{3}{8}$ Morgen 16,1 Quadratruthen im Maaß haltende, Baum-, Gras und Wurzgarten, der sogenannte Jugendgarten, befand sich außerhalb der Strafanstalt an der Gottwollshausener Steige jenseits des Kochers. Er war im März 1851 zum Zwecke der landwirtschaftlichen Betätigung der jugendlichen Gefangenen gegen einen jährlichen Pachtzins von 66 Gulden erworben worden und wurde überwiegend mit Kartoffeln, Mais und vielerlei Sorten grünen Gemüses bebaut. Auch die vormalig im Knabengarten gelegene Baumschule war hierher verlegt worden¹³⁶. Im Rechnungsjahr 1859/60 mußten die Parzellen No. 928 und No. 929 dieses Gartengrundstücks abgegeben werden, da das Land für den geplanten Eisenbahnbau benötigt wurde. Aufgrunddessen waren ans Kameralamt Hall fortan nur noch 50 Gulden zu zahlen¹³⁷.

Aus diesen Gärten wurde auch die *Menageküche* des Erwachsenenvollzugs versorgt¹³⁸. Im Rechnungsjahr 1865/66 beispielsweise wurden der Zuchtpolizeihauskasse neben verschiedenen Erzeugnissen wie Zwiebeln, Salat und grünem Gemüse 838 Pfund gelbe Rüben und 2680 Pfund Kartoffeln in Rechnung gestellt¹³⁹. Auch bevor die *Menageküche* eingerichtet wurde, mußte der gesamte Ertrag aus den Gärten verkauft, durfte also nicht unentgeltlich dem Oberaufseher oder dem privaten *Kostreicher* überlassen werden¹⁴⁰.

Um die Einnahmen der Jugendstrafanstalt zu heben, wurden weitere Gartenprodukte verkauft, unter anderem Heu und Öhmd, Obst und junge Obstbäume aus der Baumschule, Holzabfall sowie Kloakedünger und Gülle¹⁴¹. Neben diesen Erzeugnissen wurden auch alte Kleidungsstücke, Strümpfe und weitere anstaltseigene Gegenstände wie altes Bauholz, alte Türen, Läden und Gartenzäune, Asche, Lappen, Zwilch, Brennholz, Papierspäne und anderes an Privatpersonen, Gewerbetreibende, Institutionen und Gemeinden losgeschlagen¹⁴².

135 *Jeitner*: K. Württembergische Strafanstalt (wie Anm. 2), S. 23 f.

136 Ebd.; StAL E 226/422, Bd. 6 ff. (A. I. 4.).

137 StAL E 226/422, Bü 45, Schreiben vom 26. 11. 1859.

138 Ebd., Bd. 15 ff. (E. III. 2.).

139 Ebd., Bd. 20 (E. III. 2.).

140 Ebd., Bü 31, Schreiben vom 10. 03. 1847.

141 Ebd., Bd. 6 ff. (E. III. 2.).

142 Ebd., Bd. 4 ff. (E. III. 1.); siehe Anhang, Tab. 9.

2. Die Betreuung der jugendlichen Gefangenen

2.1. Gottesdienst und Unterricht

Der Hauptakzent der Bemühungen der Verantwortlichen in der Jugendstrafanstalt um die »sittliche Besserung« der Gefangenen lag neben der Erziehung zur Arbeit auf religiöser und moralischer Einwirkung im Rahmen der Gottesdienste und des Unterrichts, ebenso in der Freizeit und im seelsorgerlichen Gespräch.

Die im Haller Strafanstaltenkomplex sich befindende Kirche stand sowohl dem Erwachsenenvollzug als auch der Jugendstrafanstalt zur gemeinschaftlichen Nutzung zur Verfügung. Auch hier wurde die strenge Trennung zwischen Jugendlichen und Erwachsenen konsequent aufrecht erhalten. Täglich wurden eine Morgen- und eine Abendandacht abgehalten, während an Sonn-, Fest- und Feiertagen zudem noch ein Vormittags- und ein Nachmittagsgottesdienst stattfanden. Die beiden Hausgeistlichen waren sowohl für die erwachsenen wie für die jugendlichen Gefangenen zuständig, wobei der katholische Geistliche seinen Dienst nur als Nebenamt versah. Zu ihrem Aufgabenbereich gehörte es auch, in der Jugendabteilung Religionsunterricht zu geben. Dies taten sie, für beide Konfessionen getrennt, je zweimal in der Woche. Außerdem führten sie die halbjährlich stattfindenden Schulprüfungen durch¹⁴³.

Religion war jedoch nicht das einzige Fach geistlichen Inhalts, das der Unterrichtsplan der Jugendstrafanstalt aufwies. Die Schüler wurden, ebenfalls nach Konfessionen getrennt, in Biblischer Geschichte unterrichtet, dann gab es das *Memoriren*, also das Wiederholen des für die Schulen des Landes vorgeschriebenen religiösen Stoffes, ebenso die Übung im Kirchengesang, den Wochengottesdienst für die Protestanten und die *religiöse Beschäftigung durch den katholischen Lehrer* für die Katholiken¹⁴⁴.

In den übrigen Unterrichtsstunden waren die Jugendlichen wieder in zwei Klassen aufgeteilt, die nach Möglichkeit nochmals in mehrere Unterabteilungen getrennt wurden; diesmal jedoch nicht nach Konfession, sondern nach dem Leistungsstand des Einzelnen¹⁴⁵. Jeitter berichtet, daß der Schulunterricht in den Anfangsjahren der Jugendstrafanstalt auf ein bis zwei Stunden beschränkt gewesen, bald darauf aber auf den ganzen Vormittag (8.30 Uhr bis 11.30 Uhr) ausgedehnt worden sei, da *weitaus die größere Zahl der Gefangenen zwischen dem 11. und 14. Lebensjahre standen, also in einem Alter, wo sie außerhalb der Anstalt schulpflichtig gewesen wären und einen weit gründlicheren und umfassenderen Unterricht, als mit nur 1 täglichen Stunde möglich, zu genießen gehabt hätten*¹⁴⁶. Es stellt sich jedoch die

143 Haus-Ordnung (wie Anm. 3), §§ 45ff.; Jeitter: K. Württembergische Strafanstalt (wie Anm. 2), S. 21, 47ff., 51; ebd., Anhang I. (Tages-Ordnung für die jugendlichen Gefangenen an der Strafanstalt zu Hall).

144 Jeitter: Strafanstalt (wie Anm. 116), S. 151; Ders.: K. Württembergische Strafanstalt (wie Anm. 2), Anhang V. (Lectionsplan für die Schule der jugendlichen Gefangenen).

145 Jeitter: Strafanstalt (wie Anm. 116), S. 151.

146 Ders.: K. Württembergische Strafanstalt (wie Anm. 2), S. 51.

Frage, inwieweit der Unterricht bei einer aufgrund verschiedener Strafzeiten ständig wechselnden Schülerschar überhaupt erfolgreich durchzuführen war: *Der beständige Wechsel der Zöglinge mit ihren Verschiedenheiten an Character, Sitten, Anlagen, Kenntnissen, Fertigkeiten, ja sogar die Verschiedenheit der Dialecte, erschweren ungemein die Einhaltung der Grundsätze des Unterrichts und machen einen streng systematischen Unterricht geradezu unmöglich*¹⁴⁷.

Der Unterricht, von einem evangelischen und einem katholischen Lehrer gehalten, die außerdem noch den schulpflichtigen Teil der Gefangenen im Erwachsenenvollzug zu betreuen hatten, umfasste die Fächer Deutsche Sprache, Geographie, Rechnen, *Dictirtschreiben*, Lesen und Schönschreiben¹⁴⁸. Die fortgeschrittenste Abteilung der Schüler, die sich nach Jeitter durchaus mit der Oberklasse einer guten Volksschule messen konnte, bot ihren Schülern Gelegenheit, sich in *verschiedenen schriftlichen Arbeiten, wie solche im gewöhnlichen, namentlich auch im gewerblichen Leben vorkommen, besonders im Abfassen von Briefen* zu üben, ebenso im für den landwirtschaftlichen und besonders für den gewerblichen Bereich geltenden Rechnen sowie in Geometrie (Flächen- und Körperberechnung). Daneben gab es natürlich auch Schüler, *welche kaum ihren Namen, sonst nichts schreiben und fast gar nicht lesen konnten*¹⁴⁹. Allerdings hatte es seit 1853/54 in der Jugendstrafanstalt keinen Analphabeten mehr gegeben¹⁵⁰. Ehemalige Realschüler oder ehemalige kaufmännische Lehrlinge konnten sich in einer besonderen Schülerabteilung im höheren Rechnen, Korrespondenz und französischer Sprache weiterbilden. Dieser Unterricht fand zum Teil am Sonntag statt, zum Teil während solcher Schulstunden, denen die Abteilung aufgrund ihres Bildungsstandes längst entwachsen war¹⁵¹.

Gefangenen jüdischer Konfession sollte in Erweiterung des Paragraphen 52 der Hausordnung von 1851 von einem jüdischen Lehrer von außerhalb der Strafanstalt jeden Samstag Religionsunterricht erteilt werden: *Auf den Bericht vom 3. d. M., betreffend die religiöse Fürsorge für die in der Strafanstalt für jugendliche Verbrecher befindlichen Gefangenen israelitischer Religion, will man die Anordnung getroffen haben, daß solchen jugendlichen Gefangenen israelitischen Glaubens durch den Lehrer Sommer in Steinbach wöchentlich eine Stunde Religionsunterricht erteilt wird, wofür dem Sommer eine Belohnung von 30 xr per Stunde zu bezahlen ist. Im Uebrigen haben diese Gefangenen an dem Unterricht in der evangelischen Schule Theil zu nehmen*¹⁵². Demgemäß erhielt in den Rechnungsjahren 1861/62 und 1862/63 der israelitische Lehrer Sommer in Steinbach Stundengeld und Ersatz für zwei Schulbücher für das Unterrichten des israelitischen Gefangenen Rohrbacher¹⁵³.

147 *Ders.*: Strafanstalt (wie Anm. 116), S. 150; siehe Anhang, Tab. I.

148 *Ders.*: K. Württembergische Strafanstalt (wie Anm. 2), S. 51; ebd., Anhang V. (Lectionsplan für die Schule der jugendlichen Gefangenen).

149 *Jeitter*: Strafanstalt (wie Anm. 116), S. 151f.

150 *Sauer* (wie Anm. 5), S. 204.

151 *Jeitter*: Strafanstalt (wie Anm. 116), S. 152; StAL E 226/422, Bd. 25 (A. III. 2.): Anschaffung einer französischen und einer englischen Grammatik.

152 StAL E 226/422, Bü 46, Schreiben vom 07. 08. 1861; Haus-Ordnung (wie Anm. 3), § 52.

153 StAL E 226/422, Bd. 16f. (A. III. 2.).

Die Jugendstrafanstalt bezog zahlreiche Zeitschriften überwiegend religiösen und sozialpädagogischen Inhalts, unter anderem die *Jugendblätter*, das *Katholische Sonntagsblatt*, die *Fliegenden Blätter des Rauhen Hauses*, den *Christenboten*, den *Süddeutschen Schulboten*, das *Katholische Schulwochenblatt*, die *Blätter für das Armenwesen* und das *Magazin für Pädagogik*¹⁵⁴. Sie waren allerdings ausschließlich den Anstaltsbeamten zur Lektüre vorbehalten, denn das Überlassen von Zeitschriften an Gefangene war seit 1859 nicht mehr gestattet¹⁵⁵.

In der den jugendlichen Gefangenen zur Verfügung stehenden Bibliothek, *welche für Besserung und Belehrung der Gefangenen förderlich sein soll*, befanden sich Bücher *theils belehrenden, theils unterhaltenden Inhalts*¹⁵⁶. Neben zahlreichen Bibeln und Testamenten, Gesang-, Predigt-, Gebet- und Spruchbüchern, Kinderlehren etc. gab es noch andere religiöse Texte wie beispielsweise *Biblische Geschichte*, *Handbuch der Bibelerklärung*, *Hausbuch für christliche Unterhaltung*, *Die Altväter* und *Die Urväter*. Doch auch Lehrbücher über Natur, Landwirtschaft und Geschichte waren zu finden: *Will, der kleine Obstbaumzüchter*, *Schlipfs Landwirtschaft*, *Naturlehre*, *Obstbaum-Erziehung*, *Geschichten aus der Geschichte* und andere, und natürlich auch ganz auf den Elementarunterricht abgestimmtes Lehrmaterial wie verschiedene Rechenbücher, Lehrbücher der Geographie, Lesebücher und *Materialien zu schriftlichen Aufsätzen*. Folgende Titelauswahl dürfte neben ihrer moralisierenden und belehrenden Tendenz auch einigen Unterhaltungswert gehabt haben: *Anekdoten für Christen*, *Eberhard im Bart*, *Der kleine General*, *Mic und Nic*, *Der Grönlands Fahrer*, *Der Mutter Fluch*, *Selma*, *das türkische Mädchen*, *Der Uhrenhändler im Schwarzwald*, *Das blaue Wasser*, *Der Knappe Erdmann*, *Jerry Creed*, *Das Kind der Wildnis*, *Christnacht des Geizigen*, *Heimath in Amerika*, *Die Mörderhöhle* und *Die Höhle der Unglücklichen*¹⁵⁷. Politische Schriften und Romane durften – und das galt für sämtliche Gefängnisbibliotheken Deutschlands – in den Bibliotheksbestand nicht aufgenommen werden¹⁵⁸. Der erste evangelische Lehrer der jugendlichen Gefangenen in Hall war Johann Christian Staiger aus Böblingen mit einem Gehaltsanteil von 225 Gulden im Jahr. Ab 31. März 1847 verdiente er als provisorischer Oberaufseher und Lehrer 330 Gulden und versah die Stelle bis zum 1. Mai 1848. Am 9. Februar 1848 wurde Johannes Hofmann aus Limburg/Nassau, vormalig Lehrgehilfe im Rauhen Haus in Hamburg-Horn als sein Nachfolger eingesetzt, ebenfalls mit einem Gehaltsanteil von 330 Gulden. Er trat seinen Dienst am 6. Mai 1848 an, und am 3. Mai 1849 schließlich wurde ihm auch die Oberaufseherstelle endgültig übertragen. Der ihm von der Jugendstrafanstaltskasse ausbezahlte Anteil zum Jahresgehalt betrug nun

154 Ebd., Bd. 1 ff., 15 ff. (A. III. 2.).

155 Ebd., Bü 43, Verzeichniß unständiger Ausgaben vom 31. 05. 1859.

156 *Jeitner*: K. Württembergische Strafanstalt (wie Anm. 2), S. 52.

157 StAL E 226/422, Bd. 1 ff. (A. III. 2.); ebd., Bü 36, Inventarium über sämtliches Mobilien der Anstalt für den 1. Juli 1849. 1850 u. 1851 u. 1852; ebd., Bü 41, Inventarium über sämtliches Mobilien der Anstalt für den 1. Juli 1852. 1853. 1854 u. 1855. 1856 u. 1857.

158 *L. v. Jagemann*: Criminallexikon. Nach dem neuesten Stande der Gesetzgebung in Deutschland, Ellwangen 1854, S. 335.

400 Gulden¹⁵⁹. Im Februar 1855 allerdings wurde er aufgrund des hohen Gefangenstandes seiner Oberaufseherfunktionen entbunden¹⁶⁰. Ab 1. Juli 1858 erhöhte sich sein Einkommen auf 500 Gulden¹⁶¹, dann auf 540 Gulden, stieg über 565 Gulden und 590 Gulden schließlich auf 805 Gulden am 1. Juli 1873¹⁶². In diesen 805 Gulden war die Dienstalterszulage bereits enthalten, die Hofmann regelmäßig zusätzlich zum Gehalt ausbezahlt bekam. Anfangs waren es 25 Gulden und ab 1872/73 100 Gulden. Zudem erhielt Hofmann von Oktober 1859 an, als er seine mietfreie Wohnung im Anstaltsgebäude dem Oberaufseher Wiest überlassen mußte, eine Hausmieteentschädigung von 70, später dann von 100 Gulden im Jahr¹⁶³. Außerdem bekam er von Anfang an drei Klafter Tannenholz jährlich zu Heizungszwecken¹⁶⁴.

Der katholische Lehrer Franz Sauter aus Ratshausen übernahm am 3. August 1857 die Stelle des katholischen Lehrgehilfen und Aufsehers III. und später II. Klasse Wilhelm Braun aus Ellwangen, der am 1. Mai 1847 in den Dienst der Strafanstalt getreten war¹⁶⁵. Er arbeitete zu einem Gehaltsanteil von 270 Gulden und wurde am 28. März 1860 von Schulamtsverweser Kaiser aus Winnenthal abgelöst, der 330 Gulden jährlich und darüber hinaus ein mietfreies Wohnzimmer im Anstaltsgebäude zugewiesen bekam¹⁶⁶. Am 23. April 1864 übernahm die Stelle Lehrer Herrmann, dessen Einkommen am 16. September 1865 auf 300 Gulden erhöht wurde. Herrmann heiratete Rosalie Schuhmacher, die Tochter des Schultheißen von Seedorf, nachdem das Justizministerium dies ausdrücklich gebilligt, also keine Einwände in dienstlicher Hinsicht dagegen vorgebracht hatte. Ab dem Rechnungsjahr 1867/68, genauer gesagt von der Zeit seiner Verehelichung an, erhielt er 50 Gulden Hausmieteentschädigung jährlich. Sein Anspruch auf ein Zimmer im Anstaltsgebäude bei freien Heizkosten wurde allerdings abgelehnt¹⁶⁷. Ab 29. Januar 1870 unterrichtete dann Joseph Herzer aus Wiesensteig. Nachdem er nach Weißenstein in den Schuldienst übergewechselt war, wurde ab 8. Mai 1872 der Schulgehilfe Josef Seeburger aus Hochmössingen mit der Stelle des katholischen Hauslehrers am Landesgefängnis und an der Jugendstrafanstalt betraut, mit der offensichtlich auch die katholische Organisten- und Meßnerstelle verbunden war. Seeburger erhielt einen Gehaltsanteil von 385 Gulden nebst einem Wohnzimmer innerhalb des Anstaltsgebäudes bei freien Heizkosten¹⁶⁸. Auch sein Nachfolger, Lehrer Frey, der am 7. Januar 1874 seinen Dienst in der Strafanstalt antrat,

159 StAL E 226/422, Bd. 1–3 (A. I. 1.); ebd., Bü 32, Schreiben vom 10. 05. 1848.

160 Ebd., Bd. 9 (Prämisse, A. III. 2.).

161 Ebd., Bd. 13 ff. (A. I. 1., A. III. 2.).

162 Ebd., Bd. 20 ff., 23 ff., 26 f., 28 ff. (A. III. 2.).

163 Ebd., Bd. 22 ff., 27 ff., 14 ff., 20 ff. (A. III. 2.); ebd., Bü 44, Schreiben vom 11. 09. 1859, Schreiben vom 20. 10. 1859.

164 Ebd., Bd. 2 ff. (A. I. 1., A. III. 2.).

165 Ebd., Bd. 12, 2 ff., 7 ff., 1 (A. I. 1.); ebd., Bü 31, Schreiben II vom 14. 04. 1847; ebd., Bü 37, Schreiben vom 19. 01. 1853.

166 Ebd., Bd. 14 ff. (A. III. 2.); ebd., Bü 44, Schreiben vom 07. 03. 1860.

167 Ebd., Bd. 18, 20 f., 22 (A. III. 2.); ebd., Bü 52, Schreiben vom 15. 05. 1867.

168 Ebd., Bd. 24 f., 26 f. (A. III. 2.); ebd., Bü 56, Schreiben vom 26. 04. 1872.

erhielt diese Vergünstigung, wurde jedoch am 25. Juni 1875 auf Ansuchen entlassen. Zu den 379 Gulden und 10 Kreuzern, die Frey am Ende seiner Tätigkeit verdient hatte, wurde auch sein Nachfolger, Hilfslehrer Hahn aus Simprechtshausen, eingestellt, der wenig später einen Gehaltsanteil von 449 Gulden 10 Kreuzern (770 Mark) erhielt. Er wurde bis einschließlich Januar 1876 beschäftigt. Auch er beendete das Dienstverhältnis auf eigenen Wunsch¹⁶⁹. Die somit verwaiste Stelle des katholischen Organisten und Gesanglehrers im Landesgefängnis übertrug der katholische Kirchenrat dem Filialschulmeister Pfitzer aus Hessenthal¹⁷⁰.

Bei der Teilnahme an den oft mehrmals im Jahr an verschiedenen Orten (Michelfeld, Rottenburg, Sulzdorf, Hall, vor allem aber Bühlertann/Ellwangen und Ellwangen selbst) stattfindenden Lehrerkonferenzen bekamen sämtliche Lehrer von der Jugendstrafanstaltskasse *Taggeld* (30 Kreuzer pro Tag) und Reisekosten (10 Kreuzer pro Poststunde) erstattet¹⁷¹. Auch die Dienstkleidung – sowohl Material als auch *Macherlohn* – mußte nicht aus eigener Tasche bezahlt werden. Ebenso wurden die Krankheitskosten von der Strafanstalt übernommen¹⁷².

Die Gehalte der Lehrer machten natürlich den Hauptanteil der Kosten für Unterrichtszwecke aus. Gewöhnliche Schulutensilien wie Schiefertafeln, Tafelschwämme, Griffel, Kreide, Schreib-, Fließ- und Notenpapier, Tintengefäße, verschiedene Essenzen zur Tintebereitung (Tintenpulver, Alaun, Essig, Species etc.), Schreibhefte, Landkarten, Federn, Bleistifte und vieles mehr sowie die Anschaffung der Zeitschriften und Bücher beanspruchten gewöhnlicherweise weniger als zehn Prozent der Summe, die jährlich für Unterrichtsausgaben benötigt wurde¹⁷³.

Sowohl für den evangelischen wie für den katholischen Hausgeistlichen betrug der Teil ihres Jahresgehalts, der ihnen von der Jugendstrafanstaltskasse ausbezahlt wurde, über Jahre hinweg 100 Gulden¹⁷⁴. Während der katholische Hausgeistliche Kaplan Dreher aus Steinbach-Comburg bis zum 2. Mai 1866 im Amt blieb, wurde die Stelle des evangelischen Hausgeistlichen des öfteren neu besetzt. Auf den ersten auch für die Jugendstrafanstalt zuständigen Amtsinhaber Cunradi folgte am 9. März 1848 Pfarrer Beck, dessen Stelle nach einer kurzen Stellvertreterphase des Pfarrverwesers Kübler (von August 1851 bis Januar 1852) am 23. Januar 1852 Pfarrer Köstlin übernahm¹⁷⁵. Dieser wurde am 1. August 1855 von Pfarrverweser Cellarius abgelöst, der schließlich zum Pfarrer ernannt wurde und dessen Gehaltsanteil sich demzufolge ab 1. Juli 1861 auf 225 Gulden erhöhte¹⁷⁶. Zu den 325 Gulden jährlichen Gehaltsanteils, die ab 16. September 1865 ausbezahlt wurden,

169 Ebd., Bd. 28f., 30 (A. III. 2.); ebd., Bü 59, Schreiben vom 02.06.1875.

170 Ebd., Bü 60, Schreiben vom 12.02.1876.

171 Ebd., Bd. 3ff. (A. I. 3., A. III.2.).

172 Ebd., Bd. 21ff. (A. III. 2.).

173 Ebd., Bd. 1ff. (A. III. 2.); siehe Anhang, Tab. 13.

174 StAL E 226/422, Bd. 1ff. (A. III. 1.); ebd., Bü 31, Schreiben vom 28.04.1847; ebd., Bü 32, Schreiben vom 23.02.1848.

175 Ebd., Bd. 20, 2ff., 6ff. (A. III. 1.); ebd., Bü 32, Schreiben vom 15.03.1848.

176 Ebd., Bd. 10ff., 16ff. (A. III. 1.); ebd., Bü 46, Schreiben vom 09.04.1862: 475 Gulden von der Kasse des Zuchtpolizeihauses, also insgesamt 700 Gulden Einkommen.

wurde auch der am 4. Mai 1869 die Nachfolge von Cellarius antretende Pfarrer Strebel eingestellt, der dann vom 1. Januar 1872 an 360 Gulden aus der Jugendstrafanstaltskasse erhielt. Ab diesem Zeitpunkt erhöhte sich zum ersten Mal auch der Gehaltsanteil des katholischen Hausgeistlichen – seit Beginn des Rechnungsjahres 1866/67 Kaplan Maier aus Comburg – von 100 auf 120 Gulden¹⁷⁷. Ab 1. Juli 1873 bekam Strebel 420 Gulden jährlich ausgezahlt, während das Einkommen von Maier auf 140 Gulden stieg. Strebel behielt seine Stelle bis zur Verlegung der jugendlichen Gefangenen ins Zellengefängnis Heilbronn, Kaplan Maier jedoch gab am 30. Juni 1875 sein Amt an Pfarrverweser Stärk ab¹⁷⁸.

Um Probleme des Unterrichts und die *religiös-sittliche Besserung* der einzelnen Gefangenen zu diskutieren, wurden in der Strafanstalt monatliche Konferenzen abgehalten. Außerdem wurde unter Mitwirkung der Geistlichen und Lehrer jeden Monat entschieden, wer in die Abteilung der *Besseren* versetzt und wer von dort zurückgestuft werden sollte. Ein weiteres *sittliches Besserungsmittel* waren die bereits erwähnten Prämien. Außerdem durften Gefangene mit *gutem Betragen* mehr Angehörigenbesuche bekommen und mehr Briefe schreiben als die vier üblichen im Jahr, während Widerspenstigen Besuche und Briefe bis auf weiteres gestrichen wurden¹⁷⁹.

Für jeden Gefangenen wurde ein eigenes *Sittenregister* angelegt, in dem die *loblichen Handlungen ... wie dessen Verfehlungen und deshalb erstandene Strafen kurz aufgezeichnet* wurden¹⁸⁰. Strenge Strafen gab es bei Vergehen wie Arbeitsverweigerung, Übertretung der Hausordnung und der Hausregeln, Ungehorsam gegenüber Vorgesetzten, Flucht, Aufruhr und Meuterei oder die Anstiftung dazu, *wogegen denjenigen Gefangenen, welche solche Aufreizungen und Anstiftungen zu rechter Zeit zur Anzeige bringen, angemessene Belohnung zu Theil werden wird*¹⁸¹. Die Jugendlichen wurden also ausdrücklich dazu angehalten, ihre Mitgefangenen zu denunzieren.

An Disziplinarstrafen kannte die Jugendstrafanstalt die *schmale Kost*, die *einsame Einsperrung*, den *Dunkelarrest* und die *körperliche Züchtigung*. Die *schmale Kost* bestand aus Wasser und Brot und durfte nicht länger als acht aufeinanderfolgende Tage verhängt werden, ebenso die *einsame Einsperrung* in einem hellen Arrestzimmer. Der *Dunkelarrest* in entsprechenden Räumlichkeiten und ohne Lagerstätte oder Bett mußte nach vier Tagen unterbrochen werden. Bei der *körperlichen Züchtigung* durften bis zu 25 Schläge verabreicht werden. Benutzt wurde dazu *bei Frauenspersonen und bei Leuten unter 16 Jahren ein 3' langes und 3–4" dickes Spanisches Rohr*¹⁸². Im Ausgabenteil des Rechnungsbuchs für das Etatsjahr 1846/47 findet sich denn auch unter der Rubrik *für Sicherheits- und polizeiliche Zwecke*

177 Ebd., Bd. 20ff., 23ff., 26f. (A. III. 1.).

178 Ebd., Bd. 28, 29f. (A. III. 1.); siehe Anhang, Tab. 13.

179 Haus-Ordnung (wie Anm. 3), §§ 13, 49, 51.

180 Ebd., § 62.

181 Haus-Regeln (wie Anm. 21), § 17.

182 *Jeitner*: K. Württembergische Strafanstalt (wie Anm. 2), S. 54f.; Haus-Ordnung (wie Anm. 3), §§ 54–57.

folgende Auflistung: 12 Stück Meerrohr, 2 Zuchtpeitschen, spanische Rohr¹⁸³. Nach dem Zeugnis Jeiters allerdings soll die Strafe der *schmalen Kost* für fast jede Übertretung genügt haben, und die übrigen Disziplinarstrafen sollen nur im äußersten Notfall angewandt worden sein¹⁸⁴.

2.2. Grundbedürfnisse

Bei den überwiegend mit Arbeit, sittlicher Belehrung und Unterricht ausgefüllten Tagen der jugendlichen Gefangenen nimmt es nicht wunder, wenn Jeitter das Essen als das bezeichnet, *was den meisten Gefangenen als das Liebste im Strafhaus geboten wird*. So bemühte man sich offensichtlich darum, *durch mannigfaltige Abwechslung in den Speisen den Appetit zu reizen und dadurch auch die Verdauung zu fördern* ...¹⁸⁵.

Die Mittag Mahlzeiten bestanden aus verschiedenen Gemüsen, Kartoffeln, Mehlspeisen oder der *Rumfordersuppe*, die sich aus Knochenbrühe, Hülsenfrüchten, Graupen, Kartoffeln, Wurzelwerk, Essig und wenig Fleisch zusammensetzte und mehr das Sättigungsgefühl befriedigte als mit ausreichenden Nährstoffen zu versorgen¹⁸⁶. Zudem gab es zu den grünen Gemüsen als Beilage *1/2 Schoppen der in Württemberg allgemein üblichen »Spatzen« und je am Sonntag, am Neujahrsfest, Erscheinungsfest, Himmelfahrtfest, Fronleichnamfest, Christfest und Geburtstfest des Königs 4 Loth gesottenes Rindfleisch*¹⁸⁷.

Laut Anordnung des Strafanstaltenkollegiums wurde den Gefangenen vom 17. November 1858 an ihre morgendliche trockene Brotration in Form der Morgensuppe, also einer aus 1 1/2 Schoppen bestehenden Brot-Wassersuppe gereicht¹⁸⁸. Auch des Abends gab es Wassersuppe, außerdem war durch Paragraph 25 der Hausordnung von 1851 die Abendbrotszugabe eingeführt worden. Sie bestand aus *Obst, Milch, Butter, einem Glas Bier oder Most, auf Kosten der Anstalt*¹⁸⁹ und wurde einmal im Monat sowie an den Festtagen Weihnachten, Neujahr, Ostern, Pfingsten, am Geburtstag des Königs bzw. der Königin und bei den Schulprüfungen ausgeteilt¹⁹⁰.

Diese *warme Kost* wurde in den ersten Jahren des Bestehens der Jugendstrafanstalt durch einen privaten *Kostreicher* namens Ungeheuer geliefert. Erst ab 1. Juli 1860

183 StAL E 226/422, Bd. 1 (A. I. 6.).

184 Jeitter: K. Württembergische Strafanstalt (wie Anm. 2), S. 54.

185 Ebd., S. 32.

186 Ch. Sachße, F. Tennstedt (Hrsgg.): Bettler, Gauner und Proleten, Reinbek bei Hamburg 1989, S. 182, 279. Die Bezeichnung »Rumforder Suppe« leitet sich ab von Benjamin Thompson, seit 1792 Graf v. Rumford, geb. 26.03.1753 in North Woburn, Mass./USA, gest. 14.08.1840 in Auteuil bei Paris; Lehrer, Offizier, Verwaltungsbeamter, Reformator auf den Gebieten der Ernährung, des Heeres und des Armenwesens. (Ebd., S. 279.)

187 Jeitter: K. Württembergische Strafanstalt (wie Anm. 2), S. 32; ebd., Anhang II.; Haus-Ordnung (wie Anm. 3), §§ 21 ff.

188 StAL E 226/422, Bd. 13ff. (A. II. 1.); ebd. Bü 43, Schreiben vom 17. 11. 1858; Jeitter: K. Württembergische Strafanstalt (wie Anm. 2), S. 32.

189 Haus-Ordnung, §§ 21, 25; StAL E 226/422, Bd. 6ff. (A. II. 1.).

190 StAL E 226/422, Bd. 17, 25 (A. II. 1.).

stellten die Strafanstalten auf Selbstversorgung um, was sich vor allem wirtschaftlich als wesentlicher Vorteil erwies¹⁹¹. So bezog ab diesem Zeitpunkt die Jugendabteilung ihre Mittags- und Abendmahlzeiten aus der Menageküche des benachbarten Erwachsenenvollzugs, ebenso die Morgensuppen inklusive des dazugehörigen Brotes sowie die Zugabe zum Abendbrot¹⁹².

Das Brot, mit dem die Gefangenen verköstigt wurden, mußte zu $\frac{1}{3}$ tel aus Roggenmehl und zu $\frac{2}{3}$ tel aus Dinkelmehl bestehen und gehörig ausgebacken sein¹⁹³, desweiteren durfte es nicht speckig sein, keinen sauerlichen oder sonst widerlichen Geschmack haben ...¹⁹⁴. Die mit der Lieferung betrauten Bäcker wechselten gewöhnlicherweise jedes Kalenderjahr. Der Auftrag wurde an denjenigen vergeben, der die geringsten Forderungen stellte. Demzufolge waren die Unterschiede in der Höhe des alljährlich vom Brotpreis abzuziehenden Rabatts oft nicht unerheblich¹⁹⁵. Der Brotpreis selbst orientierte sich an dem öffentlichen Brodpreise ... der je am 15. eines Monats besteht¹⁹⁶.

Was die Kleidung anbelangte, so trugen die jugendlichen Gefangenen in den ersten Jahren nach der Einrichtung der Jugendabteilung entweder ihre eigenen oder von der Anstalt zur Verfügung gestellte Kleider. Bei der Anstaltskleidung allerdings waren je nachdem, ob eine Kreisgefängnis-, Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe zu verbüßen war, die Wämser, Westen und Hosen der Knaben und die Kittel der Mädchen verschiedenartig eingefärbt. Hingegen wurden Kleidungsstücke wie Röcke, Kappen, Schürzen, Hemden, Halstücher, Nastücher, Handschuhe, Strümpfe und Schuhe von allen Strafarten gemeinschaftlich genutzt¹⁹⁷. Nach der Einführung der Hausordnung von 1851 jedoch war gleichförmige Anstaltskleidung für jeden obligatorisch, und zwar ganz leinene im Sommer und halb wollene halb leinene im Winter¹⁹⁸, deren Kosten die Strafanstalt zu tragen hatte¹⁹⁹. Nach dem Bericht Jeiters scheint sie relativ kleidsam gewesen zu sein: *Die Farbe der Kleidung ist bei den Knaben grau mit blauen Streifchen, und kleidet gar nicht übel, insbesondere klebt ihr nicht das Widerliche, Krasse und Entehrende eigentlicher Sträflingskleidung an. Die Kleider der Mädchen sind von ungebleichter Leinwand, Halstücher, Schürze und Nastücher sind durchaus von blau und weißgesteintem Baumwollenzeug, die Kappen der Knaben von grauem Tuch mit Schild. Kurz Alles so, wie es auch von der freien Landbevölkerung vielfach getragen wird*²⁰⁰.

Die Aufbewahrung der Kleidungsstücke erfolgte in Kleidersäcken, die an speziell

191 Ebd., Bd. 1 ff., 15 ff., (A. II. 1.); siehe Anhang, Tab. 12.

192 StAL E 226/422, Bd. 13 ff. (A. II. 1.); siehe Anhang, Tab. 4.

193 Haus-Ordnung (wie Anm. 3), § 21.

194 Jeitter: K. Württembergische Strafanstalt (wie Anm. 2), S. 33.

195 Ebd., S. 33 f.; StAL E 226/422, Bd. 1 ff. (A. II. 1.).

196 Jeitter: Strafanstalt (wie Anm. 116), S. 144.

197 Ders.: K. Württembergische Strafanstalt (wie Anm. 2), S. 35 f.; StAL E 226/422, Bü 36, Inventarium über sämtliches Mobiliar der Anstalt für den 1. Juli 1849. 1850 u. 1851 u. 1852.

198 Jeitter: K. Württembergische Strafanstalt (wie Anm. 2), S. 36; Haus-Ordnung (wie Anm. 3), § 27; StAL E 226/422, Bd. 6 (A. II. 2.).

199 StAL E 226/422, Bü 37, Etat auf die 3 Jahre 1852–55; ebd., Bü 37, Übersicht über die Verwaltungsergebnisse 1852/53.

200 Jeitter: K. Württembergische Strafanstalt (wie Anm. 2), S. 36.

dafür bestimmten Haken aufgehängt wurden. Jeder Gefangene bekam seinen eigenen Kleidersack ausgehändigt, der ebenso wie seine Kleidung mit einer ihm von der Gefängnisverwaltung zugewiesenen Nummer gekennzeichnet war, die mit Hilfe von Leinöl und Kienruß angebracht wurde²⁰¹.

Das Flickern, Nähen und Schneidern der Kleider wurde von den jugendlichen Gefangenen gegen Taglohn selbst besorgt, ebenso vom Schneider- und Schustergewerbe der Jugendstrafanstalt. Doch auch Gefangene des benachbarten Erwachsenenvollzugs übernahmen gegen Taglohn einen Teil der Flickarbeiten, die Neuherstellung von Kleidungsstücken bzw. die Herstellung von gewebtem, gesponnenem und gezwirntem Material zu neuer Kleidung für die Jugendlichen. Laut Beilage Nr. II der Hausordnung von 1851, die eine sehr detaillierte Kleiderordnung beinhaltet, mußte ein ausreichender Fundus von Reservekleidung vorhanden sein²⁰². Als Beispiel für eine solche Vorratshaltung soll die Ausstattung des Zimmers Nummer 75 nach dem Inventarium vom 3. Juli 1862²⁰³ gelten, das dem Aufbewahren von Kleidung und Bettgerätschaften der Mädchen diene. In diesem Zimmer waren enthalten: 160 *Teppiche* (Decken), 50 Leintücher, 68 ganze Strohsäcke, vier dreiteilige Strohsäcke, 73 Kopfpolster, 41 Kittel von Winterzeug, 41 Röcke von Winterzeug, 31 Hemden, 28 Schürzen, 22 Röcke von Sommerzeug, 20 Kittel von Sommerzeug, 21 Halstücher, 65 Nastücher, 44 Waschtücher, 10 *Zwehlen*²⁰⁴, 50 Paar leinene Strümpfe, 47 Paar wollene Strümpfe, 12 Paar Schuhe und 22 Kleidersäcke. Nach der Aufhebung der Jugendstrafanstalt Hall wurde der Kleidervorrat an die Zellengefängnisdirektion in Heilbronn abgegeben²⁰⁵.

Auch die Gegebenheiten der Strafanstalt für jugendliche Gefangene hinsichtlich der Schlafstätten waren genau geregelt. Das Bett bestand, zumindest während zwei Dritteln des Untersuchungszeitraums, im wesentlichen aus einem Gestell aus Tannenholz, darin ein Strohsack, ein Strohkopfpolster, zwei Leintücher und eine wollene Decke; im Winter gab es eine Decke zusätzlich²⁰⁶.

Die Jugendlichen waren, wie bereits erwähnt, sowohl nach Geschlecht als auch nach *Besseren* und *Schlechteren* getrennt in gemeinsamen Schlaftälen von unterschiedlicher Größe untergebracht. Schlaftaal Nummer 81 beispielsweise beinhaltete zwölf Betten, genauer: zwölf Decken, 24 Leintücher, zwölf Strohsäcke, zwölf Strohkopfpolster, zwölf Bettgestelle, zwei Spuckkästchen und eine Treppenleiter. Schlaftaal Nummer 107 hingegen enthielt unter anderem 98 Decken, 76 Leintücher, 37 ganze Strohsäcke, 38 Strohkopfpolster, einen dreiteiligen Strohsack,

201 StAL E 226/422, Bd. 2, 7 (A. II. 2.); Haus-Ordnung (wie Anm. 3), Beilage Nr. II. (Regulativ für die Bekleidung der jugendlichen Gefangenen in der Strafanstalt zu Hall), § 3; Abrechnungs-Büchlein (wie Anm. 4).

202 StAL E 226/422, Bd. 1 ff. (A. II. 2.); Haus-Ordnung (wie Anm. 3), § 27 u. Beilage Nr. II.

203 StAL E 226/422, Bü 46, Inventarium über sämtliches Mobiliar der Anstalt in den verschiedenen Gelaßen 1862/63.

204 Leinentuch für Hand- und Tischwäsche und für Altäre.

205 StAL E 226/422, Bü 60, Schreiben vom 12. 02. 1876.

206 Haus-Ordnung (wie Anm. 3), § 28 u. Beilage Nr. III. (Regulativ für die Lagerstätten der jugendlichen Strafgefangenen in Hall); *Jeitner*: K. Württembergische Strafanstalt (wie Anm. 2), S. 37.

38 Bettgestelle, drei Spuckkästchen und einen Stuhl ohne Lehne²⁰⁷. Es war also eine ausgesprochen nüchterne Umgebung, in der zudem streng auf Disziplin geachtet wurde: *Um alle Annäherung möglichst zu erschweren ist die Lage der Gefangenen bei Nacht so, daß wenn der erste einer Reihe mit dem Kopfe an der Wand liegt, der nächste die Füße dahin zu richten hat und so fort. Auch sind die Schlafsäle die ganze Nacht hindurch beleuchtet*²⁰⁸.

Obwohl die Hausordnung vorschrieb, daß *insbesondere die Wohn- und Schlafzimmer täglich zu lüften, auszukehren und öfters aufzuwaschen*, desgleichen die Bettstellen *jährlich mehrmals abzuwaschen* seien²⁰⁹, scheint es an Hygiene in den Schlafsälen dennoch häufig gemangelt zu haben, da in den Rechnungsbüchern wiederholt von *Terpentinöl zum Reinigen der Bettladen von den Wanzen* die Rede ist²¹⁰. Aus diesem Grund wurde ab Mitte der 1860er Jahre damit begonnen, die hölzernen Bettgestelle komplett gegen eiserne auszutauschen²¹¹.

Hinsichtlich der Körperhygiene der jugendlichen Gefangenen erschienen die Vorschriften der in der Hausordnung von 1851 enthaltenen Hausregeln auf den ersten Blick etwas dürftig. Einer allgemeinen Reinlichkeitsempfehlung folgte die präzise Weisung, daß die Gefangenen *sich Morgens Gesicht, Hals und Hände waschen, den Mund ausspülen, die Haare kämmen* sollten²¹², also alles, was von der Kleidung nicht bedeckt wurde, hatte sauber zu sein. Jeitter berichtet jedoch, daß die Gefangenen in der warmen Jahreszeit fast täglich (mit Ausnahme des Sonntags) im Kocher badeten. Außerdem stand für beide Strafanstalten eine Badeanstalt zur Verfügung. Dort konnten während der Sommermonate *kalte Waschungen* und *kalte Sturzbäder* gemacht werden. Mindestens zweimal im Jahr mußte jeder, dessen Haftzeit länger als ein Jahr dauerte, ein warmes Bad nehmen²¹³. Für die Bäder der Mädchen waren verschiedene Haller Witwen zuständig. Im Rechnungsjahr 1861/62 beispielsweise erhielt die Witwe Cröglinger einen Gulden und 18 Kreuzer für an die Mädchen abgegebene Bäder²¹⁴.

Haller Seifensieder und Kammacher lieferten in fast jedem Rechnungsjahr Seife und Kämmen an die Jugendstrafanstalt. 1858/59 kam als regelmäßiger Posten noch Fließ- bzw. Makulaturpapier hinzu, da das Strafanstaltenkollegium in einem Dekret vom 10. November 1858 *die Anschaffung von Papier zur Benutzung für die Gefangenen auf den Abritten angeordnet hatte*. Im Rechnungsjahr 1854/55 wurden bis zu 20 Pfund Seife geliefert²¹⁵; demnach muß allerdings die Zuteilung für den einzelnen Gefangenen extrem gering gewesen sein.

207 StAL E 226/422, Bü 46, Inventarium über sämtliches Mobiliar der Anstalt in den verschiedenen Gelaßen 1862/63.

208 Jeitter: K. Württembergische Strafanstalt (wie Anm. 2), S. 37.

209 Haus-Ordnung (wie Anm. 3), § 30; Haus-Regeln (wie Anm. 21), § 6.

210 StAL E 226/422, Bd. 11 (A. I. 11.), Bd. 13 ff. (A. II. 3.).

211 Ebd., Bd. 21 f., 29, (A. II. 3.); Jeitter: Strafanstalt (Anm. 116), S. 145.

212 Haus-Regeln (wie Anm. 21), § 6.

213 Jeitter: K. Württembergische Strafanstalt (wie Anm. 2), S. 37 f.

214 StAL E 226/422, Bd. 16, 22 ff. (A. II. 4.).

215 Ebd., Bd. 1 ff., 13 ff., 9 (A. II. 4.).

Großer Wert wurde auf die tägliche Bewegung der jugendlichen Gefangenen im Freien gelegt: *Sie begeben sich zu diesem Ende täglich je 1 Stunde in den Garten und haben sich hier, entweder durch gemeinschaftliches Spazierengehen, je zwei nebeneinander, wobei ihnen eine geordnete Unterhaltung gerne gegönnt wird, Bewegung zu machen, oder aber wird die Stunde mit Bepflanzen des jedem angewiesenen kleinen Gartenplätzchens, oder mit Turnen ausgefüllt*²¹⁶. Tatsächlich ordnete das Strafanstaltenkollegium im Januar 1860 an, daß *die in der Strafanstalt für jugendliche Verbrecher befindlichen Gefangenen, und zwar ohne Ausnahme, und der zur Erholung bestimmten Zeit unter Leitung eines hiezu geeigneten Aufsehers wöchentlich einmal zu gymnastischen Übungen angehalten werden. Die Anschaffung der erforderlichen Gerätschaften ... wird hiedurch genehmigt*²¹⁷. Infolgedessen wurden noch im selben Rechnungsjahr ein Reck zum Turnen und vier Handgewichte angeschafft²¹⁸.

Generell wurden ab Mitte der 1850er Jahre in den Gefängnissen ganz Württembergs spürbare Verbesserungen der hygienischen Verhältnisse eingeleitet, die neben anderen Faktoren wie beispielsweise besserer Ernährung zu einer allgemeinen Hebung des Gesundheitszustandes der Gefangenen führten²¹⁹.

Jeitter schreibt über die Jugendstrafanstalt Hall, daß *der Gesundheitszustand unseres Hauses ein ganz günstiger und nach den uns vorliegenden Notizen ein auffallend günstiger ist, als in den übrigen für Erwachsene bestimmten Strafanstalten des Landes*²²⁰. Bis zum Jahr 1863 war die Jugendabteilung lediglich von einer Grippe-epidemie (Januar 1847) und von einer Typhus-Epidemie (1852/53) heimgesucht worden. Eine Diarrhöe-Epidemie hatte die Jugendlichen noch im Arbeitshaus Ludwigsburg erfaßt, nämlich kurz vor ihrer Verlegung, im August 1846. Geisteskrankheiten oder -störungen waren noch nicht registriert worden. Auch spezielle Gefängniskrankheiten wie Skorbut oder Nachtblindheit waren bislang nur äußerst selten aufgetreten²²¹.

Der Haus- und Wundarzt Dr. Dicenta war sowohl für den Erwachsenenvollzug als auch für die jugendlichen Gefangenen zuständig. Für seine Dienste in der Jugendstrafanstalt erhielt er zusätzlich 50 Gulden im Jahr bis zum 1. Juli 1873, als sein Gehaltsanteil auf 58 Gulden und 20 Kreuzer stieg. Dabei blieb es dann auch bis zum Ende seiner Tätigkeit infolge der Auflösung der Jugendabteilung und ihrer Verlegung nach Heilbronn²²².

Dicenta hatte seine Funktionen mit niemandem zu teilen. Lediglich im Rechnungsjahr 1853/54 tritt ein Wundarzt Schmidt aus Hall in Erscheinung, der allerdings nur tageweise als Krankenwärter bei den männlichen Jugendlichen für einen Gulden pro Tag Dienst tat. Höchstwahrscheinlich hängt seine Einstellung mit dem

216 Jeitter: K. Württembergische Strafanstalt (wie Anm. 2), S. 38.

217 StAL E 226/422, Bü 44, Schreiben vom 26. 01. 1860; Haus-Ordnung (wie Anm. 3), §§ 29ff.

218 StAL E 226/422, Bd. 14 (A. VI.).

219 Sauer (wie Anm. 5), S. 208ff.

220 Jeitter: K. Württembergische Strafanstalt (wie Anm. 2), S. 42.

221 Ebd., S. 41.

222 StAL E 226/422, Bü 31, Schreiben vom 14. 04. 1847; ebd., Bd. 1ff., 28ff. (A. II. 5.).

1853/54 verzeichneten hohen Krankenstand infolge einer Nervenfieber-Epidemie zusammen²²³.

Krankenwärterdienste leisteten auch ausgewählte jugendliche Gefangene, Mädchen wie Jungen, für vier bzw. fünf Kreuzer Taglohn. Außerdem taucht im Rechnungsbuch von 1871/72 eine Krankenwärterin Catharina Wöhrle auf, die für 30 Tage Krankenwärterlohn zu erhalten hatte. Dieser betrug 30 Kreuzer pro Tag, dazu kam noch das ganze Kostgeld. Zu den gleichen Bedingungen versahen auch die Ehefrauen der Aufseher pflegerische Dienste²²⁴.

Wurden dem Aufsichtspersonal ärztlicherseits Badekuren verordnet, übernahm die Jugendstrafanstaltskasse einen Teil der Ausgaben, ebenso finanzierte sie sämtliche anfallende Arzneimittelkosten sowohl für Gefangene wie für Aufseher²²⁵. Allerdings waren *die Kosten ohne Ausnahme von den Aufsehern selbst zu bestreiten, wenn die Krankheiten selbst verschuldete sind, so wie wenn ein anderer Arzt als der Hausarzt gebraucht wird*²²⁶.

Nach einer Anordnung vom 4. April 1866 wurde in sämtlichen Strafanstalten Württembergs die Pockenschutzimpfung eingeführt. Auch in der Strafanstalt für jugendliche Gefangene wurde ab diesem Zeitpunkt regelmäßig geimpft, und dem Hauswundarzt wurden für jede geimpfte Person sechs Kreuzer Belohnung gezahlt²²⁷.

Um die erkrankten Gefangenen von den anderen absondern zu können, war für beide Geschlechter je ein Krankenzimmer eingerichtet worden²²⁸. Im Juli 1862 befanden sich im Krankenzimmer der Jungen vier, in dem der Mädchen drei Bettstellen mit Zubehör, ebenso weitere Ausstattungsgegenstände wie Spuckkästchen, Spucknapfe, Uringläser, Waschbecken, Wasserkrüge, Blechlöffel, Thermometer, Bettschüsseln, Nachtstühle, Krankenbinden, Medikamentenkästchen, Teesieb, Lichtschirme, Schwämme und ähnliches. Auch so elementare Gerätschaften wie Staubschaufel, Staubbesten, *Kehrwisch* und *Kutterkistchen* (eine kleine Kiste für Schmutz, Abfall und Unrat) durften in den Krankenzimmern nicht fehlen. Zur Isolierung der an Krätze leidenden Jugendlichen gab es besondere *Krätzzimmer*, wiederum je eines für Jungen und Mädchen²²⁹.

Starb ein Gefangener, versuchte man die Begräbniskosten durch die Hinterlassenschaft des Verstorbenen zu decken oder seine Familie zu bemühen. War auf diese Weise keine Kostendeckung zu erreichen, mußten andere Mittel gefunden werden²³⁰. So wurde zum Beispiel im Fall des jugendlichen Gefangenen Johann

223 Ebd., Bd. 8 (A. II. 5.); ebd., Bü 38, Schreiben o. D., Übersicht über die Verwaltungsergebnisse 1853/54.

224 StAL E 226/422, Bd. 2, 12f., 26 (A. II. 5.); Haus-Ordnung (wie Anm. 3), § 35.

225 StAL E 226/422, Bd. 2ff., 8f., 18f., 22, 25f. (A. II. 5.); ebd., Bü 38, Schreiben vom 03. 08. 1853.

226 *Jeitner*: K. Württembergische Strafanstalt (wie Anm. 2), S. 39.

227 StAL E 226/422, Bd. 20ff. (A. II. 5.); *Jeitner*: Strafanstalt (wie Anm. 116), S. 145f.

228 Haus-Ordnung (wie Anm. 3), §§ 33–37; siehe auch ebd., Beilage Nr. IV. (Übersicht über die für Krankenkosten in der Anstalt für jugendliche Strafgefangene in Hall bestehenden vier Abteilungen.)

229 StAL E 226/422, Bü 46, Inventarium über sämtliches Mobiliar der Anstalt in den verschiedenen Gelaßen 1862/63.

230 Haus-Ordnung (wie Anm. 3), § 38.

Baptist Lander aus Markdorf in Baden ein Teil der Gesamtkosten von vier Gulden und 42 Kreuzern *vom eigenen Geld des Lander bezahlt* (zwei Gulden und 27 Kreuzer) und der Rest wurde *von der Amts-Casse bestritten* (zwei Gulden und 15 Kreuzer)²³¹. In manchen Fällen trugen die Heimatgemeinden der Verstorbenen die Bestattungskosten oder zumindest einen Teil davon. So erhielt die Jugendstrafanstalt am 29. Oktober 1859 24 Kreuzer von der Gemeinde Markdorf in Baden für das Leichenhemd eben jenes Lander, ebenso 24 Kreuzer von der Gemeinde Lorch für das Hemd des verstorbenen Gefangenen Hebsak, und am 18. August 1860 wurden von der Gemeinde Oberlangen ebenfalls 24 Kreuzer für das Hemd bezahlt, in dem der Gefangene Vögele begraben worden war²³². Konnten die Begräbniskosten trotz aller Bemühungen nicht aufgebracht werden, wurde der Tote in die Anatomische Anstalt in Tübingen gebracht²³³. Im übrigen war die Sterblichkeit in der Jugendstrafanstalt im Vergleich zu den übrigen württembergischen Strafanstalten äußerst gering. Sie war *durchschnittlich von der allgemeinen Sterblichkeit unter den Einwohnern nicht sehr verschieden*²³⁴.

2.3. Entlassung, Nachsorge, Rückfälle

Die Entlassung eines jungen Gefangenen nach verbüßter Haftzeit war nicht selten mit erheblichen Problemen verbunden. Sollten oder konnten Entlassene nicht mehr bei ihren Familien untergebracht werden, versuchten die Verantwortlichen der Jugendstrafanstalt zuerst über deren Heimatbehörde eine Familie bzw. Bleibe für die Jugendlichen zu finden, was jedoch in den meisten Fällen nicht zum Erfolg führte. Effektiver gestaltete sich dabei die Hilfe der freiwilligen Vereine, besonders des 1830 gegründeten Vereins zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene, der sich massiv darum bemühte, den Entlassenen Unterkunft, Arbeit oder Ausbildung in ordentlichen Verhältnissen zu verschaffen, sie in der ersten Zeit mit dem Notwendigsten zu versorgen und sie durch pädagogische und seelsorgerliche Maßnahmen zu betreuen²³⁵. Doch auch für die freiwilligen Helfer war es aufgrund der allgemein ablehnenden Haltung gegenüber ehemaligen Strafgefangenen vielfach unmöglich, geeignete Arbeitsplätze für ihre Schützlinge zu finden²³⁶.

Das für die Fahrt in Richtung Heimat oder künftigen Aufenthaltsort benötigte Reisegeld wurde von den Angehörigen der Entlassenen oder von ihnen während

231 StAL E 226/422, Bd. 14 (A. II. 5.); ebd., Bü 44, Verzeichnis der unständigen Ausgaben vom 01. 10. bis 31. 12. 1859.

232 Ebd., Bd. 14f. (E. III. 1.).

233 Haus-Ordnung (wie Anm. 3), § 38.

234 v. Steudel: 1855 (wie Anm. 29), S. 151.

235 Jeitner: K. Württembergische Strafanstalt (wie Anm. 2), S. 57; Haus-Ordnung (wie Anm. 3), §§ 63–68; A. Scholl: Geschichte der Straffälligenhilfe in Württemberg, in: 150 Jahre Straffälligenhilfe in Württemberg, Stuttgart 1980, S. 35, 38f.

236 A. Weller: Sozialgeschichte Südwestdeutschlands unter besonderer Berücksichtigung der sozialen und karitativen Arbeit vom späten Mittelalter bis zur Gegenwart, Stuttgart 1979, S. 201.

der Haftzeit zurückgelegten Ersparnissen bestritten. Bei unbemittelten Jugendlichen mußte die Jugendstrafanstaltskasse dafür aufkommen²³⁷.

Rückfälle waren relativ häufig. Von Gefängnisverwalter Klemm und dem evangelischen Hausgeistlichen Cellarius wurden anlässlich eines Gutachtens über die Notwendigkeit eines Rettungshauses für kriminell-auffällige Kinder statistische Angaben über die in den Rechnungsjahren 1854/55, 1855/56 und 1856/57 in der Jugendstrafanstalt einsitzenden Kinder und Jugendlichen gemacht, aus denen hervorgeht, daß etwa ein Drittel der Gefangenen nicht zum ersten Mal eine Freiheitsstrafe verbüßte. Die meisten Rückfälle kamen bei jungen Bettlern und Landstreichern vor. Eine große Anzahl dieser Jugendlichen stammte nach dem Gutachten von Klemm und Cellarius aus armen Gemeinden und armen, heruntergekommenen Familien, die ihnen kaum ausreichende Ernährung geschweige denn eine ordentliche Ausbildung zuteil werden lassen konnten. Teilweise waren die Eltern darauf angewiesen, daß ihre Kinder durch Bettelei zu ihrem Lebensunterhalt beitrugen. Die Zahl der unehelichen Geburten war hoch²³⁸.

Das Gutachten führte weiter aus, daß eine Haftstrafe für diese Klientel »im hiesigen Gefängnis, in welchem sie Kost, Wohnung, Kleider und Gesellschaft haben«²³⁹, weit weniger eine Bestrafung als eine Versorgung darstellte, und befürwortete uneingeschränkt die Einrichtung eines Rettungshauses²⁴⁰ mit der Aufgabe, »die bereits bestehenden Heime von der Betreuung krimineller und extrem verhaltensauffälliger männlicher Jugendlicher (zu) entlasten und diese andererseits vor dem »Landeszuchtpolizeihaus« – der einzigen Alternative – mit all seinen negativen Einflüssen auf die weitere Entwicklung (zu) bewahren«²⁴¹.

Die positive Wirkung dieses Gutachtens auf die Behörden trug mit dazu bei, daß schließlich am 1. März 1859 mit Unterstützung der Staatsregierung die »Rettungsanstalt für besonders entartete und verbrecherische Knaben evangelischer Confession« auf dem Gut Thalwiese bei Herrenalb im Schwarzwald eröffnet werden konnte. Einige Jahre später, an Pfingsten 1866, erfolgte dann der Umzug nach dem Schönbühl bei Beutelsbach im Remstal²⁴².

Die mit einer Höchstbelegzahl von 40 Knaben ausgestattete Einrichtung konnte zur Änderung der Gesamtsituation nicht allzuviel beitragen, zumal sich aufgrund der Freiwilligkeit der Unterbringung nur wenige jugendliche Strafgefangene bereit

237 *Jeitner*: K. Württembergische Strafanstalt (wie Anm. 2), S. 60; StAL E 226/422, Bd. 2ff. (A. II. 6.); Haus-Ordnung (wie Anm. 3), § 44; siehe auch *Jeitner*: Strafanstalt (wie Anm. 116), S. 155 (Reiseunterstützungserhöhung ab 03. 05. 1865).

238 *W. Rube*: Die Rettungsanstalt auf dem Schönbühl – eine Einrichtung der württembergischen Rettungshausbewegung im Kontext der religiösen, politischen und sozialen Entwicklung im 19. und 20. Jahrhundert, Waiblingen 1981 (Diss.), S. 57f.; *Jeitner*: K. Württembergische Strafanstalt (wie Anm. 2), S. 58; siehe Anhang, Tab. 2.

239 *Zit.* nach *Rube* (wie Anm. 238), S. 59.

240 *Ebd.*

241 *Ebd.*, S. 2.

242 *Ebd.*, S. 2, 60, 85. Ab August 1871 diente zur Unterbringung jugendlicher weiblicher Personen die Rettungsanstalt für ältere Mädchen evangelischer Confession in Leonberg (Gefängniswesen in Württemberg, in: *Blätter für Gefängniskunde* 9/1 (1875), S. 88).

fanden, sich nach ihrer Entlassung abermals unter ein strenges Reglement zu begeben. Trotzdem konnten dort einige der aus der Jugendstrafanstalt Hall Entlassenen untergebracht werden²⁴³.

3. Die Verwaltung der Jugendabteilung in Hall

3.1. Allgemeine Amtsausgaben

Weit mehr als die Hälfte der Ausgaben, die die Strafanstalt für jugendliche Gefangene pro Rechnungsjahr zu verzeichnen hatte, wurde von staatlichen Zuschüssen gedeckt²⁴⁴. Die Einnahmen, die durch den Arbeitsaufwand der Gefangenen²⁴⁵, durch den Erlös aus anstaltseigenen Gegenständen und Erzeugnissen²⁴⁶, durch die Unterhaltszahlungen der wenigen vermögenden Gefangenen²⁴⁷ und sonstige *außerordentliche* Einnahmen wie Geldstrafen der Aufseher und Auslagererstattung durch das Strafanstaltenkollegium²⁴⁸ in die Anstaltskasse flossen, reichten bei weitem nicht aus, um die jährliche Schlußbilanz auszugleichen. Grob gerechnet rund zwei Drittel der jährlichen Gesamtausgaben verbrauchten die Auslagen für Betreuung²⁴⁹ und Beschäftigung²⁵⁰ der Gefangenen, der Aufwand für den anstaltseigenen Gewerbebetrieb²⁵¹ und sonstige Ausgaben²⁵², die unter anderem auch Umzugs- und Reisekosten²⁵³, die Teuerungszulagen und die Gratifikationen für die Angestellten sowie die Erstattung von Gerichtskosten für Gefangene umfassten²⁵⁴. Den restlichen Beitrag machten die *allgemeinen Amtsausgaben* aus, also die Verwaltungskosten, die nötig waren, um das Funktionieren des Gefängnisbetriebs zu gewährleisten²⁵⁵.

Da war zuerst einmal die Kanzlei, die unterhalten werden mußte. In diesen Kosten waren unter anderem enthalten: die Kanzleikostenbeiträge für die Verwalter²⁵⁶ und die Oberaufseher²⁵⁷, die Buchbinderkosten, die Ausgaben für Druckschriften wie Abrechnungsbüchlein, Tagesarbeitsrapporte, Hausordnungen und Dienstvorschriften für die Offizianten, die Portoauslagen der Verwaltung und des evangeli-

243 Rube (wie Ann. 238), S. 381 (Gründungsstatuten aus dem Jahr 1856, § 5); Scholl (wie Ann. 235), S. 40; Jetter: K. Württembergische Strafanstalt (wie Ann. 2), S. 59.

244 StAL E 226/422, Bd. 1 ff. (E. VI.); siehe Anhang, Tab. 10, 16, 17.

245 StAL E 226/422, Bd. 1 ff. (E. I., E. II.); siehe Anhang, Tab. 6, 7, 8.

246 StAL E 226/422, Bd. 1 ff. (E. III.); siehe Anhang, Tab. 9.

247 StAL E 226/422, Bd. 1 ff. (E. IV.); siehe Anhang, Tab. 10.

248 StAL E 226/422, Bd. 1 ff. (E. V.); siehe Anhang, Tab. 10.

249 StAL E 226/422, Bd. 1 ff. (A. II., A. III.); siehe Anhang, Tab. 12, 13.

250 StAL E 226/422, Bd. 1 ff. (A. IV.); siehe Anhang, Tab. 14.

251 StAL E 226/422, Bd. 1 ff. (A. V.); siehe Anhang, Tab. 15.

252 StAL E 226/422, Bd. 1 ff. (A. VI.); siehe Anhang, Tab. 16.

253 StAL E 221/422, Bd. 1 f., 5, 13, 29 f. (A. VI.).

254 Ebd., Bd. 11, 28, 17 ff., 6, 9 f. (A. VI.).

255 Ebd., Bd. 1 ff. (A. I.); siehe Anhang, Tab. 11.

256 StAL E 226/422, Bd. 1 ff. (A. I. 2.); jährlich 25 fl.; ebd., Bd. 9 f. (A. I. 2.); jährlich 125 fl.; ebd., Bd. 11 (A. I. 2.); jährlich 70 fl.; ebd., Bd. 13 ff. (A. I. 2.); jährlich 120 fl.

257 Ebd., Bd. 13 ff. (A. I. 2.); jährlich 10 fl.

schen und katholischen Hausgeistlichen²⁵⁸ und die Insertionskosten. Insetiert wurde überwiegend im Haller Tagblatt und im Schwäbischen Merkur, aber auch im Heilbronner Tagblatt und im Staatsanzeiger²⁵⁹. Es ging dabei um den Verkauf verschiedener Erzeugnisse wie Strohmatten, Körbe, Papierspäne, Bauholz und Gartenprodukte und um die Ausschreibung offener Stellen an der Jugendstrafanstalt²⁶⁰.

Ein wesentlicher Teil der Verwaltungsorganisation war die Gebäude- und Güterunterhaltung. In jedem Rechnungsjahr ließ die Gefängnisverwaltung ein Baukostenverzeichnis erstellen, in dem sämtliche notwendige Arbeiten und Reparaturen an und in den Gebäuden aufgelistet wurden. Ein Teil davon wurde vom Strafanstaltenkollegium abgesegnet und demzufolge auch ausgeführt, der andere nicht genehmigte Teil wurde in den nächsten Jahresbauüberschlag aufgenommen. So tauchten manche Posten, die als weniger dringend erachtet wurden, oft jahrelang im Jahresbauüberschlag auf, bis auch ihre Erledigung endlich bewilligt wurde²⁶¹. Zu den Gebäude- und Güterunterhaltungskosten zählten ebenso sämtliche Gartenbaukosten sowie der an das Kameralamt Hall zu zahlende Pachtzins von 66 und später 50 Gulden für den Baum-, Gras- und Wurzgarten an der Gottwollhausener Steige²⁶², desweiteren die Tagelöhne für mit Bau- und Gartenarbeiten beschäftigte jugendliche Gefangene. Auch die Steuern und Brandschadensbeiträge in wechselnder Höhe, die die Jugendstrafanstalt an die Stadtpflege in Hall zu zahlen hatte²⁶³, gingen von diesem Posten ab.

Bei den Arbeiten, die an und in den Gebäuden verrichtet werden mußten, handelte es sich sowohl um mehr oder weniger regelmäßig wiederkehrende Angelegenheiten wie Schlosser- und Fensterreparaturen, das Ausbessern der Wände, das Weißen der Gelasse, Kaminkehren, Dachrinnen- und Ofenreinigen²⁶⁴, Fußboden-, Abtritt- und Brunnenreparaturen²⁶⁵ als auch um einmalige Verbesserungen wie beispielsweise die Erweiterung eines Schlafsaals oder die Einrichtung eines Arbeitsaals oder des bereits erwähnten, auch vom Erwachsenenvollzug genutzten Bades²⁶⁶.

Die Haus- und Vorratskosten umfassten die Anschaffung bzw. Reparatur von sämtlichem Mobiliar im weitesten Sinne, also von Gebrauchsgegenständen wie Eßgeschirr, Gartengeräten, Putzmaterial, Beleuchtungszubehör und vielen anderen Hausgerätschaften²⁶⁷ inklusive eines Kahns und eines einrädriigen Handwagens²⁶⁸, ebenso natürlich auch von Möbel- und anderen Inventarstücken, die überwiegend vom anstaltseigenen Schreinergerwerbe gezimmert worden waren.

258 Ebd., Bd. 2ff., 7 (A. I. 2.).

259 Ebd., Bd. 3ff., 9ff., 21, 25 (A. I. 2.).

260 Ebd., Bd. 3ff., 9ff. (A. I. 2.).

261 Ebd., Bd. 1ff. (A. I. 4.); ebd., Bü 31ff., Jahresbauüberschlag und Baukostenverzeichnis 1846/47ff.

262 Ebd., Bd. 1ff., 6ff. (A. I. 4.).

263 Ebd., Bd. 2ff., 4ff. (A. I. 4.).

264 Ebd., 2ff. (A. I. 4.).

265 Ebd., Bd. 15ff., 6, 29 (A. I. 4.).

266 Ebd., Bd. 7, 16 (A. I. 4.).

267 Ebd., Bd. 1ff. (A. I. 5.).

268 Ebd., Bd. 7, 10, 9, 23 (A. I. 5.).

Um für den Schadensfall gerüstet zu sein, zahlte die Jugendstrafanstalt regelmäßige Beiträge an die Württembergische Mobiliarfeuerversicherung²⁶⁹.

Geheizt wurde überwiegend mit Tannenholz²⁷⁰. In der Mitte der 1860er Jahre wurde auf Steinkohle umgestellt, von der man sich finanzielle Vorteile versprach. Zu diesem Zweck wurden sämtliche alte Öfen abgeschafft und durch *Wasseralfinger Postament-Oefen neuester Construction* ersetzt²⁷¹.

Bevor die Beleuchtung auf Gas umgestellt wurde, lieferten verschiedene Haller Seifensieder der Jugendabteilung ihren Bedarf an *gewöhnlichen gezogenen Lichtern* und *langen Nachtlichtern*²⁷². Dann wurde *im Herbst 1862 in sämtlichen Localitäten, mit Ausnahme der Zimmer der Offizianten, durchgängig die Gasbeleuchtung eingeführt*²⁷³. Das Gas wurde über das Zuchtpolizeihaus bezogen. Die Jugendstrafanstalt hatte bis zum Anfang der 1870er Jahre einen Gasverbrauch von zehn bis elf Flammen²⁷⁴ und danach, wohl aufgrund des hohen Gefangenenstandes, von 16 bis 18 Flammen. In diese Zeit fällt auch die Einrichtung von Sparbrennern durch die Gasfabrik Untereder aus München²⁷⁵. Es mußte auch weiterhin einiges für Lichter, Zündhölzer etc. aufgewendet werden, doch konnten durch die Umstellung der Beleuchtung auf Gas bedeutende Einsparungen und natürlich ein viel besseres Licht erzielt werden²⁷⁶.

Das Waschen der Kleidungs-, Bett- und Weißzeugstücke der jugendlichen Gefangenen besorgte die Wäscherei des Erwachsenenvollzugs. Die dort beschäftigten erwachsenen Häftlinge erhielten für diesen Dienst Wäscherlohn aus der Kasse der Jugendabteilung, die auch die anfallenden Auslagen für Seife etc. ersetzte²⁷⁷.

Auch für zahlreiche andere im Jugendbau anfallende Arbeiten wurden erwachsene Strafgefangene eingesetzt. Sie wurden zum Ofenputzen, zu Schuster-, Schreiner-, Maler- und sonstigen Anstricharbeiten herbeigeholt, betätigten sich als Schneider, Gärtner, Küfner, Maurer, Weber, Wagner, Schlosser, Bauarbeiter und Korbmacher²⁷⁸ und übten auch Arbeiten wie Abtritt- und Dohlenreinigen und Dach- und Brunnenreparaturen aus²⁷⁹. Die Tagelöhne, die die Jugendstrafanstaltskasse für die an diesen Arbeitseinsätzen beteiligten Gefangenen an den Erwachsenenvollzug zu zahlen hatte, betragen zwischen 12 und 15 Kreuzer²⁸⁰. Ob es bei diesen Arbeitseinsätzen immer gelang, die Jugendlichen von den erwachsenen Gefangenen abzuschildern, geht aus den Quellen nicht hervor.

269 Ebd., Bd. 1ff. (A. I. 5.).

270 Ebd., Bd. 2ff. (A. I. 7.).

271 Ebd., Bd. 21ff. (A. I. 7.); *Jeitner*: Strafanstalt (wie Anm. 116), S. 142f.

272 StAL E 226/422, Bd. 1ff. (A. I. 8.); in Rechnungsjahren mit hoher Gefangenzahl bis zu 300 Pfd. gewöhnliche und bis zu 125 Pfd. Nachtlichter (ebd., Bd. 9).

273 Ebd., Bd. 17ff. (A. I. 8.); *Jeitner*: Strafanstalt (wie Anm. 116), S. 142.

274 StAL E 226/422, Bd. 22ff. (A. I. 8.); zum Vergleich: 58 bzw. 59 Flammen für den Erwachsenenstrafvollzug (ebd.).

275 Ebd., Bd. 27ff. (A. I. 8.).

276 *Jeitner*: Strafanstalt (wie Anm. 116), S. 142.

277 StAL E 226/422, Bd. 1ff. (A. I. 9.).

278 Ebd., Bd. 24ff. (A. I. 10.).

279 Ebd., Bd. 3ff. (A. I. 4.); ebd., Bü 32ff., Jahresbauüberschlag und Baukostenverzeichnis 1847/48ff.

280 Ebd., Bü 37, 41, Jahresbauüberschlag und Baukostenverzeichnis 1852/53, 1856/57.

Ein weiterer Posten der allgemeinen Amtsausgaben enthielt zahlreiche sonst noch anfallende Kleinigkeiten wie zum Beispiel Fegsand, Sägmehl, Wacholderholz, Besen, Haselnußstecken zum Ausklopfen der Decken und Kleidung, Sackleinwand zum Putzen, Zündhölzer, Chlorkalk und Desinfektionspulver zu Hygienemaßnahmen, rote Bänder zum Zeichnen der Decken und anderes *rothes Zeug* zur Verwendung als *Classenzeichen*, (also zur Kennzeichnung der Zugehörigkeit eines Gefangenen zur Abteilung der *Besseren* oder der *Schlechteren*) – also *verschiedene kleine ökonomische Bedürfnisse*, die allerdings in den meisten Fällen nicht einmal ein Prozent der gesamten Amtsausgaben ausmachten²⁸¹.

Noch geringer veranschlagt werden können die ebenfalls in den Verwaltungsausgaben enthaltenen Diäten und Reisekosten²⁸² sowie die Kosten für Sicherheitszwecke²⁸³. Da sie an geeigneterer Stelle Erwähnung finden, soll auf sie hier nicht weiter eingegangen werden.

3.2. Das Personal

Der Hauptanteil der allgemeinen Amtsausgaben, nämlich weit mehr als die Hälfte, setzte sich aus den Personalkosten zusammen. Diese Personalkosten beinhalteten Zulagen, Gratifikationen, Kostenerstattungen, Uniformierungskosten und natürlich die Gehalte des Verwaltungs- und Aufsichtspersonals²⁸⁴.

Insgesamt gingen die *Aufseher in Württemberg ... fast durchgängig aus der Zahl der Unteroffiziere und Soldaten der Linie, zu einem geringen Theile auch aus dem Landjägerscorps hervor ... Nach ihrer Anstellung sind nicht nur die bisherigen Landjäger auch fernerhin, sondern auch die von der Linie weg angestellten Aufseher werden von da an Angehörige des Landjägerscorps*²⁸⁵. Die *militärischen Aufseher* verfügten über Säbel, Gewehr und sonstiges Schießzubehör (Patronentasche, Zündhütchen, Munition etc.)²⁸⁶. Ihre Unterweisung im Waffengebrauch – sie waren innerhalb der Strafanstalt immer mit dem Säbel und außerhalb der Anstalt noch zusätzlich mit dem geladenen Gewehr ausgerüstet – und die Reparatur defekter Ausrüstungsgegenstände oblag gegen finanzielle Aufwandsentschädigung dem Landjägerscorps Stuttgart²⁸⁷. Überhaupt waren sie *in Hinsicht auf militärische Haltung und Ausrüstung der Musterung und Abrüfung des Corpscommando's unterworfen ... Auch in rein persönlichen Angelegenheiten, z. B. Heirathsgesuchen, hat das Commando mitzureden, und je alle halben Jahre findet eine Musterung durch den Bezirkscommandanten und jährlich einmal eine solche durch den Corpscommandanten statt*²⁸⁸.

281 Ebd., Bd. 1ff. (A. I. 11.); siehe Anhang, Tab. 11.

282 Ebd., Bd. 3ff. (A. I. 3.).

283 Ebd., Bd. 1ff. (A. I. 6.).

284 StAL E 226/422, Bd. 1ff. (A. I. 1.); siehe Anhang, Tab. 11.

285 E. Jeitner: Ueber die bestehenden Aufseher-Verhältnisse, in: Blätter für Gefängniskunde 2/IV (1867), S. 238.

286 StAL E 226/422, Bd. 5ff. (A. I. 6.).

287 Ebd., Bd. 9, 22ff. (A. I. 6.), Bd. 8 (A. VI.); Sauer (wie Anm. 5), S. 103.

288 Jeitner: Aufseher-Verhältnisse (wie Anm. 285), S. 238.

Außer den militärischen gab es auch Zivilaufseher, die sich aus ihrer normalen Erwerbsarbeit heraus auf die Stelle in der Strafanstalt beworben hatten. Ihre Einstellung erfolgte *fast ohne Ausnahme mit Rücksicht auf ein in der Anstalt zu betreibendes Gewerbe, welchem der Aufseher, neben seinen polizeilichen Funktionen, die ihm ganz wie einem militärischen Aufseher obliegen, als Meister im weitern Sinne des Worts vorzustehen hat ... Zum Commando des Landjägercorps stehen sie in keinerlei Beziehung, im Uebrigen aber gilt die Dienstinstruktion ... für sie wie für alle übrigen Aufseher*²⁸⁹.

Jeder Aufseher hatte anfangs eine Probezeit zu durchlaufen, an deren Ende dem Strafanstaltenkollegium über seinen Einsatz und seine Leistungen Bericht erstattet wurde. Erst dann entschied dieses über die weitere Versehung der Aufseherstelle und die Höhe des Gehalts²⁹⁰.

Die jährlichen Gehalte waren vor dem 1. Juli 1859 in vier Klassen von 325, 300, 275 und 250 Gulden eingeteilt. Durch eine Verfügung des Justizministeriums vom 13. November 1958 teilten sie sich nun in sechs Klassen von 380, 360, 340, 320, 300 und 280 Gulden, während die Gehalte der Oberaufseher in drei Klassen zu 550, 520 und 500 Gulden eingeteilt wurden. Gleichzeitig waren damit allgemeine Gehaltserhöhungen verbunden²⁹¹:

	alt	neu
evangelischer Hauslehrer Hofmann	400	500
katholischer Hauslehrer Sauter	216	270
Oberaufseher Ott	325	380
Aufseher Steinhilber	325	360
Aufseher Tureck	300	340
Aufseher Wiest	275	320
Aufseher Schober	275	300
Aufseherin Schmid	215	245

Am 1. Juli 1864 erfolgten weitere Gehaltsaufbesserungen für den öffentlichen Dienst. Dabei wurden die Oberaufsehergehälter auf 550, 575 und 600 Gulden aufgestockt, während die Entlohnungen der Aufseher, nun in fünf Klassen eingeteilt, *von 350 fl. beginnend in jeder Classe um 25 fl. steigen und somit in erster Klasse 450 fl. betragen*. Die drei Klassen der Aufseherinnen erhielten 280, 250 und 230 Gulden²⁹².

Auch im Rechnungsjahr 1871/72 erhöhten sich die Gehälter der Angestellten²⁹³:

289 Ebd.

290 Ebd. (Beispiel: StAL E 226/422, Bü 43, Schreiben vom 31. 01. 1859).

291 *Jeitner*: Aufseher-Verhältnisse (wie Anm. 285), S. 240; StAL E 226/422, Bü 43, Schreiben vom 13. 11. 1858.

292 *Jeitner*: Aufseher-Verhältnisse (wie Anm. 285), S. 240f.

293 StAL E 226/422, Bü 56, Schreiben vom 19. 05. 1872.

	alt	neu
Jeitter, Gefängnisverwalter	200	200
Pfarrer Strebel	325	360
Kaplan Maier	100	120
Dr. Dicenta	50	50
Oberaufseher Wiest	550	625
evangelischer Hauslehrer Hofmann	540	590
katholischer Hauslehrer Herzer	300	325
Aufseher Tureck	450	500
Aufseher Weber	350	410
Aufseher Hofmann	350	410
Aufseher Dürr	350	375
Aufseherin Atz	230	260

Die letzte *allgemeine Besoldungsaufbesserung* während des Bestehens der Jugendstrafanstalt Hall fand zum 1. Juli 1873 statt²⁹⁴:

	alt	neu
Vorstand Jeitter	200	233,20
ev. Hausgeistlicher Strebel	360	420
kath. Hausgeistlicher Maier	120	140
Hausarzt Dicenta	50	58,20
ev. Hauslehrer Hofmann	690	805
kath. Hauslehrer Seeburger	325	379,10
Oberaufseher Wiest	650	758,20
Oberaufseher Eßlinger (<i>Civilaufseher</i>)	600	700
Aufseher I. Klasse Tureck (<i>Civilaufseher</i>)	500	583,20
Aufseher IV. Klasse Weber	440	513,20
Aufseher V. Klasse Hofmann (<i>Gartenaufseher</i>)	410	478,20
Bäuerle	410	478,20
Maas	410	478,20
Hintermayr (provisor. Gartenaufseher)	410	478,20

Die finanzielle Situation der Aufseher erfuhr zusätzliche Aufbesserungen durch verschiedene Zulagen und Entschädigungen wie etwa die Dienstalterzulage, die zwischen drei und zehneinhalb Kreuzern pro Tag betrug, oder die Hausmieteentschädigung für den Teil des Personals, der Anspruch auf freie Wohnung hatte und dem trotzdem keine Räumlichkeiten im Anstaltsgebäude zur Verfügung gestellt

294 Ebd., Bü 58, Schreiben vom 23. 12. 1873.

werden konnten²⁹⁵. Auch die Umzugskosten bei Neueinstellungen²⁹⁶ sowie die Reisekosten²⁹⁷ wurden erstattet, und in Zeiten überdurchschnittlich hoher Nahrungsmittelpreise erhielt das Aufsichtspersonal Teuerungszulagen ausbezahlt²⁹⁸. Ebenso mußte es für die Dienstkleidung – es handelte sich dabei um Dienstmantel, Beinkleider, Spenzer, Dienstmütze und kurzen oder langen Dienstock überwiegend aus grauem Tuch sowie um die Ausrüstung der militärischen Aufseher – nicht selbst aufkommen²⁹⁹. Gratifikationen aufgrund überdurchschnittlichen Diensteifers und verdienstvoller Leistungen wurden regelmäßig verteilt. Die Beträge konnten sich bis auf 100 Gulden belaufen, was allerdings die Ausnahme war. In der Regel handelte es sich um Summen unter 50 Gulden³⁰⁰. In späteren Jahren wurde dem Personal zu jedem Geburtstag des Königs und der Königin ein Festessen, bestehend aus Wein, Brezeln, Käse und Senf ausgerichtet³⁰¹. Außerdem erhielt jeder Aufseher von der Verwaltung auf Ersuchen zehn Tage Urlaub im Jahr bewilligt³⁰².

Verheiratet sein durften neben dem Gefängnisverwalter nur die Oberaufseher, Lehrer und Ärzte, wohingegen die gewöhnlichen Aufseher unverheiratet bleiben mußten. Grundsätzlich sollte die Zahl der verheirateten Aufseher möglichst gering gehalten werden. Allerdings scheint sich das im Laufe der Jahre etwas gelockert zu haben, denn laut Jeitter war, zumindest um das Jahr 1867, von den im Haller Strafvollzug beschäftigten Offizianten die Mehrzahl verheiratet³⁰³.

Die Wohnverhältnisse besonders der Unteraufseher, die in Zimmern untergebracht waren, die zwischen den Gelassen der Gefangenen lagen, waren äußerst bescheiden. Das Zimmer der Aufseherin Schmid beispielsweise war zur Zeit des Mobiliarsturzes am 3. Juli 1862 wie folgt ausgestattet: zwei Decken, vier Leintücher, eine Haarmatratze, ein Haarkopfpolster, ein Strohsack, ein Strohkopfpolster, sechs Zwehlen, ein Tisch, ein Stuhl mit Lehne, ein Spuckkästchen, eine Bettstelle, ein Kleiderkasten, eine Holzkiste, eine Laterne und ein Kehrwisch. Bis auf geringfügige Abwandlungen (ein Tisch oder Stuhl mehr, verschiedene Putz- und Beleuchtungsutensilien etc.) waren sämtliche Aufseherzimmer im Anstaltsgebäude auf diese Weise ausgestattet³⁰⁴.

Bei Verstößen gegen die Disziplin der Strafanstalt mußte das Personal Geldstrafen entrichten. So wurden Lehrer Staiger ein Gulden und Lehrer Braun 30 Kreuzer wegen Dienstnachlässigkeit berechnet – es ging dabei um den Fluchtversuch des

295 Ebd., Bd. 11 ff. (A. I. 1.).

296 Ebd., Bd. 1, 13, 26, 30 (A. VI.).

297 Ebd., Bd. 2, 5, 30 (A. VI.); Bd. 3 ff., 9 ff., 21 f., 26 f. (A. I. 3.).

298 Ebd., Bü 41, Übersicht über die Verwaltungsergebnisse 1856/57; ebd., Bd. 11 (A. VI.): insgesamt 352 fl.; ebd., Bd. 28 (A. VI.): insgesamt 234 fl.

299 Ebd., Bd. 1 ff. (A. I. 1.).

300 Ebd., Bd. 6 ff. (A. I. 1.), Bd. 17 ff. (E. V., A. VI.), Bd. 29 (A. VI.).

301 Ebd., Bd. 23 ff. (A. VI.).

302 Jeitter: Aufseher-Verhältnisse (wie Anm. 285), S. 239.

303 Ebd.; Sauer (wie Anm. 5), S. 82 f.

304 StAL E 226/422, Bü 46, Inventarium über sämtliches Mobiliar der Anstalt in den verschiedenen Gelaßen 1862/63.

Gefangenen Carl Störzer aus Stuttgart³⁰⁵. Wegen Ungehorsams gegen die Anordnungen der Verwaltung zahlten Walker, Kempf, Tureck, Schmid, Hoch, Wiest, Braun, Dürr und Hofmann Beträge zwischen 20 Kreuzern und einem Gulden 30 Kreuzern³⁰⁶. Unerlaubter Verkehr mit Gefangenen kostete die Dienstmägde des Kostreichers, Catharina Setzer und Christine Horlacher, je 30 Kreuzer³⁰⁷.

Im folgenden soll nun ein zum Teil sehr geraffter Überblick über die Personalentwicklung im gesamten Zeitraum des Bestehens der Jugendstrafanstalt gegeben werden.

Laut Erlaß des Strafanstaltenkollegiums vom 21. Oktober 1846 wurde dem Vorstand des Haller Kreisgefängnisses auch die Verwaltung der *Strafanstalt für jugendliche Verbrecher* übertragen³⁰⁸. Zur Zeit der Verlegung der jugendlichen Gefangenen vom Arbeitshaus Ludwigsburg nach Hall wurde dieses Amt von Justizassessor Roos ausgeübt, dem die zusätzliche Aufgabe mit einer persönlichen Zulage von jährlich 200 Gulden nebst 25 Gulden Kanzleikosten honoriert wurde, und zwar vom 24. Oktober 1846 an³⁰⁹. Nach seiner Ernennung zum Arbeitshausverwalter in Markgröningen schied Roos am 30. Juni 1848 aus dem Dienst der beiden Strafanstalten aus. Sein Nachfolger war der bisherige Gerichtsaktuar in Vaihingen, Justizassessor Entreß von Fürsteneck, dessen Jahresgehalt ab dem Tag seines Eintritts, dem 3. Juli 1848, 800 Gulden für die Stelle als Kreisgefängnisverwalter und die zusätzlichen 200 Gulden als Vorstand der Jugendstrafanstalt betrug³¹⁰. Nach Quittierung seines Dienstes am 28. Februar 1851 aufgrund seiner Ernennung zum Oberjustizassessor und Zuchthausverwalter in Gotteszell übernahm den Posten Justizassessor Bechstein³¹¹ und blieb bis zum 25. April 1855 im Amt. Danach ging er als Oberjustizassessor auf die Verwalterstelle des Arbeitshauses in Ludwigsburg. Nach der Amtsperiode von Justizassessor Klemm³¹², der ab 30. Juni 1857 als Arbeitshausverwalter in Markgröningen wirkte, und der von Justizassessor Heyd³¹³, der am 9. November 1860 die Oberamtsrichterstelle in Tettngang antrat, begann am 4./9. November 1860 die Amtszeit von Oberjustizassessor E. Jeitter³¹⁴, die die Verlegung der jugendlichen Gefangenen nach Heilbronn überdauern sollte.

Die Gehaltszulage der Verwalter änderte sich kaum. Jeitters Zusatzgehalt wurde im Rechnungsjahr 1865/66 auf 300 Gulden erhöht, 1871/72 jedoch wurden die zusätzlichen 100 Gulden von der Landesgefängniskasse übernommen. Ab 1874/75 betrug die Zulage dann 233 Gulden und 20 Kreuzer oder 400 Mark³¹⁵.

305 Ebd., Bd. 2 (E. V.).

306 Ebd., Bd. 1, 6ff., 24 (E. V.).

307 Ebd., Bd. 7 (E. V.).

308 Ebd., Bd. 1 (Prämisse).

309 Ebd., Bü 31, Schreiben vom 02. 12. 1846; ebd., Bd. 1f. (A. I. 1.).

310 Ebd., Bü 33, Schreiben vom 07. 01. 1848; ebd., Bd. 3ff. (A. I. 1.).

311 Ebd., Bd. 5ff. (A. I. 1.).

312 Ebd., Bd. 9ff. (A. I. 1.).

313 Ebd., Bd. 12ff. (A. I. 1.).

314 Ebd., Bd. 15ff. (Prämisse, A. I. 1.).

315 Ebd., Bd. 20ff., 26ff., 29f. (A. I. 1.).

Das Amt des Oberaufsehers der Jugendstrafanstalt wurde bis zum Februar 1855 vom Inhaber der evangelischen Hauslehrerstelle ausgeübt. Aufgrund des in dieser Zeit herrschenden hohen Gefangenenstandes wurde der evangelische Lehrer Hofmann jedoch von den gleichzeitig übernommenen Oberaufseherfunktionen entbunden, und diese wurden am 28. Februar/10. März 1855 dem Alois Hörtkorn aus Obernau, davor Aufseher I. Klasse im Arbeitshaus Ludwigsburg, zu einem Jahresgehalt von 330 Gulden übertragen³¹⁶. Er verließ die Jugendstrafanstalt bereits am 10. Mai 1856 wieder, da er auf die erste Aufseherstelle am Arbeitshaus Ludwigsburg befördert worden war. Seine Stelle übernahm der Aufseher I. Klasse am Arbeitshaus Ludwigsburg, Josef Ott aus Achstetten, zu denselben finanziellen Bedingungen³¹⁷, die sich bis zum 10. Februar 1859, dem Ende seiner Dienstzeit – er wurde am 25. Januar 1859 zum Gerichtsdienner in Vaihingen ernannt – auf 454 Gulden und 20 Kreuzer Gesamtgehalt (380 Gulden zuzüglich Zulagen) erhöhten³¹⁸. Sein Nachfolger, Christian Wiest aus Lorach, war am 1. Juli 1852 als Aufseher III. Klasse in den Dienst der Jugendabteilung getreten und zwar als Ersatz für den ehemaligen Zuchtpolizeihausaufseher Conrad Kempf aus Ebhausen, der, wie schon erwähnt, am 1. April 1850 mit einem Gehalt von 300 Gulden in die Jugendstrafanstalt versetzt worden war und im Rechnungsjahr 1850/51 das Meisterrecht der Schreinerzunft erlangt hatte³¹⁹. Auch Wiest hatte die Aufsicht über das anstaltseigene Schreinergewerbe, machte seinen Meister im Jahr seines Eintritts in die Strafanstalt und war auch nach seiner Versetzung auf die Oberaufseherstelle zur Fortsetzung seiner Dienstleistungen als Gewerbeaufseher verpflichtet. Sein Anfangsgehalt als Oberaufseher betrug 400 Gulden, außerdem konnte er im Anstaltsgebäude mietfrei wohnen. Am Ende seiner Dienstzeit hatte sich dieses Grundgehalt auf 650 Gulden erhöht³²⁰. Er überließ seinen Posten am 6. Oktober 1873 dem Aufseher I. Klasse Eßlinger vom Landesgefängnis, da er zum Hausvater für das Haus der Barmherzigkeit in Esslingen ernannt worden war. Eßlinger übernahm die Oberaufseherstelle mit einem Gehalt von 600 Gulden, das sich bald auf 700 Gulden erhöhte. Ab März 1876, nach der Auflösung der Jugendstrafanstalt, arbeitete er am Landesgefängnis Hall als zweiter Oberaufseher weiter³²¹. Sämtliche Oberaufseher bekamen zusätzlich zum Jahresgehalt drei Klafter Tannenholz zu Heizungszwecken zugesprochen, außerdem wurde ihnen, mit Ausnahme von Hörtkorn und Ott, eine Wohnung im Anstaltsgebäude mietfrei zur Verfügung gestellt³²². Desweiteren erhielten sie jährlich eine außerordentliche Zulage von 30 Gulden, die sich ab 1. Oktober 1856 auf 50 Gulden erhöhte. Bei

316 Ebd., Bd. 1ff. (A. I. 1.); ebd., Bd. 9 (Prämisse); ebd., Bü 39, Schreiben vom 22. 03. 1855.

317 Ebd., Bd. 10 (Prämisse); ebd., Bü 39, Schreiben vom 30. 04. 1856, Schreiben vom 27. 05. 1856.

318 Ebd., Bd. 13 (Prämisse, A. I. 1.); ebd., Bü 43, Schreiben vom 31. 01. 1859.

319 Ebd., Bd. 7, 4ff. (A. I. 1.), Bd. 5 (A. VI.).

320 Ebd., Bd. 7 (A. VI.), Bd. 27f. (A. I. 1.); ebd., Bü 43, Schreiben vom 31. 01. 1859; ebd., Bü 44, Schreiben vom 11. 09. 1859.

321 Ebd., Bü 58, Schreiben vom 01. 10. 1873; ebd., Bd. 28ff. (Prämisse; A. I. 1.); ebd., Bü 60, Schreiben vom 12. 02. 1876.

322 Ebd., Bd. 1ff. (A. I. 1.); ebd., Bü 32, Schreiben vom 09. 02. 1848; ebd., Bü 44, Schreiben vom 11. 09. 1859; ebd., Bü 58, Schreiben vom 01. 10. 1873.

Dienstantritt hatten sie eine Dienstkautiön zu entrichten. Sie belief sich bei Hörtkorn, Ott und Wiest auf 100 Gulden, während Eßlinger bereits 300 Gulden bezahlen mußte³²³.

Die weiblichen Jugendlichen wurden vor ihrer Verlegung nach Hall von der Ehefrau des Arbeitshauslehrers, Louise Frohnmaier, beaufsichtigt. Ihr jährliches Gehalt wurde nach der Anzahl der in Haft befindlichen Mädchen berechnet. Bei Anwesenheit eines Mädchens erhielt sie 40 Gulden, von zwei Mädchen 48 Gulden, von drei und vier Mädchen 60 Gulden und von fünf, sechs und mehr Mädchen 72 Gulden. Für die Berechnung der Monatsraten war die Zahl der weiblichen Gefangenen am ersten jeden Monats wesentlich. Louise Frohnmaiers Aufsichtspflicht endete am 9. November 1846, kurze Zeit nachdem die Mädchen das Arbeitshaus Ludwigsburg verlassen hatten³²⁴. Die Aufseherin Regine Müller, bisher Oberlehrerin an der Kleinkinderschule in Tübingen, trat am 1. Mai 1847 in den Dienst der Jugendstrafanstalt und bezog bis zu ihrem Ausscheiden auf eigenen Wunsch am 30. September 1851 ein Jahresgehalt III. Klasse von 150 Gulden. Ihre Nachfolgerin Christine Schmid (Schmied) aus Hemmingen, ehemalige Aufseherin II. Klasse im benachbarten Erwachsenenvollzug, trat am 1. Oktober 1851 die Stelle an und wurde ein halbes Jahr später gegen die Verpflichtung auf weitere zwei Jahre Dienst in der Jugendstrafanstalt zur Aufseherin I. Klasse mit einem Gehalt von 200 Gulden befördert. Sie brachte es bis zur Aufseherin der neuen I. Klasse mit 245 Gulden³²⁵ und quittierte Ende September 1864 den Dienst. Aufseherin Haaga wurde am 1. Oktober 1864 mit einem Gehalt von 215 Gulden eingestellt und erlebte noch zwei Gehaltserhöhungen, bevor sie am 2. Juli 1870 starb. Aufseherin Atz aus Maulbronn schließlich übernahm am 2. Oktober 1870 die Stelle zu einem Gehalt von 230 Gulden, das am 1. Januar 1872 auf 260 Gulden erhöht wurde. Am 30. April 1873 endete ihre Dienstzeit mit der Verlegung der weiblichen jungen Gefangenen nach Gotteszell³²⁶.

Die Aufseherinnen, *aus Ledigen oder kinderlosen Wittwen ausgewählt*³²⁷, verdienten deutlich weniger als ihre männlichen Kollegen. In den meisten Fällen lagen die Gehalte derselben Klasse bei den Männern um 100 oder mehr Gulden höher als bei den Frauen. Überhaupt war der Entschluß der Justizverwaltung, im Strafvollzug auch Aufseherinnen zu beschäftigen, nur sehr widerwillig gefallen. Es wurde lieber gesehen, wenn die Erfüllung sämtlicher Aufgaben im Vollzug und vor allem bei den weiblichen Gefangenen, die Männern nicht übertragen werden konnten, von den Ehefrauen der Oberaufseher ausgeführt wurden³²⁸. Diese Ehefrauen übernahmen dann auch in der Jugendstrafanstalt die Dienste der jeweiligen Aufseherin,

323 Ebd., Bd. 11 (A. I. 1.); ebd., Bd. 9f., 16, 28 (Prämisse).

324 Ebd., Bd. 1 (A. I. 1.).

325 Ebd., Bd. 1ff., 6ff. (A. I. 1.); ebd., Bü 31, Schreiben II vom 14. 04. 1847; ebd., Bü 36, Schreiben vom 29. 07. 1851, Schreiben vom 02. 04. 1852.

326 Ebd., Bd. 19ff., 25ff., 27 (A. I. 1.). Die Gehaltserhöhungen Haagas beliefen sich auf 230 fl. am 16. 09. 1865 und 250 fl. am 01. 04. 1868.

327 Jetter: Aufseher-Verhältnisse (wie Anm. 285), S. 241.

328 Sauer (wie Anm. 5), S. 82f.

wenn diese wegen Krankheit oder anderer Gründe ausfiel. Die Ehefrau des Zuchtpolizeihausaufsehers Schick und die Aufseherin Eßlinger, die Ehefrau des letzten Oberaufsehers in der Jugendabteilung, erhielten für diese Stellvertreterfähigkeit 24 Kreuzer pro Tag³²⁹, wohingegen die Stellvertreter der männlichen Aufseher – Hilfskräfte von außerhalb der Strafanstalt – 30 Kreuzer täglich verdienten³³⁰. In späteren Jahren erhielt Friederike Schick regelmäßig Gratifikationen, und von der Aufseherin Eßlinger ist bekannt, daß sie, zumindest im Rechnungsjahr 1871/72, zusätzlich zum Taglohn jährlich 30 Gulden ausgezahlt bekam³³¹.

Der Aufseher II. Klasse Jacob Walker aus Tuttlingen bezog ab 1. August 1846 bis zu seiner Entlassung am 10. Oktober 1847 ein Jahresgehalt von 275 Gulden. Seine Stelle bekam zum 25. Oktober 1847 der frühere Webereiaufseher Johann Steinhilber aus Roßsteig, und zwar zu denselben Bedingungen³³². Steinhilber hatte die Aufsicht über das Webergewerbe der Jugendstrafanstalt und erlangte im Rechnungsjahr 1850/51 das Meisterrecht der Weberzunft. Mit einem Gehalt von 360 Gulden quittierte er am 1. März 1859 auf eigenen Wunsch den Dienst³³³.

Carl Tureck (Thurek, Thureck, Turek) aus Liebenzell, ehemaliger Buchbindergehilfe, wurde zum 9. September 1847 als Gewerbeaufseher der anstaltseigenen Buchbinderei mit einem Anfangsgehalt von 250 Gulden eingestellt³³⁴. Er verbrachte 29 Jahre im Dienste der Jugendstrafanstalt (mit Ausnahme des evangelischen Lehrers Hofmann gab es keinen mit auch nur annähernd so langer Dienstzeit), wurde im Rechnungsjahr 1850/51 in das Meisterrecht der Buchbinderzunft aufgenommen³³⁵, erlebte zahlreiche Gehaltsaufbesserungen und Zulagen und wurde Ende Februar 1876 als Aufseher I. Klasse mit 1000 Mark (583 Gulden 20 Kreuzer) mit seinen Schützlingen ins Zellengefängnis Heilbronn versetzt³³⁶.

Der Landbaumann Georg Benz aus Dapfen begann seinen Dienst als landwirtschaftlicher Aufseher am 22. November 1852 mit einem Gehalt III. Klasse, starb jedoch am 6. Februar 1853³³⁷. Danach wurde die landwirtschaftliche Aufseherstelle zum 19. März 1853 mit dem *des Feld- u. Gartenbaus kundigen* Landbaumann Anton Hoch aus Dormettingen besetzt, der auf eigenen Wunsch am 28. März 1855 die Jugendstrafanstalt wieder verließ³³⁸. Sein Nachfolger ab 1. April 1855, Heinrich Schober aus Lahr, Soldat im 5. Infanterie-Regiment, blieb der Anstalt einige

329 StAL E 226/422, Bd. 10ff., 23ff. (A. I. 1.).

330 Ebd., Bd. 2, 7, 9 (A. I. 1.).

331 Ebd., Bd. 12ff., 26 (A. I. 1.).

332 Ebd., Bd. 1f. (A. I. 1.); ebd., Bü 32, Schreiben vom 25. 08. 1847.

333 Ebd., Bd. 5 (A. VI.), Bd. 13 (A. I. 1.); ebd., Bü 43, Schreiben vom 15. 12. 1858.

334 Ebd., Bd. 2ff. (A. I. 1.); ebd., Bü 32, Schreiben vom 25. 08. 1847.

335 Ebd., Bd. 5 (A. VI.).

336 Ebd., Bd. 30 (A. I. 1.); ebd., Bü 60, Schreiben vom 12. 02. 1876.

337 Ebd., Bd. 7 (A. I. 1.); ebd., Bü 37, Schreiben vom 05./09. 11. 1852, Schreiben vom 09. 02. 1853.

338 Ebd., Bd. 7 (A. I. 1.); ebd., Bü 37, Schreiben vom 23. 02. 1853; ebd., Bü 39, Schreiben vom 17. 04. 1855.

Jahre länger erhalten und erreichte eine Gehaltshöhe von 400 Gulden, bevor er am 30. Dezember 1866 an der Schwindsucht starb³³⁹.

Eine äußerst kurze Dienstzeit hatte der Aufseher III. Klasse Jacob Melchior Volz aus Sindelfingen, ehemals Obermann des 3. Infanterie-Regiments. Er wurde aufgrund des außerordentlich hohen Gefangenenstandes angestellt und sollte bei geringeren Belegungszahlen wieder entlassen werden. Seine Dienstzeit dauerte kaum länger als einen Monat, nämlich vom 1. Februar bis 8. März 1855³⁴⁰. Auch Aufseher Johann August Zeller aus Heilbronn mit einem Jahresgehalt von 350 Gulden war nur vom 3. September 1866 bis 26. Februar 1867 in der Strafanstalt. Aufseher Hermann Endrich aus Gundelsheim, eingetreten am 1. März 1867 zum gleichen Jahresgehalt, blieb nur wenig länger: Am 30. November 1867 wurde er auf Ansuchen entlassen³⁴¹.

Ebenfalls mit einem Gehalt von 350 Gulden wurde zum 8. Dezember 1867 der landwirtschaftliche Aufseher Dürr eingestellt, der am 17. November 1871 verstarb, ohne in den Genuß der nachträglichen Gehaltserhöhung auf 375 Gulden gekommen zu sein, die jedoch wenigstens seinem Vater ausbezahlt wurde³⁴². Nach ihm wurde die Gartenaufseherstelle dem Gärtner Georg Adam Friedrich Hofmann aus Braunsbach zum 1. Februar 1872 mit 350 Gulden jährlich übertragen, dann ab 1. September 1873 dem Friedrich Hintermayr (Hintermaier) mit 410 Gulden Jahresgehalt, und nach dessen Austritt am 1. Februar 1875 dem Aufseher Hitt, der ein Gehalt von 478 Gulden und 20 Kreuzern (oder 820 Mark) erhielt und am 6. März 1876 auf Ansuchen entlassen wurde³⁴³.

Nicht sehr lange im Dienst blieb auch der zum 13. Oktober 1870 mit einem Gehalt von 350 Gulden eingestellte Aufseher Max Lechler aus Nürtingen, der bereits am 17. Juni 1871 wieder ausschied. Vom Stuttgarter Zuchthaus nach Hall kommandiert wurde am 20. November 1871 der Aufseher V. Klasse Jacob Weber, der ab 1. April 1872 endgültig nach Hall versetzt wurde und ein Anfangsgehalt von 410 Gulden erhielt. Diese erhöhten sich bis zu seiner Versetzung in den Erwachsenenvollzug nach der Auflösung der Jugendstrafanstalt auf 536 Gulden und 50 Kreuzer (oder 920 Mark)³⁴⁴.

Der Aufseher Gottlieb Friedrich Bäuerle, der seinen Dienst am 29. November 1872 antrat, und der Aufseher Philipp Maas, eingetreten Ende April 1873, wiesen dieselbe Gehaltsentwicklung auf wie Weber. Bäuerle wurde im Februar 1876 ans Zellengefängnis Heilbronn versetzt, während Maas vom Landesgefängnis Hall übernommen wurde³⁴⁵.

Der Aufseher V. Klasse Merz wurde am 5. August 1874 gleich zu 478 Gulden und

339 Ebd., Bd. 9ff., 20f. (A. I. 1.); ebd., Bü 39, Schreiben vom 22. 03. 1855; *Jeitner*: Strafanstalt (wie Anm. 116), S. 146.

340 StAL E 226/422, Bd. 9 (A. I. 1.); ebd., Bü 39, Schreiben vom 24. 01. 1855, Schreiben vom 22. 03. 1855.

341 Ebd., Bd. 21f. (A. I. 1.).

342 Ebd., Bd. 22ff., 26 (A. I. 1.); ebd., Bü 56, Schreiben vom 19. 05. 1872.

343 Ebd., Bd. 26, 28ff. (A. I. 1.); ebd., Bü 56, Schreiben vom 24. 01. 1872.

344 Ebd., Bd. 25f., 30 (A. I. 1.).

345 Ebd., Bd. 27ff., 30 (A. I. 1.); ebd., Bü 60, Schreiben vom 12. 02. 1876.

20 Kreuzern eingestellt, kam dann auf ein Gehalt von 513 Gulden und 20 Kreuzern (oder 880 Mark) und wurde im Januar 1876 an das Zuchthaus Stuttgart versetzt, von dem an seiner Stelle der Aufseher Drechsel in die Jugendstrafanstalt geschickt wurde und dort noch vom 11. Januar bis 29. Februar 1876 als Aufseher IV. Klasse Dienst tat, bevor er ans Landesgefängnis Hall versetzt wurde³⁴⁶.

Die Aufstockung des Aufsichtspersonals in den 1870er Jahren spiegelt deutlich die massive Erhöhung des Gefangenenstandes aufgrund der im Reichsstrafgesetzbuch von 1871 um zwei Jahre angehobenen Jugendaltersgrenze wider.

Schlußbemerkung

Sicherlich war die beginnende pädagogische Ausrichtung des Strafvollzugs im 19. Jahrhundert, die Erkenntnis, daß die Ursachen der Straffälligkeit auch in der mangelnden Ausbildung der Jugendlichen zu suchen seien, die Versuche, durch Unterricht und handwerkliche Ausbildung und Praxis den Bildungsstand der jungen Gefangenen zu heben, ein großer Fortschritt gegenüber den Verhältnissen, die in den Gefängnissen früherer Jahrhunderte geherrscht hatten. Doch war der Strafvollzug im 19. Jahrhundert ebenso ein Mittel zur Disziplinierung und repressiven Integration sozial auffälliger Jugendlicher, wie überhaupt die ganze Sozialpolitik dieser Zeit auf Arbeitserziehung, Arbeitszwang und religiöse Indoktrination ausgerichtet war.

Man braucht nur einen Blick auf die Hausregeln³⁴⁷ zu werfen, um zu sehen, auf welche Verhaltensmuster es den Verantwortlichen ankam: Sie rufen im wesentlichen zu Unterwerfung, unweigerlichem Gehorsam, stillem und sittsamem Verhalten, Bescheidenheit, Arbeitsamkeit, Sparsamkeit, Vertrauen in die Obrigkeit, Anpassung an die vorgeschriebene Ordnung und Denunziation von Mitgefangenen auf. Hier sollte kein selbständig denkender und entscheidender Mensch, sondern der sozial angepasste und gehorsame Untertan aus der Erziehung hervorgehen.

Als wirklicher Fortschritt ist die Unterbringung der jugendlichen Gefangenen in einer gesonderten Abteilung der Strafanstalt Hall zu werten. Auch wenn in den meisten deutschen Staaten die Strafrechtsnormen, die sich vor allem in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts herausgebildet hatten, eine Trennung von jugendlichen und erwachsenen Strafgefangenen vorsahen, so war doch der »württembergische Strafvollzug an jungen Menschen ... der erste, in dem deren Separation detailliert geplant und – soweit das heute nachprüfbar ist – auch durchgeführt wurde«³⁴⁸. Doch daß die Jugendabteilung in Hall aus diesem Grund in ihrer Zeit einen gewissen »Modellcharakter« gehabt hätte, wird aus der zeitgenössischen Literatur nicht ersichtlich. Man bemühte sich zwar in ganz Deutschland um die

346 Ebd., Bd. 29f. (A. I. 1.).

347 Haus-Regeln (wie Anm. 21), S. Anhang Beilage 2.

348 *Cornel* (wie Anm. 12), S. 56f.

gesonderte Unterbringung jugendlicher Gefangener in bestimmten Abteilungen oder Räumen – ganz besonders in Bayern, das infolge der Bestimmungen des bayerischen Strafgesetzbuchs vom 10. November 1861 zwei nach Konfessionen getrennte Anstalten für straffällig gewordene Jugendliche unter 16 Jahren eingerichtet hatte³⁴⁹ – doch »der Frage der Behandlung junger Menschen im Vollzug galt ohnehin kaum das Interesse der Strafvollzugsdiskussion jener Zeit, die sich vornehmlich um das Für und Wider der Einzelhaft drehte«³⁵⁰. Nicht einmal nach der Aufhebung der Partikulargesetzgebung durch das Reichsstrafgesetzbuch von 1871 zeigten sich Ansätze zum Aufbau von Sonderanstalten für den Jugendstrafvollzug³⁵¹.

Erst die deutsche Jugendgerichtsbewegung – eine Anfang der 1890er Jahre durch den starken Anstieg der Jugendkriminalität und der Zahl der vorbestraften Jugendlichen ausgelöste intensive Diskussion um die notwendige Realisierung eines »eigenständigen, pädagogisch orientierten Jugendstrafvollzugs« und ihre Bemühungen um die Errichtung eigener Jugendstrafanstalten führten schließlich am 1. August 1912 zur Einrichtung der ersten deutschen Jugendstrafanstalt im ehemaligen Wittlicher Frauengefängnis³⁵².

349 Ebd., S. 56ff.; *Scheffer*: Wie soll die Behandlung jugendlicher Verbrecher vor dem Gesetz und im Strafvollzug beschaffen sein, in: *Blätter für Gefängniskunde* 4/VI (1870), S. 686ff.

350 *Cornel* (wie Anm. 12), S. 58.

351 Ebd.

352 Ebd., S. 89f.; *Fehl* (wie Anm. 45), S. 63.

ANHANG

*Abkürzungen, Währungseinheiten, Maße und Hinweise**1. Abkürzungen*

(A. ...)	kennzeichnet Ausgabenteil der Rechnungs-Hauptbücher
(E. ...)	kennzeichnet Einnahmenteil der Rechnungs-Hauptbücher
Bd.	Band/Bände
Bü	Büschel
o. D.	ohne Datum

2. Währungseinheiten

fl.	Gulden (1 Gulden = 60 Kreuzer)
kr./cr./xr.	Kreuzer
Mark	1,7143 Gulden (1873 Vereinheitlichung des Münzwesens; Einführung der Reichsgoldwährung mit der Rechnungseinheit »Mark« im ganzen Reich.)

3. Maße

Morgen	31,517 Ar od. 3151,745 m ² (à 384 Quadratruten)
Rute	2,865 m (à 10 Fuß)
Quadratrute	8,208 m ²
'	Schuh/Fuß, entspricht 28,65 cm
'''	Linie, entspricht 2,865 mm

4. Hinweise

Ein Etatsjahr oder Rechnungsjahr begann am 1. Juli und endete am 30. Juni des folgenden Jahres.

Das im Anhang in den Tabellen 5ff. verwendete Zahlenmaterial stammt ausschließlich aus den Rechnungs-Hauptbüchern von 1846 bis 1876 der Strafanstalt für jugendliche Gefangene in Hall. Währungseinheit sind Gulden und Kreuzer. Beim Rechnungsjahr 1875/76 ist jeweils zu beachten, daß es bereits am 29. Februar 1876 endete. Außerdem wurden die in diesem Zeitraum verzeichneten Summen nicht mehr in Gulden, sondern in Mark gerechnet.

Tabelle 1 Uebersicht über den Personal-Stand der Gefangenen nach ihren verschiedenen Verhältnissen auf die Etatsjahre 1862-67

Spezielle Uebersicht über die Zahl der Gefangenen	Gesamtzahl	Vertheilung der									
		Straf-Arten			Verbrechen			Straf-Wiederholung		Alter	
		Zuchthaus	Arbeitshaus	Kreis- Gefängniß	gegen den Staat	Privat- verbrechen		erste Strafe	rückfällig		unter 16 Jahren
						gegen das Eigenthum	übrige		erstmal	mehrmals	
Stand auf den 30. Juni 1862	32	8	12	12	9	8	15	15	13	4	32
Hiezu neu eingeliefert im Jahr 1862/63	48	-	7	41	3	43	2	31	13	4	48
Zusammen	80	8	19	53	12	51	17	46	26	8	80
Davon entlassen im Jahr 1862/63											
a) nach abgelaufener Strafzeit	57	1	11	45	5	45	7	32	17	8	57
b) in Folge von Begnadigung	5	2	2	1	-	5	-	5	-	-	5
Zusammen	62	3	13	46	5	50	7	37	17	8	62
Stand auf den 30. Juni 1863	18	5	6	7	7	1	10	9	9	-	18
Hiezu neu eingeliefert im Jahr 1863/64	48	2	6	40	2	43	3	35	12	1	48
Zusammen	66	7	12	47	9	44	13	44	21	1	66
Davon entlassen im Jahr 1863/64											
a) nach abgelaufener Strafzeit	42	-	5	37	3	37	2	31	10	1	42
b) in Folge von Begnadigung	2	1	-	1	-	2	-	2	-	-	2
c) an Untersuchungsbehörden abgegeben oder beurlaubt	1	-	-	1	-	1	-	1	-	-	1
Zusammen	45	1	5	39	3	40	2	34	10	1	45
Stand auf den 30. Juni 1864	21	6	7	8	6	4	11	10	11	-	21
Hiezu neu eingeliefert im Jahr 1864/65	60	2	10	48	6	48	6	44	11	5	60
Zusammen	81	8	17	56	12	52	17	54	22	5	81
Davon entlassen im Jahr 1864/65											
a) nach abgelaufener Strafzeit	48	-	6	42	4	41	3	30	15	3	48
b) in Folge von Begnadigung	3	1	-	2	-	3	-	3	-	-	3
Zusammen	51	1	6	44	4	44	3	33	15	3	51
Stand auf den 30. Juni 1865	30	7	11	12	8	8	11	21	7	2	30
Hiezu neu eingeliefert im Jahr 1865/66	62	2	9	51	-	59	3	49	11	2	62
Zusammen	92	9	20	63	8	67	17	70	18	4	92

Strafanstalt für jugendliche Gefangene in Schwäbisch Hall

Gefangenen nach

Geschlecht		unverheirathet	Heimaths-Verhältnissen					Religion			Kenntnissen			Nahrungs- und Gewerbestand			Vermögen	
männlich	weiblich		Neckar-	Schwarz- wald-	Jaxt-	Donau-	Ausland	Christen		Israeliten	lesen und schreiben	lesen ohne schreiben	weder lesen noch schreiben	städtische Gewerbe	Landwirthschaft	Jauner, Vaganten Bettler	leisten	leisten keine
								evangelisch	katholisch								Unterhaltungsbeiträge	
			Kreis															
25	7	32	10	6	13	3	-	23	8	1	32	-	-	3	21	8	1	31
43	5	48	14	14	16	1	3	33	15	-	48	-	-	26	19	3	-	48
68	12	80	24	20	29	4	3	56	23	1	80	-	-	29	40	11	1	79
49 4	8 1	57 5	21 -	13 2	18 2	3 -	2 1	44 3	12 2	1 -	57 5	- -	- -	26 3	25 2	6 -	1 -	56 5
53	9	62	21	15	20	3	3	47	14	1	62	-	-	29	27	6	1	61
15	3	18	3	5	9	1	-	9	9	-	18	-	-	-	13	5	-	18
38	10	48	16	11	8	11	2	40	8	-	48	-	-	19	29	-	1	47
53	13	66	19	16	17	12	2	49	17	-	66	-	-	19	42	5	1	65
35 1	7 1	42 2	14 1	7 -	11 1	9 -	1 -	32 2	10 -	- -	42 2	- -	- -	18 1	22 1	2 -	1 -	41 2
1	-	1	1	-	-	-	-	1	-	-	1	-	-	-	1	-	-	1
37	8	45	16	7	12	9	1	35	10	-	45	-	-	19	24	2	1	44
16	5	21	3	9	5	3	1	14	7	-	21	-	-	-	18	3	-	21
52	8	60	14	17	21	6	2	42	18	-	60	-	-	20	36	4	-	60
68	13	81	17	26	26	9	3	56	25	-	81	-	-	20	54	7	-	81
39 2	9 1	48 3	12 1	12 1	14 1	8 -	2 -	34 2	14 1	- -	48 3	- -	- -	16 1	30 2	2 -	- -	48 3
41	10	51	13	13	15	8	2	36	15	-	51	-	-	17	32	2	-	51
27	3	30	4	13	11	1	1	20	10	-	30	-	-	3	22	5	-	30
51	11	62	26	11	13	10	2	44	18	-	60	1	1	21	41	-	-	61
78	14	92	30	24	24	11	3	64	28	-	90	1	1	24	63	5	-	91

Tabelle 1 2. Teil

Spezielle Uebersicht über die Zahl der Gefangenen	Gesamtzahl	Vertheilung der									
		Straf-Arten			Verbrechen			Straf-Wiederholung		Alter	
		Zuchthaus	Arbeitshaus	Kreis- Gefängniss	gegen den Staat	Privat- verbrechen		erste Strafe	rückfällig		unter 16 Jahren
						gegen das Eigenthum	übrige		erstmal	mehrmals	
Davon entlassen im Jahr 1865/66	55	-	9	46	3	46	6	42	9	4	55
a) nach abgelaufener Strafzeit	2	2	-	-	-	2	-	2	-	-	2
b) in Folge von Begnadigung											
Zusammen	57	2	9	46	3	48	6	44	9	4	57
Stand auf den 30. Juni 1866	35	7	11	17	5	19	11	26	9	-	35
Hiezu											
a) neu eingeliefert im Jahr 1866/67	58	2	7	49	4	52	2	43	11	4	58
b) von Untersuchungsbehörden, aus dem Urlaub oder als entwichen zurückgeliefert	1	1	-	-	-	1	-	1	-	-	1
Zusammen	94	10	18	66	9	72	13	70	20	4	94
Davon entlassen im Jahr 1866/67	65	-	9	56	3	60	2	50	12	3	65
a) nach abgelaufener Strafzeit	2	-	1	1	-	1	1	2	-	-	2
b) in Folge von Begnadigung											
An Untersuchungsbehörden abgegeben oder beurlaubt	1	1	-	-	-	1	-	1	-	-	1
In andere Strafanstalten übergeben	1	-	-	1	-	1	-	1	-	-	1
Zusammen	69	1	10	58	3	63	3	54	12	3	69
Worüber verbleiben auf 30. Juni 1867	25	9	8	8	6	9	10	16	8	1	25

Aus: *Jeitner*: Strafanstalt (wie Anm. 116), S. 160.

Tabelle 1 2. Teil

Gefangenen nach

Geschlecht		unverheirathet	Heimaths-Verhältnissen					Religion			Kenntnissen			Nahrungs- und Gewerbestand			Vermögen	
männlich	weiblich		Neckar-	Schwarz- wald-	Jaxt-	Donau-	Ausland	Christen		Israeliten	lesen und schreiben	lesen ohne schreiben	weder lesen noch schreiben	städtische Gewerbe	Landwirthschaft	Jauner, Vaganten Bettler	leisten	leisten keine
								evangelisch	katholisch									
47 2	8 -	55 2	20 1	6 1	20 -	7 -	2 -	43 2	12 -	- -	54 2	1 -	- -	20 2	33 -	2 -	- -	55 2
49	8	57	21	7	20	7	2	45	12	-	56	1	-	22	33	2	-	57
29	6	35	9	17	4	4	1	19	16	-	34	-	1	2	30	3	1	34
42	16	58	25	10	12	9	2	45	13	-	58	-	-	23	34	1	1	57
-	1	1	-	-	1	-	-	1	-	-	1	-	-	-	1	-	-	1
71	23	94	34	27	17	13	3	65	29	-	93	-	1	25	65	4	2	92
50 1	15 1	65 2	26 1	15 -	11 -	10 1	3 -	46 1	19 1	- -	64 2	- -	1 -	23 1	41 1	1 -	1 1	64 1
- 1	1 -	1 1	- -	- -	1 1	- -	- -	1 -	- 1	- -	1 1	- -	- -	- 1	1 -	- -	- -	1 1
52 19	17 6	69 25	27 7	15 12	13 4	11 2	3 -	48 17	21 8	- -	68 25	- -	1 -	25 -	43 22	1 3	2 -	67 25

Tabelle 2 Rückfällige Strafgefangene

	1854/55			1855/56			1856/57		
	Land-str.	Verbr.	zus.	Land-str.	Verbr.	zus.	Land-str.	Verbr.	zus.
insgesamt	89	150	239	84	73	157	26	37	63
Erstmalige	30	130	160	42	61	103	7	31	38
Rückfällige	59	30	79	42	12	54	19	6	25
zum 2. Mal	26	18	44	15	10	25	4	5	9
zum 3. Mal	23	1	24	12	2	14	4	1	5
zum 4. Mal	6	1	7	8	–	8	5	–	5
zum 5. Mal	2	–	2	5	–	5	2	–	2
zum 6. Mal	2	–	2	1	–	1	3	–	3
zum 7. Mal	–	–	–	1	–	1	1	–	1

Aus: Rube (wie Anm. 238), S. 58

Tabelle 3 Reingewinn der Gewerbe von 1860/61 bis 1866/67 und 1868/69 bis 1875/76¹

Jahr	Linnen-gewerbe	Buchbinder-gewerbe	Schreiner-gewerbe	Schneider-gewerbe	Schuster-gewerbe	Kleine Gewerbe
1860/61	197.01	193.05	85.57	45.21	66.26	–
1861/62	1.45	175.03	73.17	101.42	112.06	4.41
1862/63	–	144.15	11.09	19.05	130.57	–
1863/64	–	96.18	47.32	22.54	121.10	–
1864/65	–	94.19	49.06	132.54	176.34	–
1865/66	–	122.53	249.53	89.51	224.53	–
1866/67	–	95.32	47.51	247.23	227.03	–
1868/69	–	66.09	28.32	–	353.14	–
1869/70	–	83.54	28.43	64.12	212.12	–
1870/71	–	97.23	–	–	266.13	–
1871/72	–	59.10	–	128.15	315.20	–
1872/73	–	93.12	–	5.14	449.55	–
1873/74	–	192.15	–	69.17	462.08	–
1864/75	–	44.25	–	32.17	543.52	–
1875/76 ²	–	242.60	–	186.20	442.89	–

1 Aus: Jeitter: Strafanstalt (wie Anm. 116), S. 147; StAL E 226/422, Bü 45–48, 53–60, Gewerberechnungen 1860/61–1863/64 u. 1868/69–1875/76

2 Das Etatsjahr 1875/76 endete am 29. Februar 1876; die in diesem Zeitraum verzeichneten Summen wurden nicht mehr in Gulden und Kreuzern, sondern in Mark und Pfennig gerechnet.

Tabelle 4 Berechnungen von Jeitter über den Preis der Kostportionen von 1862/63 bis 1868/69 und 1871/72 bis 1875/76¹

Jahr	Jugendstrafanstalt		Erwachsenenvollzug		Gesamt		Preis pro Portion
	Portionen	Summe	Portionen	Summe	Portionen	Summe	
1862/63	8855	617.23					4,1 kr.
1863/64	7353	632.59					5,1 kr.
1864/65	8331	931.23					5,1 kr.
1865/66	11146	1430.24	66998		78144	8604.14	7,7 kr.
1866/67	11468	1402.55					7,3 kr.
1867/68	8927	1181.21	74885	9910	83812	11091.21	7,9 kr.
1868/69	7981		70179		78160	10058.09	7,7 kr.
1871/72	14187		68865		83052	11405.22	8,24 kr.
1872/73	27450		64678		92128	13122.41	8,54 kr.
1873/74	31611		79301		110912	17101.47	9 ¼ kr.
1874/75	26994	3801.11	88153	12411.59	115150	16213.10	8,448 kr.
1875/76 ²	9932	2473.06	62074	15457.40		17930.46	24 ⅓ Pf.

1 Aus: *Jeitter*: Strafanstalt (wie Anm. 116), S. 144; StAL E 226/422, Bü 50, 52f, 56–60, Berechnungen über den Preis der Kostportionen pro 1865/66, 1867/68f, 1871/72 bis 29. 2. 1876.

2 Das Etatsjahr 1875/76 endete am 29. Februar 1876; die in diesem Zeitraum verzeichneten Summen wurden nicht mehr in Gulden und Kreuzern, sondern in Mark und Pfennig gerechnet.

Tabelle 5 Gefangenenstand (Mittel)

Jahr	männlich	weiblich	gesamt	Jahr	männlich	weiblich	gesamt
1846/47	37,9	7,9	45,8	1861/62	29,7	5,9	35,6
1847/48	44,1	7	51,1	1862/63	19,8	4,4	24,2
1848/49	32,6	6,6	39,2	1863/64	16,4	3,8	20,2
1849/50	29	6,5	35,5	1864/65	20,2	2,7	22,9
1850/51	25,5	6,5	32	1865/66			31,4
1851/52	32,2	8,1	40,3	1866/67	24,3	7,3	31,6
1852/53	60,2	14,8	75	1867/68	18,3	6,2	24,5
1853/54	57,8	17,7	75,5	1868/69	14,9	7,5	22,4
1854/55	118,3	23,6	141,9	1869/70	16,4	6,9	23,3
1855/56	91,2	21	112,2	1870/71	20,6	6,7	27,3
1856/57	61,5	11,7	73,2	1871/72	28,6	10,3	38,9
1857/58	48,9	9,2	58,1	1872/73	62,2	13,2	75,4
1858/59	38,4	6,2	44,6	1873/74	87	–	87
1859/60	37	7,3	44,3	1874/75	76	–	76
1860/61	24,7	6,4	31,1	1875/76	41,7	–	41,7

Tabelle 6 Einnahmen durch den Arbeitsverdienst der Gefangenen (E. I.)

Jahr	für auswärtige Bestellungen	für die anstalts- eigenen Gewerbe	für die eigene Ökonomie	Gesamt
1846/47	550.19	24.20	90.57	671.36
1847/48	360.19	198.13	297.53	856.25
1848/49	194.41	188.47	187.59	571.27
1849/50	109.48	295.41	122.31	528.00
1850/51	85.39	232.46	152.14	470.39
1851/52	67.54	246.57	136.47	451.38
1852/53	91.39	330.37	183.57	606.13
1853/54	91.45	301.36	204.43	598.04
1854/55	147.14	609.34	275.32	1032.20
1855/56	325.04	554.56	215.52	1095.52
1856/57	246.47	558.11	156.47	961.45
1857/58	225.07	378.49	141.32	745.28
1858/59	211.57	279.35	133.18	624.50
1859/60	247.20	245.24	117.50	610.34
1860/61	171.57	163.22	110.15	445.43
1861/62	257.40	154.58	118.47	531.25
1862/63	212.28	89.58	95.52	398.18
1863/64	148.33	101.50	74.59	325.22
1864/65	116.35	132.13	98.29	347.17
1865/66	215.21	160.25	105.34	481.20
1866/67	169.51	158.04	121.29	449.24
1867/68	158.55	119.32	105.14	383.41
1868/69	169.02	95.08	110.18	374.28
1869/70	208.38	111.00	110.32	430.10
1870/71	268.14	92.12	129.48	490.14
1871/72	482.40	74.20	113.23	670.23
1872/73	1035.54	209.32	155.57	1407.23
1873/74	1381.30	193.04	222.00	1796.34
1874/75	1605.15	232.24	128.20	1965.59
1875/76	1012.29	138.56	136.80	1287.65

Tabelle 7 Einnahmen durch den Arbeitsverdienst der Gefangenen für die in der Anstalt betriebenen Gewerbe (E.I.2.)

Jahr	I.2.a.	I.2.b.	I.2.c.	I.2.d.	I.2.e.	I.2.f.	Gesamt
1846/47	24.20						24.20
1847/48	60.18	137.55					198.13
1848/49	50.46	63.27	43.16	14.47	6.53	9.38	188.47
1849/50	89.38	42.51	49.45	58.17	49.11	5.59	295.41
1850/51	81.32	68.51	23.31	23.14	35.38	0	232.46
1851/52	120.06	55.10	6.29	18.57	46.15	0	246.57
1852/53	202.58	37.12	17.23	28.38	44.26	0	330.37
1853/54	189.09	32.15	18.15	22.44	39.13	0	301.36
1854/55	440.09	55.50	18.46	43.13	51.36	0	609.34
1855/56	296.13	96.33	11.06	70.54	80.10	0	554.56
1856/57	236.11	104.44	30.44	80.52	105.40	0	558.11
1857/58	146.53	89.24	41.00	33.36	67.56	0	378.49
1858/59	49.51	45.04	60.04	57.40	66.56	0	279.35
1859/60	21.44	59.52	44.56	36.16	69.28	13.08	245.24
1860/61	2.52	53.24	19.56	18.16	57.24	11.30	163.22
1861/62	5.05	59.12	22.20	18.56	41.40	7.45	154.58
1862/63	0	30.20	8.48	18.32	26.48	5.50	89.58
1863/64	0	40.16	22.04	9.28	29.52	0.10	101.50
1864/65	0	40.16	41.28	10.12	39.52	0.45	132.13
1865/66	0.01	52.08	24.08	23.56	60.12	0	160.25
1866/67	0	44.04	26.48	28.20	58.52	0	158.04
1867/68	0	39.00	17.08	17.28	45.56	0	119.32
1868/69	0	39.04	19.00	0	37.04	0	95.08
1869/70	0	38.20	21.08	19.52	31.40	0	111.00
1870/71	0	43.24	0	0	48.48	0	92.12
1871/72	0	29.28	6.40	6.40	38.12	0	74.20
1872/73	0	66.28	45.56	45.56	88.48	0	209.32
1873/74	0	88.00	1.44	1.44	103.20	0	193.04
1874/75	0	97.16	26.28	26.28	108.40	–	232.24
1875/76	0	75.64	0	0	62.92	–	138.56

I.2.a. = Linnengewerbe

I.2.b. = Buchbindergewerbe

I.2.c. = Schreinergerberbe

I.2.d. = Schneidergerberbe

I.2.e. = Schustergewerbe

I.2.f. = Kleine Gewerbe

Tabelle 8 Einnahmen durch vom eigenen Gewerbebetrieb zurückbezahlte
Vorschüsse (E.II.)

Jahr	II.a.	II.b.	II.c.	II.d.	II.e.	II.f.	Gesamt
1846/47	—	—	—	—	—	—	95.14
1847/48	80.00	413.19	—	—	—	—	493.19
1848/49	102.45	163.33	124.45	87.04	42.37	4.24	525.08
1849/50	173.16	303.04	211.46	265.03	231.17	17.08	1201.34
1850/51	250.39	385.30	179.39	92.59	331.00	5.47	1245.34
1851/52	756.01	432.01	24.03	541.53	191.13	0	1945.11
1852/53	811.12	363.10	150.51	649.44	234.24	1.12	2210.33
1853/54	548.04	291.06	107.35	242.25	400.33	0	1589.43
1854/55	647.07	324.30	213.12	502.44	449.55	0	2197.28
1855/56	1016.28	391.14	79.16	602.49	498.09	0	2587.56
1856/57	1226.08	477.31	139.32	336.44	725.57	0	2905.52
1857/58	811.09	485.50	468.29	394.43	729.39	0	2589.50
1858/59	287.58	293.11	187.31	289.02	709.54	0	1767.36
1859/60	99.30	317.47	220.46	240.13	763.49	37.12	1679.17
1860/61	306.18	387.12	189.59	181.56	668.18	14.56	1748.39
1861/62	0	411.07	171.07	290.06	612.16	24.56	1509.32
1862/63	0	301.15	46.32	106.12	456.34	0	910.33
1863/64	0	264.24	129.50	130.55	497.02	0	1022.11
1864/65	9.00	301.32	180.51	259.45	549.51	0	1300.59
1865/66	0	349.27	126.37	322.09	681.49	0	1480.02
1866/67	0	241.56	115.51	381.11	678.38	0	1447.36
1867/68	0	243.17	70.52	330.29	656.33	0	1301.11
1868/69	0	249.49	88.46	238.45	839.09	0	1416.29
1869/70	0	253.00	97.44	292.38	634.21	0	1277.43
1870/71	0	221.17	0	80.36	677.54	0	979.47
1871/72	0	193.50	14.49	382.35	802.29	0	1393.43
1872/73	0	337.50	30.36	135.04	1369.49	0	1873.19
1873/74	0	491.23	49.06	105.18	1376.59	0	2022.46
1874/75	0	376.50	13.30	89.52	1699.17	—	2179.29
1875/76	0	468.95	0	231.96	1571.04	—	2467.65

II.a. = Linnengewerbe
 II.b. = Buchbindergewerbe
 II.c. = Schreinergerberbe

II.d. = Schneidergewerbe
 II.e. = Schustergewerbe
 II.f. = Kleine Gewerbe

Tabelle 9 Einnahmen aus dem Vermögen der Anstalt (E.III.)

Jahr	Erlös aus Kleidungs- stücken und anderen Gegenständen	Pachtzinse/ Garten- erzeugnisse	Gesamt
1846/47	0	—	0
1847/48	0	2.55	2.55
1848/49	0	39.30	39.30
1849/50	3.20	26.56	30.16
1850/51	0	26.33	26.33
1851/52	14.23	69.57	84.20
1852/53	21.57	91.16	113.13
1853/54	62.20	183.11	245.31
1854/55	50.48	138.31	189.19
1855/56	69.00	141.49	210.49
1856/57	33.49	145.53	179.42
1857/58	39.19	254.48	294.07
1858/59	60.00	216.57	276.57
1859/60	0.48	146.54	147.42
1860/61	25.09	213.54	239.03
1861/62	11.50	135.40	147.30
1862/63	5.38	178.35	184.13
1863/64	13.46	156.26	170.12
1864/65	90.11	190.13	280.24
1865/66	12.15	158.58	171.13
1866/67	0	159.54	159.54
1867/68	87.36	226.02	313.38
1868/69	4.55	159.24	164.19
1869/70	0	198.55	198.55
1870/71	0.32	148.50	149.22
1871/72	3.16	186.44	190.00
1872/73	20.32	204.24	224.56
1873/74	74.13	237.03	311.16
1874/75	20.59	181.51	202.50
1875/76	0	320.69	320.69

Tabelle 10 Gesamteinnahmen sämtlicher Rubriken

Jahr	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	Gesamt
1846/47	671.36	95.14	0	7.36	1	5440	6215.26
1847/48	856.25	493.19	2.55	39.27	2.48	5700	7094.54
1848/49	571.27	525.08	39.30	0	0	4600	5736.05
1849/50	528	1201.34	30.16	0	2.56	4750	6512.46
1850/51	470.39	1245.34	26.33	0	0	5250	6992.46
1851/52	451.38	1945.11	84.20	1.52	0.50	5800	8283.51
1852/53	606.13	2210.33	113.13	51.48	5	8000	10986.47
1853/54	598.04	1589.43	245.31	4	2.30	9300	11739.48
1854/55	1032.20	2197.28	189.19	8	0	15000	18427.07
1855/56	1095.52	2587.56	210.49	21	0	10750	14665.37
1856/57	961.45	2905.52	179.42	10.16	0	8000	12057.35
1857/58	745.28	2589.50	294.07	8	0	7300	10937.25
1858/59	624.50	1767.36	276.57	0	5.24	6000	8674.47
1859/60	610.34	1679.17	147.42	6	0	5200	7643.33
1860/61	445.43	1748.39	239.03	16	1.4	5000	7450.20
1861/62	531.25	1509.32	147.30	31.30	0.36	4700	6920.33
1862/63	398.18	910.33	184.13	0	83.36	6100	7676.40
1863/64	325.22	1022.11	170.12	5	77.08	4200	5799.53
1864/65	347.17	1300.59	280.24	0	66.32	4200	6195.12
1865/66	481.20	1480.02	171.13	86.40	45.03	7600	9864.18
1866/67	449.24	1447.36	159.54	12	2.40	6100	8171.34
1867/68	383.41	1301.11	313.38	43.20	40	7200	9281.50
1868/69	374.28	1416.29	164.19	16	53	6500	8524.16
1869/70	430.10	1277.43	198.55	20	56	6500	8482.48
1870/71	490.14	979.47	149.22	29	30	5800	7478.23
1871/72	670.23	1393.43	190	26.16	75	8886.14	11241.36
1872/73	1407.23	1873.19	224.56	178.08	60	13243.15	16981.01
1873/74	1796.34	2022.46	311.16	10.42	249.20	16716.50	21107.28
1874/75	1965.59	2179.29	202.50	7.03	40	14223.09	15395.21
1875/76	1287.65	2467.65	320.69	280	123.43	12595.56	17074.98

I. = Arbeitsverdienst der Gefangenen

II. = Vom eigenen Gewerbebetrieb
zurückbezahlte Vorschüsse

III. = Aus dem Vermögen der Anstalt

IV. = Unterhaltsbeiträge ver-
möglichler Gefangener

V. = Außerordentliche Einnahmen

VI. = Zuschüsse der Staatshauptkasse

Tabelle 11 Allgemeine Amtsausgaben (A.I.)

Jahr	I.1.	I.2.	I.3.	I.4.	I.5.	I.6.	I.7.	I.8.	I.9.	I.10.	I.11.	Gesamt
1846/47	830.38	29.32	0	157.10	395.59	8.06	182.30	48.10	104.34	59.20	22.24	1838.26
1847/48	1500	56.46	0	69.31	56.49	0	210.30	65.10	120.31	208.11	31.39	2319.07
1848/49	1600.15	33.21	3.10	136.46	79.16	0	73.30	118.24	105.01	117.18	26.33	2293.34
1849/50	1682.04	30.29	12.46	122.40	76.45	0	159.21	124.27	98.31	61.18	31.09	2399.30
1850/51	1910.12	33.34	0	527.14	87.42	1.24	204.12	130.52	96.08	71.06	27.51	3090.15
1851/52	1951.40	38.49	0	221.43	41.30	18.37	229.50	111.34	126.03	34.28	15.03	2789.17
1852/53	2161.28	86.38	0.30	607.43	182.48	28.56	222.52	148.21	221.44	38.28	18.09	3717.37
1853/54	2268.11	41.44	0	318.15	114.23	1	201.47	116.48	230.25	48.48	23.49	3365.10
1854/55	2507.52	152.32	8.20	484.33	241.01	10.36	245.22	145.49	366.15	52.17	22.50	4237.27
1855/56	2678.17	148.09	4.10	239.13	87.42	2.18	182.33	163.30	335.28	45.28	19.38	3906.26
1856/57	2750.53	79.11	3.30	173.31	38.53	2	189.01	137.03	262.06	49.47	28.02	3713.57
1857/58	2740.39	86.48	8.10	160.06	52.06	2.48	235.24	133.05	214.36	44.07	23.06	3700.55
1858/59	2797.32	143.38	6.34	164.54	39.57	1.37	161	92.25	160	32.16	19.21	3619.14
1859/60	1632.36	131.36	17	159.36	38.05	1	157.48	106.23	158.33	43.02	19.56	2465.11
1860/61	1730.10	131.21	1.48	296.38	36.32	1	113.54	118.47	111.05	36.07	23.13	2600.35
1861/62	1910.46	145.15	7.12	288.33	50.29	1	143.59	110.25	116.56	36.26	18.46	2829.47
1862/63	1680.54	154.28	7.12	514.21	25.47	1	239.38	97.56	89.46	25.03	17.56	2854.01
1863/64	1830.34	168.18	10.48	124.57	50.14	1	239.07	95.59	80.14	24.51	7.38	2633.40
1864/65	2137.02	169.38	0	158.01	25.57	1	170.13	169.14	89.07	25.22	11.50	2957.24
1865/66	2198.03	164.52	0	258.40	46.28	1	170.07	126.38	109.38	30.44	28.39	3134.49
1866/67	2289.07	176.32	11.09	309	90.58	0.50	198.45	146.19	116.17	39.19	21.10	3399.26
1867/68	2143.33	164.12	11.35	326.50	59.42	6.24	387.37	163.58	96.04	44.51	36.09	3440.55
1868/69	2180.17	173.19	5	314.14	47.59	4	302.51	119.06	90.22	33.14	32.04	3302.26
1869/70	2226.06	170.11	0	499.02	40.26	1.30	159.08	127.44	93.45	40.07	24.49	3382.48
1870/71	2083.03	194.55	14.32	320.36	41.25	0.09	322.49	146.16	105.28	57.08	23.36	3309.57
1871/72	2373.59	173.50	20.25	240.11	97.45	0.38	90.42	155.14	145.01	87.50	23.38	3409.13
1872/73	3239.35	163.09	14.14	488.23	62.48	1	95.44	219.19	236.55	115.31	84.05	4720.43
1873/74	3939.54	176.40	23.35	318.19	138.58	1.54	233.59	180.52	268.05	247.31	71.57	5601.44
1874/75	4454.47	246.14	12.05	445.25	287	3	324.15	190.18	251.59	125.40	58.34	6399.17
1875/76	5641.64	313.04	21	562.70	555.59	2.66	664.36	308.30	252.69	271.57	81.38	8674.93

I.1. = Gehalte und Belohnungen

I.2. = Kanzleikosten

I.3. = Diäten und Reisekosten

I.4. = Gebäude- und Güterunterhaltungskosten

I.5. = Haus- und Vorratskosten

I.6. = Sicherheitszwecke

I.7. = Heizungskosten

I.8. = Beleuchtungskosten

I.9. = Waschkosten

I.10. = Verschiedene Tagelöhne

I.11. = Verschiedene kleine

ökonomische Bedürfnisse

Tabelle 12 Ausgaben für die Verpflegung der Gefangenen (A.II.)

Jahr	II.1.a.	II.1.b.	II.1.	II.2.	II.3.	II.4.	II.5.	II.6.	Gesamt
1846/47	1958.57	1738.38	3742.35	530.28	262.23	5.34	80.04	75.10	4696.14
1847/48	1956.11	1308.39	3264.50	179.33	257.23	8.25	88.35	6.47	3805.33
1848/49	1404.05	681.36	2085.41	322.30	2.22	0	85.07	9.11	2504.51
1849/50	1238.15	536.10	1774.25	323.49	3.12	3.14	84.01	6.52	2195.33
1850/51	1147.18	532.21	1679.39	304.27	9.30	2.43	77.17	4.46	2078.22
1851/52	1617.02	846.20	2463.22	874.28	17.48	4.17	90.31	7.49	3458.15
1852/53	2612.30	1235.56	4048.26	1215.19	221.29	6.24	154.22	19.17	5665.17
1853/54	3223.55	1838.24	5062.19	691.42	363.10	2.53	238.15	19.38	6377.57
1854/55	5763	3002.19	8765.19	1450.02	1192.42	8	127.54	48.39	11592.36
1855/56	4520.25	2280.41	6801.06	914.34	146.37	7.51	108.40	39.21	8018.09
1856/57	2897.05	1339.59	4237.04	483.02	9.10	8.58	86.53	10.52	4835.59
1857/58	2200.05	881.22	3081.27	566.06	6.04	2.39	98.19	12.33	3767.08
1858/59	1759.13	691.23	2450.36	415.22	7.28	5.45	92.42	10.49	2982.42
1859/60	1907.22	830.17	2737.39	424.12	9.36	9.05	90.47	11.18	3282.37
1860/61	874.40	767.54	1652.58	297.14	0.21	0	73.08	7.33	2031.14
1861/62	927.43	871.06	1798.49	456.27	8.10	12.47	59.33	15.58	2351.44
1862/63	625.59	562.39	1188.38	356.32	11.32	5.13	75.15	9.38	1646.48
1863/64	637.57	415.29	1055.26	216.41	15	4.30	107.29	3.33	1402.39
1864/65	938.20	447.27	1386.27	539.52	0	4.56	74.40	10.54	2016.49
1865/66	1443.17	609.16	2060.15	862.01	36.59	9.08	83.26	8.29	3060.18
1866/67	1415.09	961.37	2376.46	754.08	285.56	4.34	68.22	8.59	3498.48
1867/68	1188.02	856.41	2044.43	595.44	151.28	4.06	80.41	19.58	2896.40
1868/69	1034.24	560.35	1596.11	498.05	26	5.54	75.11	7.15	2208.36
1869/70	954.40	455.53	1410.33	655.16	23.29	3.16	69.58	3	2165.32
1870/71	1246.07	612.25	1858.32	312.53	2.09	4.02	76.09	4.32	2258.17
1871/72	1967.44	1086.39	3054.23	1070.36	98.37	9.42	142.04	3.09	4378.31
1872/73	3930.08	2653.47	6594.48	1804.26	229.26	10.20	127.20	3.41	8770.01
1873/74	4909.07	3719.25	8628.32	2840.23	26.31	5.25	148.38	1.13	11650.42
1874/75	3820.01	2209.22	6029.23	562.17	493.59	18.20	207.55	3.57	7315.51
1875/76	2476.63	1124.25	3600.88	498.25	142.46	0	125.94	11.06	4378.59

II.1.a. = warme Kost

II.1.1. = Nahrung gesamt

II.1.2. = Kleidung

II.3. = Lagerstätten

II.4. = Körperliche Reinlichkeit

II.5. = Krankenpflege

II.6. = Entlassung und Versetzung

Tabelle 13 Ausgaben für Gottesdienst und Unterricht (A.III.)

Jahr	Gottesdienst	Unterricht	Gesamt	Jahr	Gottesdienst	Unterricht	Gesamt
1846/47	28.42	47.05	75.47	1861/62	325	925.26	1250.26
1847/48	99.51	36.14	136.32	1862/63	325	924.55	1249.55
1848/49	100	64.03	164.03	1863/64	325	905.37	1230.37
1849/50	100	54.47	154.47	1864/65	425	1065.10	1490.10
1850/51	200	49.45	249.45	1865/66	424.59	1060.31	1491.03
1851/52	200.17	16.07	216.24	1866/67	425	1100.04	1525.04
1852/53	200	81.11	281.11	1867/68	425	1158.45	1583.45
1853/54	200	41.17	241.17	1868/69	325.35	1193.09	1518.44
1854/55	200	68.39	268.39	1869/70	425	1088.45	1513.45
1855/56	191.32	35.47	227.19	1870/71	425	1078.49	1503.49
1856/57	200	44.14	244.14	1871/72	452.30	1167	1619.30
1857/58	200	32.14	232.14	1872/73	480	1289.03	1769.03
1858/59	300	38.47	338.47	1873/74	560	1485.25	2045.25
1859/60	300	888.22 ¹	1188.22	1874/75	560.29	1434.43	1995.12
1860/61	200	934.38	1134.38	1875/76	642.45	1664.43	2306.88

1 Ab 1859/60 wurden die Lehrergehalte nicht mehr über die Personalkosten, sondern über die Ausgaben für den Unterricht abgerechnet.

Tabelle 14 Ausgaben für die Beschäftigung der Gefangenen (A.IV.)

Jahr	Unmittelbare Kosten	Verdienstanteile Prämien	Stricken von wollenen Kitteln	Gesamt	Jahr	Unmittelbare Kosten	Verdienstanteile Prämien	Stricken von wollenen Kitteln	Gesamt
1846/47	30.29	53.36		84.05	1861/62	226.48	11.36	9	247.24
1847/48	68.58	33.28		102.26	1862/63	246.30	13.18	0	259.48
1848/49	45.50	15.04		60.54	1863/64	193.15	2.48	0	196.03
1849/50	10.34	16.37		27.11	1864/65	202.54	6.06	0	209
1850/51	236.27	15.29		251.56	1865/66	273.16	4	0	277.16
1851/52	213.52	18.17		232.09	1866/67	297.41	3.06	0	300.47
1852/53	222.14	15.30		237.44	1867/68	313.40	0.30	0	314.10
1853/54	188.32	13.21		201.59	1868/69	214.40	1	0	215.40
1854/55	236.34	17.03		253.37	1869/70	449.21	1	0	450.21
1855/56	232.38	12.54		245.32	1870/71	212.18	5.30	0	217.48
1856/57	215.09	14.48		229.57	1871/72	295.13	3.30	0	298.43
1857/58	222.56	19.26		242.22	1872/73	282.55	21.30	0	304.25
1858/59	286.31	19.45	34.33	340.49	1873/74	299.14	10	–	309.14
1859/60	288.53	18.06	54.07	361.06	1874/75	291.24	3	–	294.24
1860/61	334.54	8.30	19.44	363.08	1875/76	314.60	0	–	314.60

Tabelle 15 Ausgaben für den eigenen Gewerbebetrieb (A.V.)

Jahr	V.a.	V.b.	V.c.	V.d.	V.e.	V.f.	Gesamt
1846/47	44.14	—	—	—	—	—	44.14
1847/48	481.42	324.20	—	—	—	—	806.02
1848/49	207.25	139.09	221.23	161.33	167.21	31.04	927.55
1849/50	309.18	187.03	202.18	287.08	416.17	13.49	1415.53
1850/51	319.35	280.23	262.09	134.39	230.28	0	1227.14
1851/52	474.04	181.03	18.01	411.04	277.17	0	1361.29
1852/53	762.28	198.41	61.11	491.14	263.42	0	1777.16
1853/54	496.57	124.55	32.24	209.01	247.48	0	1111.05
1854/55	1101.04	197.10	114.22	442.57	391.06	0	2246.39
1855/56	950.56	256.58	34.46	530.28	494.08	0	2267.16
1856/57	1033.49	319.29	87.01	590.55	578.09	0	2609.23
1857/58	564.58	307.15	120.31	498.09	578.11	0	2069.04
1858/59	367.37	139.48	108.19	274.14	529.56	0	1419.54
1859/60	21.44	185.21	139.05	116.22	649.01	36.40	1161.21
1860/61	2.52	206.01	102.44	328.53	604.39	11.30	1256.39
1861/62	17.35	228.40	125.56	31.14	480.35	7.45	891.45
1862/63	0	157.51	20.42	26	355.17	5.50	565.40
1863/64	0	176.52	74.44	12.54	346.52	0.10	611.32
1864/65	0	203.12	140.46	20.52	377.41	0.25	742.56
1865/66	0.01	224.07	90.32	39.19	511.49	0	865.48
1866/67	0	176.24	94.48	34.48	451.35	0	757.35
1867/68	0	167.04	84.52	29.02	416.24	0	697.22
1868/69	0	192.14	42.46	0	445.31	0	680.31
1869/70	0	192.52	81.52	34.36	416.04	0	725.24
1870/71	0	127.29	0.40	0	481.13	0	609.22
1871/72	0	141.22	0	13.46	450.50	0	605.58
1872/73	0	241.23	8.41	86.16	984.17	0	1320.37
1873/74	10.40	318.14	0	36.01	885.24	0	1250.19
1874/75	0	273.43	0	65.05	1620.15	—	1959.03
1875/76	0	229.73	0	52.83	788.38	—	1070.94

V.a. = Linnengewerbe

V.b. = Buchbindergewerbe

V.c. = Schreinergerberbe

V.d. = Schneidergewerbe

V.e. = Schustergewerbe

V.f. = Kleine Gewerbe

Tabelle 16 Gesamtausgaben sämtlicher Rubriken

Jahr	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	Gesamt
1846/47	1838.26	4696.14	75.47	84.05	44.14	46.22	6785.08
1847/48	2319.07	3805.33	136.32	102.26	806.02	87.18	7256.58
1848/49	2293.34	2504.51	164.03	60.54	927.55	2.36	5953.53
1849/50	2399.30	2195.33	154.47	27.11	1415.53	10.39	6203.33
1850/51	3090.15	2078.22	249.45	251.56	1227.14	72.03	6969.35
1851/52	2789.17	3458.15	216.24	232.09	1361.29	14.18	8071.52
1852/53	3717.37	5665.17	281.11	237.44	1777.16	13.24	11692.29
1853/54	3365.10	6377.57	241.17	201.59	1111.05	6.06	11303.28
1854/55	4237.27	11592.36	268.39	253.37	2246.39	6.12	18605.10
1855/56	3906.26	8018.09	227.19	245.32	2267.16	2.12	14666.54
1856/57	3713.57	4835.59	244.14	229.57	2609.23	352.48	11986.18
1857/58	3700.55	3767.08	232.14	242.22	2069.04	1.36	10013.19
1858/59	3619.14	2982.42	338.47	340.49	1419.54	83.59	8785.25
1859/60	2465.11	3282.37	1188.22	361.06	1161.21	10.55	8469.56
1860/61	2600.35	2031.14	1134.38	363.08	1256.39	3.12	7389.26
1861/62	2829.47	2351.44	1250.26	247.24	891.45	3.27	7574.33
1862/63	2854.01	1646.48	1249.55	259.48	565.40	78	6654.12
1863/64	2633.40	1402.39	1230.37	196.03	611.32	0	6074.31
1864/65	2957.24	2016.49	1490.10	209	742.56	63	7479.19
1865/66	3134.49	3060.18	1491.03	277.16	865.48	37	8866.14
1866/67	3399.26	3498.48	1525.04	300.47	757.35	0.40	9482.17
1867/68	3440.55	2896.40	1583.45	314.10	697.22	40	8972.52
1868/69	3302.26	2208.36	1518.44	215.40	680.31	59.50	7985.47
1869/70	3382.48	2165.32	1513.45	450.21	725.24	61.40	8299.30
1870/71	3309.57	2258.17	1503.49	217.48	609.22	36.16	7935.29
1871/72	3409.13	4378.31	1619.30	298.43	605.58	129.45	10441.40
1872/73	4720.43	8770.01	1769.03	304.25	1320.37	70.12	16955.01
1873/74	5601.44	11650.42	2045.25	309.14	1250.19	275.44	21133.08
1874/75	6399.17	7315.51	1995.12	294.24	1959.03	666.42	18630.29
1875/76	8674.93	4378.59	2306.88	314.60	1070.94	329.04	17074.98

I. = Allgemeine Amtsausgaben

II. = Für die Verpflegung der Gefangenen

III. = Für Gottesdienst und Unterricht

IV. = Für die Beschäftigung der Gefangenen

V. = Für den eigenen Gewerbebetrieb

VI. = Sonstige Ausgaben

Tabelle 17 Staatszuschüsse und Abschlußbilanzen

Jahr	Staatszuschüsse	Gesamteinnahmen	Gesamtausgaben	Differenz
1846/47	5440	6996.10	6785.08	+ 211.02
1847/48	5700	7305.56	7256.58	+ 118.17
1848/49	4600	5949.47	6074.24	- 131.13
1849/50	4750	6520.02	6335.10	+ 184.52
1850/51	5250	7181.55	6986.27	+ 195.28
1851/52	5800	8479.59	8074.40	+ 405.19
1852/53	8000	11397.28	11696.04	- 85.20
1853/54	9300	11739.48	11602.04	+ 137.44
1854/55	15000	18655.39	18613.15	+ 42.24
1855/56	10750	14737.16	14668.54	+ 68.22
1856/57	8000	12145.01	12055.41	+ 89.20
1857/58	7300	11029.27	10015.35	+ 1013.52
1858/59	6000	9688.45	8785.25	+ 903.20
1859/60	5200	8548.53	8469.56	+ 78.57
1860/61	5000	7530.07	7389.26	+ 140.41
1861/62	4700	7061.14	7574.33	- 513.19
1862/63	6100	7677.30	7185.58	+ 491.32
1863/64	4200	6291.25	6074.31	+ 216.54
1864/65	4200	6415.56	7479.19	- 1063.23
1865/66	7600	9864.18	9929.44	- 65.26
1866/67	6100	8171.37	9548.13	- 1376.36
1867/68	7200	9288.04	10349.32	- 1061.28
1868/69	6500	8524.32	9047.15	- 522.43
1869/70	6500	8486.59	8822.27	- 335.28
1870/71	5800	7479.23	8270.57	- 791.34
1871/72	8886.14	11243.18	11243.18	0
1872/73	13243.15	16981.01	16955.01	+ 26
1873/74	16716.50	21133.28	21133.28	0
1874/75	14223.09	18630.29	18630.29	0
1875/76	12595.56	17074.98	17074.98	0

Beilage 1

Verschiedene Arten der Beschäftigung der Gefangenen.

Durchschnitt des Jahrs 1862/63:

Gesamtzahl: männlich 19,8, weiblich 4,3. Beschäftigt waren: a) für auswärtige Bestellungen mit Nähen, Stricken, Sticken 2,5, Taglohnsarbeiten 3,8, Gartenarbeiten 0,1; b) für den eigenen Gewerbsbetrieb mit Schneiderei und Nätherei 3,1, Stricken, Sticken 2,5, Schusterei 1,1, Holzarbeiten –, Buchbinderei 1,2, Schreinerei 0,3; c) für die Regie der Anstalt mit Gartenarbeiten 2,2, Stricken und Nätherei 1,6, oeconomischen Verrichtungen 2,7. Zusammen: männl. 17,3, weibl. 3,8. Unbeschäftigt incl. Sonn- und Festtage: Arbeitsfrei 2,9, gebrechlich –, krank 0,1. Zusammen: männl. 19,8, weibl. 4,3.

Durchschnitt des Jahrs 1863/64:

Gesamtzahl: männl. 16,4, weibl. 3,8. Beschäftigt waren: a) für auswärtige Bestellungen mit Nähen, Stricken, Sticken 1,9, Holzspalten 0,8, Hopfenzupfen 0,6, Lehrlinge –, Taglohnsarbeiten 1,4, Coloriren –, Gartenarbeiten 0,1; b) für den eigenen Gewerbsbetrieb mit Leinwandbereitung –, Schneiderei und Nätherei –, Schusterei 1,2, Holzarbeiten 1, Buchbinderei 1,3, Schneiderei 0,4, Lehrlinge 2,0; c) für die Regie der Anstalt mit Sonstigem 0,1, Holzspalten 0,6, Reinigen 1,4, Gartenarbeiten 1,8, Stricken und Nätherei 1, oeconomischen Verrichtungen 0,1. Zusammen: männl. 13,4, weibl. 3,4. Unbeschäftigt incl. Sonn- und Festtage: Arbeitsfrei 3,3, gebrechlich –, krank 0,1. Zusammen: männl. 2,3, weibl. 1,1.

Durchschnitt des Jahrs 1864/65:

Gesamtzahl: männl. 20,2, weibl. 2,7. Beschäftigt waren: a) für auswärtige Bestellungen mit Nähen, Stricken, Sticken 0,6, Holzspalten 1,9, Hopfenzupfen 0,7, Lehrlinge –, Gartenarbeiten 0,2, Taglohnsarbeiten 1,8, Coloriren –; b) für den eigenen Gewerbsbetrieb mit Leinwandbereitung –, Schneiderei, Nätherei 0,5, Schusterei 4,9, Holzarbeiten 1,4, Buchbinderei 1,9, Lehrlinge 3,5; c) für die Regie der Anstalt mit Sonstigem 0,3, Reinigen 2, Holzspalten 1, Gartenarbeiten 2,8, Stricken und Nätherei 1,7, oeconomischen Verrichtungen –. Zusammen: männl. 19,7, weibl. 2,5. Unbeschäftigt incl. Sonn- und Festtage: Arbeitsfrei 0,4, gebrechlich –, krank 0,3. Zusammen: männl. 0,5, weibl. 0,2.

Durchschnitt des Jahrs 1865/66:

Gesamtzahl: männl. 27,7, weibl. 3,6. Beschäftigt waren: a) für auswärtige Bestellungen mit Nähen, Stricken, Sticken 0,2, Hopfenzupfen 0,6, Holzspalten 3,2, Taglohnsarbeiten 2,5, Coloriren –; b) für den eigenen Gewerbsbetrieb mit Leinwandbereitung –, Schneiderei, Nätherei 0,9, Schusterei 2,4, Holzarbeiten 4,6, Buchbinderei 2,2, Sonstigem 0,4, Stricken und Nähen 2,9, Gartenarbeiten 1,6; c) für die Regie der Anstalt Lehrlinge 0,8, mit Hausgeschäften 0,4, Reinigen, Holzspalten 2,0. Zusammen: männl. 21,1, weibl. 3,6. Unbeschäftigt incl. Sonn- und Festtage: Arbeitsfrei 6,1, gebrechlich –, krank 0,5. Zusammen: männl. 6,6, weibl. –.

Durchschnitt des Jahrs 1866/67.

Gesamtzahl: männl. 24,3, weibl. 7,3. Beschäftigt waren: a) für auswärtige Bestellungen mit Nähen, Stricken, Sticken 1,7, Hopfenzupfen 0,2, Bilderaus-schneiden 1,3, Taglohnsarbeiten 3,2, Coloriren –; b) für den eigenen Gewerbsbe-trieb mit Leinwandbereitung 3,4, Schneiderei und Nätherei 1,2, Schusterei 2,4, Holzarbeiten –, Buchbinderei 1,8, Schreinerei 1,1, Stricken 1,2; c) für die Regie der Anstalt mit Gartenarbeiten 2,4, Nätherei –, oeconomischen Verrichtungen 5,7. Zusammen: männl. 22,7, weibl. 2,9. Unbeschäftigt incl. Sonn- und Festtage: Arbeitsfrei 5,7, gebrechlich –, krank 0,3. Zusammen: männl. 4,7, weibl. 1,3.

Beilage 1, aus: *Jeitner*: Strafanstalt (wie Anm. 116), S. 157f.

Beilage 2

Haus-Regeln für die Anstalt der jugendlichen Strafgefangenen zu Hall.

§ 1. Jeder Gefangene hat die Pflicht, sich der Ordnung des Hauses und allen bestehenden Vorschriften zu unterwerfen, den Vorgesetzten mit Achtung zu begegnen, ihren Geboten oder Verboten unweigerlich Gehorsam zu leisten, auch die Weisungen der Obleute willig zu befolgen.

§ 2. Die Gefangenen haben bei ihrer Arbeit sich still zu verhalten und nur da, wo zu Fortsetzung derselben zu reden unvermeidlich ist, zu sprechen. In den Erholungsstunden dürfen sie in Gegenwart der Aufseher oder Lehrer anständige Gespräche führen. Sonst haben sie sich alles Geräusches jeder Art zu enthalten.

§ 3. Die Gefangenen haben unter sich in Ruhe und Frieden zu leben, alles Schimpfens, Zankens, Fluchens, aller Thätlichkeiten sich zu enthalten, bei der Arbeit, bei der Nachtruhe, beim Gebete oder bei dem Lesen von Erbauungsbüchern einander nicht zu stören.

§ 4. Wenn sie ihren Vorgesetzten eine Bitte, Beschwerde oder Anfrage vorzutragen wünschen; so haben sie durch ein Zeichen die Erlaubniß zum Sprechen einzuholen, und nachdem ihnen diese ertheilt worden, ihr Anliegen in Bescheidenheit und mit wenigen Worten vorzutragen.

§ 5. Sie müssen auf das gegebene Zeichen Morgens aufstehen und Abends sich niederlegen.

§ 6. Ihren Körper, ihre Kleider und Betten, die Arbeits- und Schlafzimmer, so wie die übrigen Räume des Hauses haben sie stets reinlich zu halten. Das Beschneiden der Haare und Nägel geschieht, so oft es nöthig erscheint.

Die Gefangenen müssen sich Morgens Gesicht, Hals und Hände waschen, den Mund ausspülen, die Haare kämmen, das Bett machen, die Zimmer auskehren und lüften, die Waschgefäße leeren und reinigen.

§ 7. Bei dem Abführen in die Arbeitszimmer, in die Schlafzimmer, in die Kirche, Schule, auf die Erholungsplätze haben die Gefangenen in der vorgeschriebenen Ordnung, Einer hinter dem Andern zu gehen, und Keiner darf aus dem Zuge treten. Die gleiche Ordnung ist bei dem Zurückführen zu beobachten.

§ 8. Kein Gefangener darf den ihm angewiesenen Platz ohne Erlaubniß oder Befehl des Aufsehers verlassen.

Den Abtritt darf immer nur ein Gefangener betreten.

§ 9. Die Arbeit, welche ihnen aufgegeben wird, haben die Gefangenen binnen der festgesetzten Zeit untadelhaft zu liefern. Keiner darf die ihm aufgebene Arbeit durch Andere fertigen lassen.

§ 10. Sie sollen die Zimmer und Arbeitsgeräte, überhaupt alle ihnen anvertrauten Gegenstände mit Schonung und Sorgfalt behandeln und besondere Vorsicht auf Feuer und Licht verwenden.

Wer etwas aus Bosheit oder Leichtsinn beschädigt muß den Schaden ersetzen.

§ 11. Während der festgesetzten Arbeitsstunden darf kein Gefangener, wenn er auch seine Aufgabe vollendet hat, müßig gehen. Er hat vielmehr mit Arbeiten in Ruhe und Ordnung fortzufahren.

§ 12. Kein Gefangener darf außer den ihm zum Gebrauch überlassenen Kleidern und Geräthen irgend etwas besitzen, sondern ist schuldig, es an den Oberaufseher oder Lehrer abzugeben. Namentlich ist der Besitz von Geld und Kostbarkeiten, desgleichen von Werkzeugen jeder Art untersagt.

§ 13. Jeder Handel mit Lebensmitteln, Kleidern oder andern Sachen, alles Leihen und Entleihen ist den Gefangenen sowohl unter sich, als gegenüber den Officianten der Anstalt verboten.

§ 14. Der Genuß der nicht ausdrücklich zugelassenen Speisen und Getränke, so wie das Mitnehmen von Speisen aus dem Speisezimmer ist nicht erlaubt. Auch der Gebrauch des Rauch- und Schnupftabaks ist den Gefangenen untersagt.

§ 15. Alles Spielen (besonders das Karten- und Würfelspiel) ist unbedingt verboten.

§ 16. Die Gefangenen dürfen Fremde, welche die Strafanstalt besuchen, weder begrüßen noch anreden, noch weniger anbetteln, auch ohne Erlaubniß des Verwalters keine Gaben von ihnen annehmen.

§ 17. Gefangene, welche Mitgefangene zum Ungehorsam gegen Vorgesetzte oder zu anderen Uebertretungen der Hausregeln, oder zur Flucht, oder zu Aufruhr und Meuterei zu verleiten suchen, haben die strengste Ahndung zu gewärtigen, wogegen denjenigen Gefangenen, welche solche Aufreizungen und Anstiftungen zu rechter Zeit zur Anzeige bringen, angemessene Belohnung zu Theil werden wird.

*

Die Uebertretungen dieser Vorschriften, so wie der Ordnung der Strafanstalt überhaupt werden nach Maaßgabe der Gesetze bestraft.

Aus: *Jeitner*: K. Württembergische Strafanstalt (wie Anm. 2), S. 16–18.